

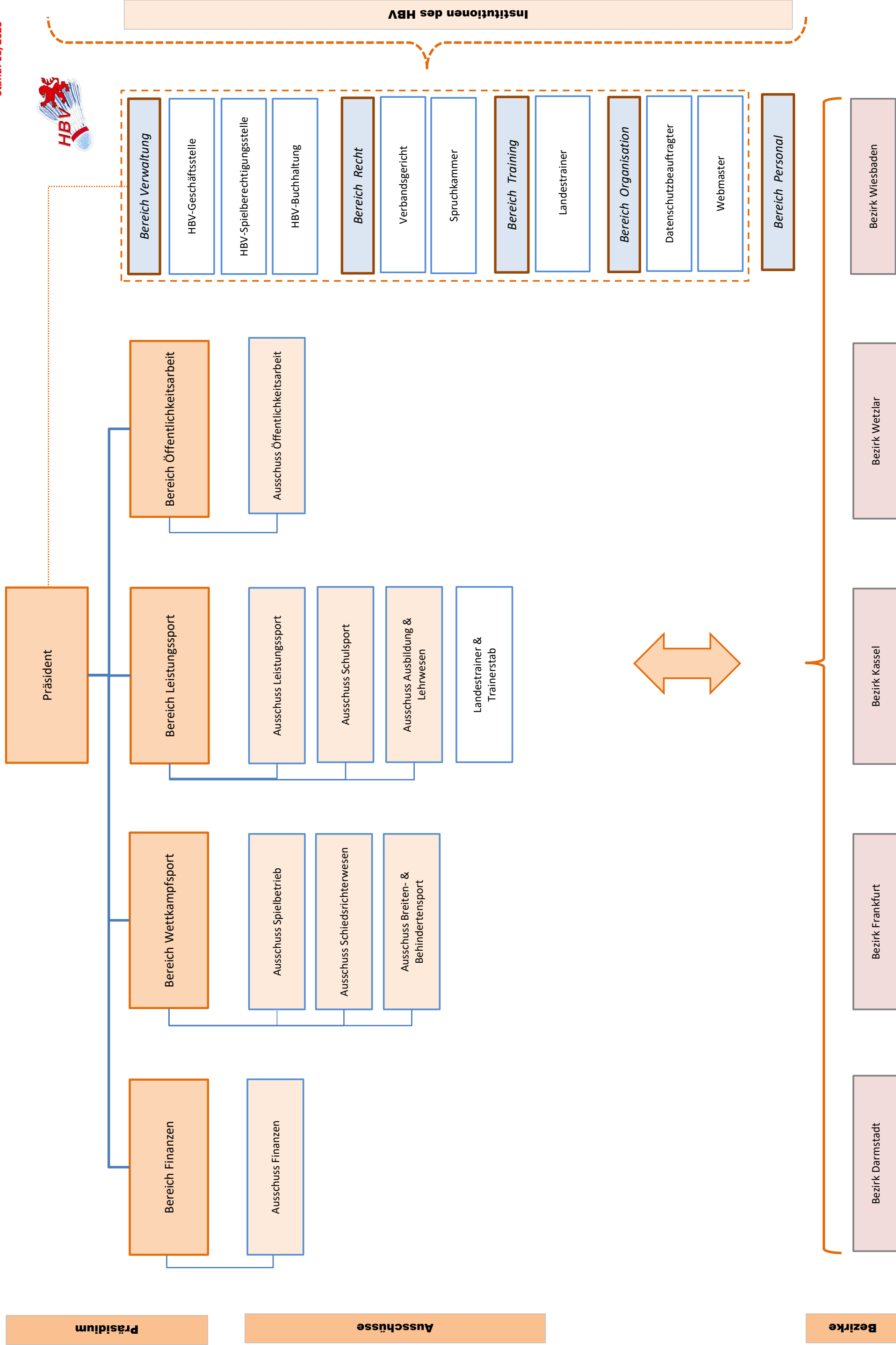


# **Satzungen und Ordnungen des Hessischen Badminton-Verbandes**

	Inhaltsverzeichnis	Seite
00	<a href="#"><u>Organigramm</u></a>	2
01	<a href="#"><u>Satzung (SAT)</u></a>	3
02	<a href="#"><u>Geschäftsordnung (GO)</u></a>	17
03	<a href="#"><u>Spielordnung mit Anlagen (SPO)</u></a>	25
04	<a href="#"><u>Breitensportordnung mit Anlage (BSPO)</u></a>	53
05	<a href="#"><u>Leistungssportordnung (LSO)</u></a>	58
06	<a href="#"><u>Schiedsrichterordnung (SRO)</u></a>	73
07	<a href="#"><u>Rechtsordnung (RO)</u></a>	84
08	<a href="#"><u>Finanzordnung (FO)</u></a>	94
09	<a href="#"><u>Datenschutzordnung (DSO)</u></a>	104
10	<a href="#"><u>Ehrenordnung (EHO)</u></a>	109

Organisationsstruktur  
des  
Hessischen Badminton-Verbandes e.V.

Stand: 01/2023



# Satzung (SAT) des Hessischen Badminton-Verbandes e.V.



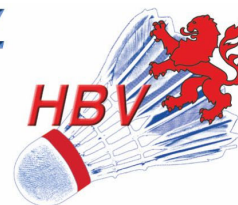
## Änderungsmanagement:

Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	12.04.2014	neues Layout (DIN A4)	Pfeifer	Präsidium
1.0	24.05.2014	Einarbeitung Antrag SAT Nr. 01	Pfeifer	Präsidium
1.01	31.08.2014	§12 (2): Verweis auf FO von §8 auf §9 geändert	Pfeifer	Präsidium
1.02	30.05.2015	VBT 2015: §6.1.7, §10.4 gestrichen, §17.1.1-9, §26 aktualisiert	Pfeifer	Präsidium
1.03	26.05.2018	VBT 2018: §§ 6, 12 und 17 ergänzt	Pfeifer	Präsidium
1.04	24.06.2019	VBT 2019: Einarbeiten Anträge 1 und 2 (§6, § 26 Datenschutz)	Pfeifer	Präsidium
1.05	21.05.2022	VBT 2022: Einarbeiten Anträge 1 – 3 (§14, 15, 17)	Pfeifer	Präsidium
1.06	03.06.2023	Präambel	Pfeifer	Präsidium



## **Inhaltsverzeichnis Satzung**

Präambel .....	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	3
§ 3 Verbandsgebiet .....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	4
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	4
§ 7 Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
§ 9 Rechte .....	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 11 Haushalt.....	5
§ 12 Beiträge .....	6
§ 13 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder.....	6
§ 14 Verbandstag .....	8
§ 15 Präsidium.....	9
§ 16 Hauptausschuss .....	10
§ 17 Ausschüsse .....	11
§ 18 Beauftragte für Frauenfragen .....	11
§ 19 Ehrenpräsidenten .....	11
§ 20 Bezirkstag.....	12
§ 21 Bezirksvorstand.....	12
§ 22 Verbandsgericht / Spruchkammer.....	13
§ 23 Satzung und Ordnung anderer sportlicher Institutionen.....	13
§ 24 Vorsitz im Präsidium.....	13
§ 25 Kompetenz des Präsidenten .....	13
§ 26 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte .....	13
§ 27 Auflösung.....	14



## **Präambel**

Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbandes zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen.

Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verband pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt zyklisch Präventionsmaßnahmen durch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt im Sport.

Der Verband steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im Satzungstext und den darin erwähnten Ordnungen auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

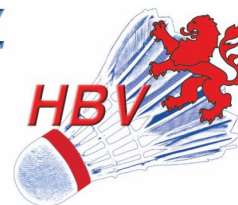
- 1.1. Der Hessische Badminton-Verband e.V. ist die Vereinigung der Badminton spielenden Vereine in Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- 2.1. Der Hessische Badminton-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Badmintonsports in Hessen.
- 2.2. Zu diesem Zweck betreut der Hessische Badminton-Verband als Fachverband und als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. die ihm angeschlossenen Vereine in allen, den Badmintonsport betreffenden Fragen und vertritt ihre Belange und gemeinsamen Interessen gegenüber Staat und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit.
- 2.3. Er regelt ferner alle, mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen, soweit er hierfür sachlich und räumlich zuständig ist.
- 2.4. Der Hessische Badminton-Verband ist Mitglied des Deutschen Badminton-Verbandes.

## **§ 3 Verbandsgebiet**

- 3.1. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landes Hessen. Das Verbandsgebiet ist in Bezirke gegliedert. Für Änderungen in der Bezirkseinteilung und die Neubildung von Bezirken ist der Hauptausschuss zuständig. Die Neubildung von Bezirken bedarf der Zustimmung des Verbandstages.



## **§ 4 Geschäftsjahr**

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- 5.1. Der Hessische Badminton-Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2. Mittel des Hessischen Badminton-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Badminton-Verbandes.
- 5.3. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen ( § 670 BGB ) im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Eine Ehrenamtspauschale ( § 3 Nr. 26 a EStG ) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes kann geleistet werden.
- 5.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

- 6.1. Der Hessische Badminton-Verband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Anlagen, Durchführungsbestimmungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere eine
- 6.1.1. Geschäftsordnung,
  - 6.1.2. Finanzordnung,
  - 6.1.3. Rechtsordnung,
  - 6.1.4. Ehrenordnung,
  - 6.1.5. Leistungssportordnung,
  - 6.1.6. Schiedsrichterordnung,
  - 6.1.7. Spielordnung,
  - 6.1.8. Breitensportordnung,
  - 6.1.9. Datenschutzordnung.
- 6.2. Diese Ordnungen, Anlagen, Durchführungsbestimmungen und Entscheidungen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes werden auf der Internetplattform des Verbandes veröffentlicht. Es gelten die jeweils gültigen zum Download bereitgestellten Fassungen.
- 6.3. Diese Ordnungen, Anlagen, Durchführungsbestimmungen und Entscheidungen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- 7.1. Mitglied im Hessischen Badminton-Verband wird jeder Badminton spielende Verein, der die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V., nachfolgend Isbh genannt, nach dessen Satzung erworben hat und das Präsidium des Hessischen Badminton-Verbandes keinen Einspruch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ gegen die Aufnahme beim Isbh eingelegt hat. Eine Ablehnung ist dem Isbh schriftlich bekannt zu geben und bedarf keiner Begründung.



- 7.2. Für neu gegründete Vereinsabteilung ist entsprechend zu verfahren.  
7.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Vereins / Vereinsabteilung im Isbh.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Isbh oder Auflösung des Vereins.  
8.2. Der Ausschluss eines Vereins kann auf schriftlichen Antrag des Präsidiums des Hessischen Badminton-Verbandes nur durch den Isbh vorgenommen werden.  
8.3. Der Ausschluss ist zulässig:  
8.3.1. wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Badminton Verband oder den Isbh, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,  
8.3.2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh oder sonstige Ordnungen des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh,  
8.3.3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes oder des Isbh.  
8.4. Für die Löschung einer Vereinsabteilung gelten Abs. (8.3.1) bis (8.3.3) entsprechend.

## **§ 9 Rechte**

- 9.1. Die angeschlossenen Vereine sind die Träger des Hessischen Badminton-Verbandes. Daraus ergibt sich das Recht,
- die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Badminton-Verband vertreten zu lassen,
  - die durch den Hessischen Badminton-Verband geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen,
  - an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.

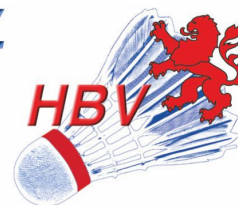
## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereine sind verpflichtet,

- 10.1. sich für den Verband einzusetzen und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden kann,  
10.2. die Satzung und Ordnung des Verbandes zu achten, die von den berechtigten Personen entsprechend den Ordnungen verhängten Ordnungsgelder zu zahlen, sowie den Anordnungen der Organe des Verbandes zu folgen,  
10.3. auf dem Verbandstag vertreten zu sein. Bei Nichterscheinen ist eine Ordnungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Ordnungsgebühr ist in der Finanzordnung (§ 9) festgelegt,

## **§ 11 Haushalt**

- 11.1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.



- 11.2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Badmintonsportes zu verwenden. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- 11.3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

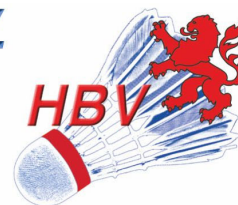
## **§ 12 Beiträge**

- 12.1. Der Hessische Badminton-Verband erhebt von den Vereinen Beiträge.
- 12.2. Die Berechnungsgrundlagen für die Mitgliedsbeiträge, den Stichtag und die Fälligkeit sind in der Finanzordnung (§ 9) festgelegt.
- 12.3. Der Verbandstag bestimmt die Höhe des Beitrages.
- 12.4. Die Vereine sind verpflichtet, zum Einzug der Forderungen bei Fälligkeit zu Lasten ihres Vereinskontos, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 12.5. Die Vereine sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
- 12.6. Von den Vereinen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 12.7. Vereine, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Verbandes durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
- 12.8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, nicht erfolgen, trägt der Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren. Er haftet somit dem Verband gegenüber für sämtliche, auch durch eventuelle Rücklastschriften entstehende, Kosten.
- 12.9. Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise zu stunden bzw. zu erlassen.
- 12.10. Im Jahr der Anmeldung ihrer Mitgliedschaft im Hessischen Badminton-Verband sind Vereine vom Grundbetrag befreit. Die Befreiung gilt pro Verein nur einmal.

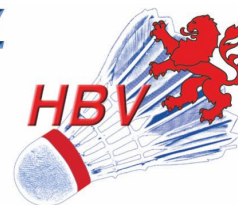
## **§ 13 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder**

- 13.1. Organe sind
  - 13.1.1. der Verbandstag,
  - 13.1.2. das Präsidium,
  - 13.1.3. der Hauptausschuss,
  - 13.1.4. die Ausschüsse,
  - 13.1.5. das Verbandsgericht,
  - 13.1.6. die Spruchkammer,
  - 13.1.7. der Bezirkstag,
  - 13.1.8. der Bezirksvorstand.
- 13.2. Auf Antrag ist bei Wahlen eine Wahlkommission zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern.
- 13.3. Wählbar sind volljährige Frauen und Männer, die Mitglied eines dem Hessischen Badminton-Verbandes angeschlossenen Vereins sind.





- 13.4. Auf Antrag sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
- 13.5. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 13.6. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ gemäß § 13, Abs.1, Ziffer 2, 5, 6 und 8 aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatzmitglied berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
- 13.7. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, wird der neue Ausschussvorsitzende für den Rest der Wahlzeit vom Präsidium berufen.
- 13.8. Einzelheiten über Sitzungen und Tagungen der Organe regeln die Geschäftsordnungen.



## § 14 Verbandstag

14.1. Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der dem Hessischen Badminton-Verband angeschlossenen Vereine zusammen. Jeder Mitgliedsverein im HBV hat zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein bei einer nachgewiesenen Mitgliedsstärke

- von 50 Mitgliedern 1 Stimme
- von 100 Mitgliedern 2 Stimmen
- von 150 Mitgliedern 3 Stimmen.

Die Stimmenzahl erhöht sich weiter um je eine Stimme für je zusätzlich 50 Mitglieder. Jede/r bevollmächtigte/r Delegierte/r kann bis zu 3 Stimmen wahrnehmen.

Die HBV-Präsidiumsmitglieder, die Ausschussvorsitzenden, die Beauftragte für Frauenfragen sowie die Bezirksvorsitzenden haben je eine Stimme. Sie können alternativ als Delegierte ihres Vereins abstimmen. Das Stimmrecht vorgenannter Personen entfällt bei Wahlen und Entlastungen.

14.2. Geleitet wird der Verbandstag durch den/ die Präsident/in oder durch eine/n Vizepräsident/in.

14.3. Der ordentliche Verbandstag soll einmal jährlich stattfinden.

Der Verbandstag kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob der Verbandstag in dieser Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden wird, gibt das Präsidium mit der Einladung / Vorankündigung bekannt.

14.4. Tagungsort und -zeit werden durch das Präsidium unter Beachtung der gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Bezirke bestimmt und mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag, mit der Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ und / oder auf der Internet Homepage des HBV unter <http://www.hbv-aktuell.de> bekannt gegeben.

Aus datenschutztechnischen Gründen werden die vollständigen Verbandstagunterlagen (Einladung, TO, Berichte, Finanzen etc.) jedem Verein direkt an die angegebene Vereins-Emailadresse übermittelt.

Mitteilungen im Internet gelten als offiziell bekannt gegeben, wenn termingerecht in einem öffentlichen Mitteilungsorgan des Hessischen Badminton-Verbandes darauf hingewiesen wird. Vereine ohne Internetzugang haben die Möglichkeit die Informationen schriftlich von der veröffentlichenden Person abzufordern.

14.5. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- 14.5.1. Ehrungen vorzunehmen,
- 14.5.2. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Beauftragten für Frauenfragen,
- 14.5.3. Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer,
- 14.5.4. Entlastung des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Beauftragten für Frauenfragen,
- 14.5.5. Wahl des Präsidiums und der Organe,
- 14.5.6. Wahl der Ausschussvorsitzenden,
- 14.5.7. Wahl des Vorsitzenden & der beiden Beisitzer des Verbandsgerichts,
- 14.5.8. Wahl des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer der Spruchkammer,
- 14.5.9. Wahl der Beauftragten für Frauenfragen,
- 14.5.10. Wahl der Kassen- und der Rechnungsprüfer,
- 14.5.11. Genehmigung des Haushaltsplanes des nächsten Jahres,



- 14.5.12. Festlegung des Beitrages,
- 14.5.13. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
- 14.5.14. Auflösung des Verbandes,
- 14.5.15. Behandlung von Anträgen der Mitgliedsvereine und der Organe.
- 14.6. Die Aufgaben in § 14, Abs.5, Ziffer 1-10, 12-14 dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.
- 14.7. Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen. Anträge müssen begründet sein. Das Präsidium bzw. der Hauptausschuss können zu Anträgen schriftlich zum Verbandstag Stellung nehmen.
- 14.8. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend.
- 14.9. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Hessischen Badminton-Verbandes sind nicht zulässig.
- 14.10. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,
  - wenn es von einem Fünftel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
  - wenn es das Präsidium oder der Hauptausschuss im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.
- 14.11. Der außerordentliche Verbandstag ist alsdann - spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages - einzuberufen. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe zuzustellen. Die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag gelten entsprechend.
- 14.12. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst oder können auch in Textform (Mail) gefasst werden, wobei die Enthaltungen als nicht anwesend gewertet werden.
- 14.13. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Verbandes einer 3/4 Mehrheit.
- 14.14. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf sowie die Ergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Der / Die Protokollführer/in und der/die Tagungsleiter/in haben die Niederschrift zu unterzeichnen und innerhalb zwei Monaten den Mitgliedsvereinen zuzustellen. Vier Wochen nach Zustellung gilt die Niederschrift als genehmigt, sofern keine Widersprüche eingelegt worden sind. Eingegangene Widersprüche sind im nächsten Hauptausschuss zu bereinigen.
- 14.15. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die durch das Präsidium erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 15 Präsidium**

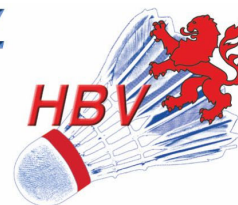
- 15.1. Das Präsidium besteht aus
  - 15.1.1. dem/der Präsident/in,
  - 15.1.2. dem/der Vizepräsident/in Finanzen
  - 15.1.3. dem/der Vizepräsident/in Wettkampfsport
  - 15.1.4. dem/der Vizepräsident/in Leistungssport
  - 15.1.5. dem/der Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit



- 15.2. Das Präsidium wird auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, es bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Es bleibt den Bezirken vorbehalten für Ihre Vorstandsmitglieder eine andere Amtszeit zu wählen.
- 15.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der/die Präsident/in und die vier Vizepräsidenten/innen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 15.4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und kann sich hierbei der Hilfe Dritter bedienen.
- 15.5. Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Hauptausschuss einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- 15.6. Wird auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag von der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten ein Misstrauensantrag gegen ein Präsidiumsmitglied gestellt, können diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.
- 15.7. Bei Nachwahlen der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers.
- 15.8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder sowie die Aufgaben der Angestellten des HBV festzulegen sind.
- 15.9. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und der Bezirke. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse bzw. Bezirke aufheben. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder und Ausschuss-Vorsitzende bzw. Bezirksvorstände und deren Mitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den HBV zu entbinden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bis zur etwaigen Aufhebung durch das Verbandsgericht wirksam. Das Präsidium kann auch Mitglieder des Verbandsgerichts einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder von Ihrer Tätigkeit für den HBV entbinden, dies jedoch nur dann, wenn sie eine Rechtsbeugung begangen haben oder wenn sie sich einer über 2 Monate hinausgehenden Untätigkeit schuldig gemacht haben.
- 15.10. Das Präsidium ist berechtigt, die Überwachung der Verbandsordnungen und die Verhängung der in den jeweiligen Ordnungen vorgesehenen Ordnungsgebühren auf Verbandsorgane und/ oder deren Mitglieder zu übertragen.

## **§ 16 Hauptausschuss**

- 16.1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Präsidiums,
  - den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren bevollmächtigten Vertretern,
  - den Bezirksvorsitzenden oder deren bevollmächtigten Vertretern,
  - der/dem Datenschutzbeauftragte/n,
  - der/dem Webmaster,
  - der/dem Beauftragten für Frauenfragen.
- 16.2. Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 16.2.1. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 14, Abs.6 der Beschlussfassung des Verbandstages vorbehalten sind,
  - 16.2.2. Entscheidungen in Angelegenheiten, die sich aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben,
  - 16.2.3. Änderung der Ordnung gemäß § 6 (1) bei vorliegender Dringlichkeit,



- 16.2.4. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Verbandstag übertragen wurden. Der Hauptausschuss tritt einmal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in oder eine/e Vizepräsident/in geleitet.

## **§ 17 Ausschüsse**

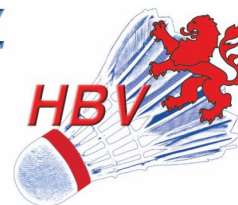
- 17.1. Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt:
- 17.1.1. den Ausschuss Finanzen
  - 17.1.2. den Ausschuss Spielbetrieb
  - 17.1.3. den Ausschuss Schiedsrichterwesen
  - 17.1.4. den Ausschuss Breiten- und Behindertensport
  - 17.1.5. den Ausschuss Leistungssport
  - 17.1.6. den Ausschuss Schulsport
  - 17.1.7. den Ausschuss Ausbildung & Lehrwesen
  - 17.1.8. den Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit
- 17.2. Die Ausschussvorsitzenden werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 17.3. Den Ausschüssen gehören neben dem/der Vorsitzenden bis zu fünf Mitglieder an. Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann nach Bedarf durch einen Präsidiumsbeschluss erhöht werden.
- 17.4. Die Beisitzer der Ausschüsse werden durch das Präsidium berufen. Der Hauptausschuss kann dem Präsidium Kandidaten vorschlagen.
- 17.5. Zur Unterstützung von Ausschüssen können durch den Ausschussvorsitzenden Fachkommissionen gebildet werden.
- 17.6. Das Präsidium beschließt für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung.
- 17.7. Hauptausschuss und Präsidium sind berechtigt zur Erledigung von Sonderaufgaben, weitere Ausschüsse zu berufen.
- 17.8. Die Ausschussvorsitzenden berufen nach den jeweiligen Erfordernissen Sitzungen selbstständig ein. Jeder Ausschuss sollte mindestens einmal pro Kalenderjahr tagen. Anschließend ist dem Präsidium über die HBV Geschäftsstelle ein Protokoll der Sitzung vorzulegen. Beschlüsse und Begründungen aller Ausschüsse müssen dem Präsidium zur Kenntnis gebracht werden.

## **§ 18 Beauftragte für Frauenfragen**

- 18.1. Der Beauftragten für Frauenfragen obliegt die Interessenvertretung der spezifischen Interessen der Frauen im Hessischen Badminton-Verband.
- 18.2. Der Beauftragten für Frauenfragen hat den Kontakt des Verbandes zum Landesausschuss Frauen im Sport des Landessportbundes und zum Frauensportreferenten des DBV zu unterhalten.

## **§ 19 Ehrenpräsidenten**

- 19.1. Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten wählen. Die Aufgaben und Rechte werden durch die Ehrenordnung geregelt, die durch das Präsidium erlassen wird.



## **§ 20 Bezirkstag**

- 20.1. Der Bezirkstag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller Vereine eines Bezirks.
- 20.2. Die Aufgaben des Bezirkstages sind insbesondere:
  - 20.2.1. Entgegennahme der Jahresberichte,
  - 20.2.2. Entlastung des Bezirksvorstandes,
  - 20.2.3. Neuwahl des Bezirksvorstandes,
  - 20.2.4. Neuwahl der Kassenprüfer
  - 20.2.5. Beschlussfassung über Anträge.
- 20.3. Der Bezirkstag ist für die Regelung des Spielbetriebes auf Bezirksebene zuständig, soweit seitens von Organen des Hessischen Badminton-Verbandes gemäß § 13 Abs. 1-3 keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen wurde.
- 20.4. Anträge zur Tagesordnung eines Bezirkstages sind vier Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich mit Begründung beim Bezirksvorstand einzureichen.
- 20.5. Der Bezirkstag kann eine von § 14, Abs.1, Satz 2 abweichende Stimmverteilung beschließen. Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je 1 Stimme. Nimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes in dieser Funktion sein Stimmrecht wahr, so hat er kein Stimmrecht als Delegierter eines Mitgliedsvereins.
- 20.6. Auf Antrag ist bei Wahlen eine Wahlkommission zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern.
- 20.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Verbandstage sinngemäß.

## **§ 21 Bezirksvorstand**

- 21.1. Der Bezirksvorstand besteht mindestens aus
  - 21.1.1. dem/der Vorsitzenden,
  - 21.1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 21.1.3. dem/der Sportwart/in,
  - 21.1.4. dem/der Jugendwart/in,
  - 21.1.5. dem/der Schiedsrichterwart/in.Weitere Vorstandsmitglieder können vom Bezirkstag gewählt werden.
- 21.2. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, der die Aufgabenverteilung regelt.
- 21.3. Dem Bezirksvorstand obliegt die Vertretung, Betreuung und Regelung des Badmintonsports in sportlicher Hinsicht im Bezirk, soweit nicht ein Organ gemäß § 13, Abs. 1, Ziffer 2-4 zuständig ist.
- 21.4. Zur Unterstützung des Jugendwartes kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Jugendwart und zwei vom Vorstand zu bestellenden Beisitzern.
- 21.5. Zur Unterstützung des Sportwartes können vom Vorstand, Klassenleiter und Turnierwarte bestellt werden.
- 21.6. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, die Klassenleiter, die Turnierwarte und die Jugendausschussbeisitzer an.
- 21.7. Der erweiterte Vorstand soll einmal im Jahr tagen.



## **§ 22 Verbandsgericht / Spruchkammer**

- 22.1. Das Verbandsgericht und die Spruchkammer bestehen aus
- 22.1.1. dem/ der Vorsitzenden,
  - 22.1.2. zwei Beisitzern und
  - 22.1.3. zwei Ersatzbeisitzern.
- 22.2. Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichts / Spruchkammer in der neu gewählten Zusammensetzung die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beiziehung der Ersatzbeisitzer.
- 22.3. Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 22.4. Die Verbandsgerichtsbarkeit kann folgende Strafen aussprechen:
- 22.4.1. Verwarnung,
  - 22.4.2. Verweis,
  - 22.4.3. Geldstrafen. Die Höhe der Strafen ist in der Finanzordnung (§10) festgelegt.
  - 22.4.4. bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre von Spielern,
  - 22.4.5. eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV, Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
  - 22.4.6. Punktabzug,
  - 22.4.7. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- 22.5. Zuständigkeit und Tätigkeit des Verbandsgerichts und der Spruchkammer ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung.

## **§ 23 Satzung und Ordnung anderer sportlicher Institutionen**

- 23.1 Die Satzung und Ordnung des Landessportbundes, des Deutschen Badminton Verbandes und der europäischen Badminton Union gelten, sofern durch den Hessischen Badminton-Verband keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

## **§ 24 Vorsitz im Präsidium**

- 24.1. Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er steht dem Präsidium vor.
- 24.2. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen.

## **§ 25 Kompetenz des Präsidenten**

- 25.1. Der Präsident hat das arbeitsrechtliche Direktionsrecht über die HBV-Geschäftsstelle, HBV-Spielberechtigungsstelle sowie alle mit Arbeitsverträgen versehenen Angestellten.
- 25.2. Der Präsident kann Zuständigkeiten an andere Präsidiumsmitglieder delegieren.

## **§ 26 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

- 26.1 Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner sonstigen Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der HBV personenbezogene Daten. Die ausführlichen Bestimmungen werden in der HBV-Datenschutzordnung geregelt.



**§ 27 Auflösung**

- 27.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, an den Deutschen Badminton Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.

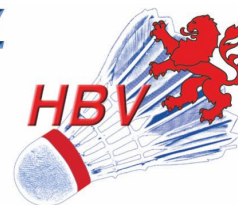


**Geschäftsordnung (GO)**  
**des**  
**Hessischen Badminton-Verbandes e.V.**



Änderungsmanagement:

Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	12.04.2014	neues Layout (DIN A4)	Pfeifer	Präsidium
1.0	24.05.2014	Layoutaktualisierung	Pfeifer	Präsidium
1.1	21.05.2022	Ergänzungen wegen Online-Abstimmungen	Pfeifer	Präsidium



## Inhaltsverzeichnis Geschäftsordnung

A. ALLGEMEINES.....	3
§ 1 Grundsätzliches.....	3
B. VERBANDSTAGE.....	3
§ 2 Einberufung.....	3
§ 3 Leitung.....	3
§ 4 Abwicklung der Tagesordnung.....	3
§ 5 Berichterstattung und Anträge.....	3
§ 6 Dringlichkeitsanträge.....	3
§ 7 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung.....	4
§ 8 Abstimmung.....	4
§ 9 Worterteilung und Rednerfolge.....	5
§ 10 Wortentziehung.....	5
§ 11 Ausschluß von der Tagung.....	5
§ 12 Unterbrechung der Tagung.....	5
C. SITZUNGEN DER VERBANDSGREMIEN.....	5
§ 13 Form der Einberufung, Einberufungsfrist.....	6
§ 14 Einberufungsgründe.....	6
§ 15 Beschlußfähigkeit.....	6
§ 16 Vorsitz.....	6
§ 17 Anträge Beschlüsse.....	6
§ 18 Abstimmung.....	7
§ 19 Schriftliche Abstimmung.....	7
§ 20 Fernmündliche Abstimmung.....	7
§ 21 Niederschrift.....	7



## A. ALLGEMEINES

### § 1 Grundsätzliches

- 1.1. Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die die Durchführung der Verbandstage und der Sitzungen der Gremien des Verbandes regeln.
- 1.2. Für das Verbandsgericht ist diese Ordnung, mit Ausnahme der Wahlen ihrer Mitglieder, nicht bindend.

## B. VERBANDSTAGE

### § 2 Einberufung

- 2.1. Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß der Satzung zu erfolgen.
- 2.2. Das Präsidium kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsvertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

### § 3 Leitung

- 3.1. Die Leitung der Verbandstage obliegt dem Präsidenten und im Verhinderungsfalle, einem der Vizepräsidenten. Dieser wird vom Präsidenten bestimmt.
- 3.2. Für die Zeitdauer der Entlastung und der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung des Verbandstages einem Tagungsleiter, den die Delegierten des Verbandstages mit Stimmenmehrheit wählen.
- 3.3. Dem Tagungsleiter bzw. dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.

### § 4 Abwicklung der Tagesordnung

- 4.1. Der Tagungsleiter bringt die Tagesordnung (§ 14 der Satzung) in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

### § 5 Berichterstattung und Anträge

- 5.1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.
- 5.2. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichtersteller das letzte Wort.
- 5.3. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- 5.4. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
- 5.5. Ist der Schlussantrag angenommen, so hat der Vorsitzende die Versammlung zu schließen.



## **§ 6 Dringlichkeitsanträge**

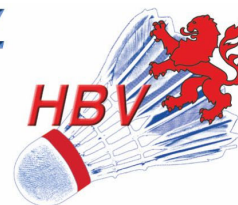
- 6.1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit 2/3 Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- 6.2. Dem Antragsteller kann zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden.

## **§ 7 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung**

- 7.1. Zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
- 7.2. Anträge zur Geschäftsordnung kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
- 7.3. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- 7.4. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Tagungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.
- 7.5. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Aussprache stellen.

## **§ 8 Abstimmung**

- 8.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- 8.2. Den Abstimmungen sollen kurze Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlich gestellten Antrag abgewichen wird.
- 8.3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.
- 8.4. Zusatz und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.5. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.6. Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Tagungsleiter namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 8.7. Angezweifelte Auszählungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind. Im Wiederholungsfall ist eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen.
- 8.8. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- 8.9. Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekanntzugeben.



## **§ 9 Worterteilung und Rednerfolge**

- 9.1. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer (einschließlich der Mitglieder des HBV-Hauptausschusses) können sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zuerteilen. In der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt die Worterteilung.
- 9.2. Dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.
- 9.3. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekanntzugeben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- 9.4. Der Tagungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner Antwort erteilen lassen.
- 9.5. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Der Antragsteller und der Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.

## **§ 10 Wortentziehung**

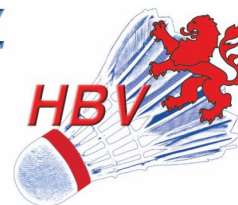
- 10.1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
- 10.2. In den Ausführungen beleidigende oder sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- 10.3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat.
- 10.4. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Absprache.

## **§ 11 Ausschluss von der Tagung**

- 11.1. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
- 11.2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

## **§ 12 Unterbrechung der Tagung**

- 12.1. Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.



## C. SITZUNGEN DER VERBANDSGREMIEN

### § 13 Form der Einberufung, Einberufungsfrist

- 13.1. Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen von Organen des HBV hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.
- 13.2. Zugleich mit der Einberufung ist die vom jeweiligen Vorsitzenden vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.

### § 14 Einberufungsgründe

- 14.1. Die Einberufung hat durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter rechtzeitiger Benachrichtigung der HBV-Geschäftsstelle zu erfolgen, sobald von Seiten der Mitglieder des betreffenden Organs oder auch von einer dritten Seite Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres Umfangs eine Einberufung rechtfertigen.

### § 15 Beschlussfähigkeit

- 15.1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Stellvertretung und Stimmenübertragung sind mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich geregelten Stellvertretung nicht zulässig. § 21, Ziffer 1, Satz 2 und Ziffer 2, Satzung, bleiben unberührt.
- 15.2. Kommt aufgrund der ersten Ladung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht eingeladen wird.
- 15.3. Beschlussfassungen können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

### § 16 Vorsitz

- 16.1. Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende. Beim Ausbleiben des Vorsitzenden bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit für die Sitzung einen anderen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, sofern seitens des Vorsitzenden kein Stellvertreter bestimmt wurde.
- 16.2. Der Vorsitzende wie auch die Mitglieder haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechtes dann zu enthalten, wenn ihr eigener Verein oder Landesverband durch den Gegenstand der Beratungen betroffen oder unmittelbar berührt wird. Entgegen dieser Vorschrift gefasste Beschlüsse sind ungültig.

### § 17 Anträge Beschlüsse

- 17.1. Anträge zur Beschlussfassung sind grundsätzlich sieben Tage vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmern bekanntzugeben.
- 17.2. Nur in dringenden Fällen kann das Gremium mit Mehrheit entscheiden, ob ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag zur Beschlussfassung zugelassen wird.
- 17.3. Vor der Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. Berichterstatter.
- 17.4. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu



den Beratungsgegenständen sowie Antrag auf Schluss der Debatte, bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

- 17.5. Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern der einzelnen Gremien, den Präsidiumsmitgliedern und der Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzustellen.
- 17.6. Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils zu setzenden Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

## **§ 18 Abstimmung**

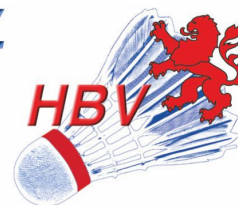
- 18.1. Die Abstimmung über vorliegende Anträge kann durch Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Abstimmung angeordnet ist.
- 18.2. Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Punkten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- 18.3. Auf Antrag können die Sitzungsteilnehmer geheime Beratungen beschließen. Danach hat der Tagungsleiter nicht stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer, mit Ausnahme des Protokollführers, von der Sitzung auszuschließen. Über die Beratung und über das Verhältnis der Stimmen ist dann gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren.

## **§ 19 Schriftliche Abstimmung**

- 19.1. Alle Gremien können ihre Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen.
- 19.2. Ein zur schriftlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass schriftlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit in der gestellten Frist dem Antrag zustimmt. Die gestellte Frist muss der zur Beschlussfassung anstehenden Sachlage angepasst sein.
- 19.3. Ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren, der nicht die erforderliche Zustimmung erhält, kann auf Wunsch des Antragstellers bei der nächst folgenden Sitzung zur Beschlussfassung gestellt werden. Das gleiche gilt, wenn dem Antrag innerhalb einer gestellten Frist mehrheitlich widersprochen wird. In diesem Fall ist der Widerspruch allen zur Abstimmung Berechtigten schriftlich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 20 Fernmündliche Abstimmung**

- 20.1. Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt.
- 20.2. Findet ein fernmündlich gestellter Antrag nicht die erforderliche Zustimmung, kann dieser Antrag vom Antragsteller zur nächsten Sitzung des Gremiums gestellt werden. Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 20.3. Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 20.4. § 19 gilt entsprechend.



## **§ 21 Niederschrift**

- 21.1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll.
- Sie muss enthalten:
- 21.1.1. Ort, Tag und Zeit der Sitzung,
  - 21.1.2. Namen der Sitzungsteilnehmer und die Benennung der Stimmberechtigten,
  - 21.1.3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
  - 21.1.4. Name des Sitzungsleiters,
  - 21.1.5. die zur Abstimmung gestellten Anträge,
  - 21.1.6. Kurzfassung des Debattenverlaufs,
  - 21.1.7. Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen,
  - 21.1.8. Abstimmungsergebnis.
- 21.2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 21.3. Den Sitzungsteilnehmern und den fehlenden Gremiumsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zuzuleiten. Eine Ausfertigung erhält die Verbandsgeschäftsstelle.
- 21.4. Gegen den Inhalt der Niederschrift ist spätestens in der nächsten Sitzung des Gremiums Widerspruch einzulegen, der dann zu beraten ist.



# Spielordnung (SPO)

## des

### Hessischen Badminton-Verbandes e.V.



Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	12.02.2014	neues Layout (DIN A4)	Heiskel	Präsidium
1.0	22.08.2014	Einarbeitung Anträge SPO Nr. 00-35	Heiskel	Präsidium
1.1	30.05.2015	Einarbeitung Anträge	Heiskel	Präsidium
1.2	07.07.2016	VBT 2016: Einarbeitung Anträge	Heiskel	Präsidium
1.3	09.07.2017	VBT 2017: Einarbeitung Anträge	Heiskel	Präsidium
1.4	20.01.2018	Redaktionelle Überarbeitung wegen Wegfall Turnierbetrieb / Breitensport (siehe neue Leistungssportordnung und Breitensportordnung)	Pfeifer	Präsidium
1.5	26.05.2018	Abschnitt V, §2	Pfeifer	Präsidium
1.6	24.06.2019	VBT 2019: Einarbeitung Anträge 1, 3, 6 (u.a. IV §§ 10.6, 18.5, III § 1)	Pfeifer	Präsidium
1.7	18.01.2020	HA 2020: Anlage 1, 11	Pfeifer	Präsidium
1.8	03.06.2023	VBT 2023 Einarbeitung Anträge 1 bis 8	Pfeifer	Präsidium



## Inhaltsverzeichnis Spielordnung (SPO)

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1	Zweck .....	3
§ 2	Geltungsbereich .....	3
§ 3	Organ- und Vereinsadressen .....	3
§ 4	Veröffentlichungen .....	3
§ 5	Spielbetrieb .....	3
§ 6	Unsportliches Verhalten .....	4
<b>II.</b>	<b>Ausschuss Spielbetrieb</b>	<b>5</b>
§ 1	Zusammensetzung .....	5
§ 2	Aufgaben .....	5
<b>III.</b>	<b>Spielberechtigungen, Spielberechtigungswechsel, Wechselfristen und Sperren</b>	<b>6</b>
§ 1	Erteilung der Spielberechtigung .....	6
§ 2	Gebühren zur Spielberechtigung .....	6
§ 3	Spielberechtigungsliste .....	6
§ 4	Spielberechtigung – Spieler .....	7
§ 5	Spielberechtigungswechsel .....	7
<b>IV.</b>	<b>Mannschaftsmeisterschaften</b>	<b>9</b>
§ 1	Allgemein .....	9
§ 2	Spielklassen .....	9
§ 3	Mannschaftsneumeldung / -bestätigung / -abmeldung .....	9
§ 4	Rangliste .....	10
§ 5	Rangliste – Dummyregelung .....	10
§ 6	Spieltermin .....	11
§ 7	Einladungen .....	11
§ 8	Verlegung .....	11
§ 9	Hallenverfügbarkeit .....	12
§ 10	Mannschaftsaufstellung .....	13
§ 11	Mannschaftsaufstellung – vorgesehene Ersatzspieler .....	14
§ 12	Wettkampfbestimmungen - Allgemein .....	14
§ 13	Wettkampfbestimmungen – Verletzung .....	15
§ 14	Wettkampfbestimmungen – Disqualifikation .....	16
§ 15	Wettkampfbestimmungen – Sieger .....	16
§ 16	Ergebnisdienst .....	16
§ 17	Aufstieg / Abstieg .....	17
§ 18	Rückzug / Nichtantritt .....	18
§ 19	Vereinssperre .....	19
§ 20	Protest .....	19
<b>V.</b>	<b>Nachwuchs-Mannschafts-Spielbetrieb</b>	<b>20</b>
§ 1	Spielverlegung Nachwuchsmannschaften .....	20
§ 2	Spielberechtigung für Jugendliche in Aktivenmannschaften .....	20
§ 3	Schüler-/Jugend-Mini-Mannschaften .....	22
<b>VI.</b>	<b>Spielgemeinschaften</b>	<b>23</b>
<b>VII.</b>	<b>Hobbyklassen</b>	<b>23</b>
<b>VIII</b>	<b>Mini-Mannschaften im Aktivenbereich</b>	<b>23</b>
<b>IX.</b>	<b>Ordnungsgebühren</b>	<b>23</b>
	<b>HBV-Spielordnung ANLAGE I: Spielgemeinschaften</b>	<b>24</b>
	<b>HBV-Spielordnung ANLAGE 2: Mini-Mannschaften im Aktivenbereich</b>	<b>27</b>



## I. Allgemeines

1. Es gilt immer die weibliche wie auch die männliche Form, auch wenn nur die männliche Form geschrieben steht, außer dort, wo es eindeutig die männliche Form gemeint ist.
2. Spielleitende Stelle HBV (SLS-HBV): AV Spielbetrieb, AV Leistungssport
3. Spielleitende Stelle Bezirk (SLS-Bezirk): Bezirkssportwart, Bezirksjugendwart
4. Spielleitende Stelle Gruppe Mitte (SLS-GM): Spelausschuss Gruppe Mitte
5. Vizepräsident = VP; Ausschussvorsitzender = AV
6. HBV Finanzordnung = HBV-FO

### § 1 Zweck

Zweck der Spielordnung des Hessischen Badminton-Verbandes (HBV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des Landesverbandes zu schaffen.

### § 2 Geltungsbereich

1. Die Spielordnung gilt generell für alle Altersstufen von der Schüler- bis zur Altersklasse, wenn nicht speziell in der HBV Leistungssportordnung abändernde Regelungen getroffen sind und gilt grundsätzlich auf hessischer wie auf Bezirksebene.
2. Die Bezirke können, soweit es die Spielordnung zulässt, eigene Regel erlassen. Diese müssen auf der Bezirks-Internetseite [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de) veröffentlicht sein.

### § 3 Organ- und Vereinsadressen

Alle Organe und Vereine sind verpflichtet, ihre Kontaktadresse mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Online-Ergebnisdienst aktuell zu halten.

Mit der Ranglistenabgabe muss im Online-Ergebnisdienst eine Kontaktperson für jede Mannschaft mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse hinterlegt werden.

### § 4 Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen des HBV erfolgen im offiziellen Organ des Landessportbundes Hessen e.V. „Sport in Hessen“ und / oder im Internet unter [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de). Die Bezirke können innerhalb ihres Gebietes durch Beschluss des Bezirkstages eine weitergehende Regelung treffen.

### § 5 Spielbetrieb

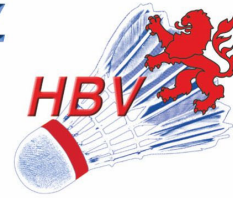
- 5.1. Für den gesamten Spielbetrieb gelten die Internationalen Badminton Spielregeln in der amtlichen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie dessen Satzung und Ordnungen und die Satzung und Ordnungen der Gruppe Mitte, sofern in der Spielordnung des HBV und ihren Anlagen keine ergänzende oder abändernde Regelung getroffen sind.
- 5.2. Alle Organe und Vereine sind verpflichtet, die jeweils gültige Fassung der Spielregeln, der Satzung und der Ordnungen des HBVs, der Gruppe Mitte und des DBVs zu halten.
- 5.3. Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot für offizielle Wettkämpfe an den Tagen, an denen Meisterschaften des HBVs oder ähnliche Wettbewerbe auf übergebietlicher Ebene ausgetragen werden. Sondergenehmigungen kann der VP Wettkampfsport oder der AV Spielbetrieb, der VP Leistungssport, der AV Leistungssport, der AV Breiten- und Behindertensport und die SLS der Bezirke für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich erteilen.
- 5.4. Die Halle soll eine Mindesttemperatur von +15 Grad Celsius haben, gemessen in der Spielfeldmitte und in Netzhöhe.



- 5.5. Bei allen Meisterschaften, Turnieren und Mannschaftswettkämpfen ab Bezirksoberliga aufwärts muss mit vom HBV zugelassenen Naturfederbällen, die den internationalen Badminton Spielregeln entsprechen, gespielt werden.
- 5.6. Die Bezirke regeln in ihren Bezirksligen, ihren Turnieren und Meisterschaften selbständig, ob Naturfederbälle oder Bälle aus synthetischem Material entsprechend den internationalen Badminton Spielregeln eingesetzt werden.
- 5.7. Alle Spiele, also auch Freundschaftsspiele gegen nicht organisierte Clubs bedürfen der Genehmigung durch den VP Wettkampfsport oder der AV Spielbetrieb. Diese Genehmigung soll für ein Hin- und Rückspiel nur einmal erteilt werden. Bei diesen Wettbewerben haben die HBV Mitglieder die Verpflichtung, den nicht organisierten Club für den HBV zu werben.

## **§ 6 Unsportliches Verhalten**

- 6.1. Unsportliches Verhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Vereins wird durch die eingerichteten Instanzen (Präsidium, Ausschussvorsitzende, Bezirkssportwart, Bezirksjugendwart, Spruchkammer, Verbandsgericht) gemäß der Rechtsordnung des HBVs beurteilt und geahndet.
- 6.2. Mit Spieler, Mannschaft oder Verein sind nicht nur die an einem Turnier, Mannschaftspiel oder Meisterschaften direkt Teilnehmenden gemeint, sondern auch, wenn diese als Zuschauer in der Halle anwesend sind.



## **II. Ausschuss Spielbetrieb**

### **§ 1 Zusammensetzung**

- 1.1. Er besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, den Klassenleitern Hessenliga und Verbandsliga sowie dem Seniorenbeauftragten.

### **§ 2 Aufgaben**

- 2.1. Der Ausschuss soll den Leistungssport stärken und fördern und die sportliche Durchführung des Spielbetriebs unter Beachtung der Spielordnung regeln.
- 2.2. Er hat folgende Aufgaben:
  - 2.2.1 den Spielbetrieb der Hessenliga und Verbandsliga zu organisieren,
  - 2.2.2 in Zusammenarbeit mit der Gruppe Mitte den Spielbetrieb der Regional- und Oberligen zu organisieren,
  - 2.2.3 Kooperation mit Bezirksleistungszentren und Landestrainer.



## III. Spielberechtigungen, Spielberechtigungswechsel, Wechselfristen und Sperren

### § 1 Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1. Zuständig für die Erteilung / Änderung einer Spielberechtigung ist die HBV-Spielberechtigungsstelle.
- 1.2. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt / geändert werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung / Änderung durch die HBV-Spielberechtigungsstelle.
- 1.3. Damit eine Spielberechtigung erteilt / geändert werden kann, muss der Verein des Spielers bei der HBV-Spielberechtigungsstelle einen Antrag im vorgegebenen Formular auf Neuausstellung (wenn der Spieler noch nie im Besitz einer Spielberechtigung im DBV war) bzw. auf Änderung stellen. Sofern der HBV eine online nutzbare Verbandsverwaltung einsetzt, so ist diese von den Vereinen zu verwenden.
- 1.4. - derzeit frei -
- 1.5. - derzeit frei -
- 1.6. Bei Erlöschen der Spielberechtigung für einen Verein (z.B. nach Vereinsaustritt) ist die Spielberechtigung innerhalb von 14 Kalendertagen von diesem Verein der HBV-Spielberechtigungsstelle zurückzugeben. Wird diese Frist vom abgebenden Verein nicht eingehalten, wird dieser mit einer Ordnungsgebühr nach HBV-Finanzordnung belegt.
- 1.7. Alle Spielberechtigungsänderungen werden mit einem Freigabedatum in der Vereinsrangliste des Online-Ergebnisdienstes versehen und hochgeladen.
- 1.8. Für die Ranglistenmeldung muss der Antrag
  - 1.8.1 für die Hinrunde bis zum **15.07.**
  - 1.8.2 für die Rückrunde bis zum **25.11.**gestellt sein.

In Ausnahmefällen entscheidet auf zu begründenden Antrag des Vereins der VP Wettkampfsport / der AV Spielbetrieb bzw. der VP Leistungssport / der AV Leistungssport.
- 1.9. Ausländer, die nur in Spielklassen des Hessischen Badminton-Verbands eingesetzt werden und zuvor noch nie in einem Verband weltweit eine Spielberechtigung besessen haben, müssen eine entsprechende eidesstattliche Erklärung bei Beantragung der Spielberechtigung vorlegen.

### § 2 Gebühren zur Spielberechtigung

- 2.1. Es wird pro Spielberechtigung eine jährliche Gebühr gemäß HBV-FO erhoben.
- 2.2. Für das Ausstellen / Ändern / Zurückgeben einer Spielberechtigung fallen keine Gebühren an.
- 2.3. Für den Spielberechtigungswechsel fallen Gebühren gemäß HBV-FO an.

### § 3 Spielberechtigungsliste

- 3.1. Die Spielberechtigungsliste enthält folgende Informationen:
  - Verein,
  - Vereins-ID,
  - Nachname,
  - Vorname,
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum,
  - Nationalität,
  - Spielberechtigungsnummer,
  - Spielberechtigt ab (Datum),
  - aktuelle Freigabe (Datum) bei Vereinswechsel.



- 3.2. Durch die Aufnahme in die Spielberechtigungsliste eines Vereins im Bereich des HBVs erhält der Spieler eine unbefristete Starterlaubnis, sofern keine besondere Genehmigungspflicht einer anderen Institution vorgelegt werden muss.

## § 4 Spielberechtigung – Spieler

- 4.1. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, er besitzt jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine.
- 4.2. Zur Teilnahme an offiziellen Spielen (Mannschaftsspielbetrieb / Ranglisten / Meisterschaften) des HBVs sind nur solche Spieler berechtigt, die zum Zeitpunkt
- 4.2.1 der Ranglistenabgabe für den Mannschaftsspielbetrieb
- 4.2.2 zum Turniermeldeschluss für Ranglisten / Meisterschaften im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für einen HBV-angehörigen Verein sind.
- 4.3. Zum Nachweis der Spielberechtigung muss bei offiziellen Spielen des HBVs der Verein die von der Spielberechtigungsstelle für ihn erstellte aktuellste Spielberechtigungsliste (oder einer Kopie hiervon) vorlegen. Jeder Aktivienspieler muss sich zusätzlich durch einen amtlichen Ausweis (oder einer Kopie hiervon) identifizieren können.
- 4.4. Kann sich der Spieler vor Beginn der Veranstaltung nicht ausweisen, ist er nicht spielberechtigt.
- 4.5. Für Ausländer muss eine Freigabeerklärung des ausländischen nationalen Verbandes analog zur DBV-SpO vorgelegt werden.

## § 5 Spielberechtigungswechsel

- 5.1. Für einen Spielberechtigungswechsel muss der aufnehmende Verein des Spielers bei der HBV-Spielberechtigungsstelle einen Antrag im vorgegebenen Formular auf Spielberechtigungswechsel in den folgenden Zeiten stellen:
- 5.1.1 für die Hinrunde vom **01.04. bis 01.06.** eines Jahres
- 5.1.2 für die Rückrunde vom **01.10. bis 31.10.** eines Jahres
- Der Spielberechtigungswechsel wird dann gültig zum
- 5.1.3.1 Zeitpunkt der Genehmigung durch die Spielberechtigungsstelle bei einem Wechsel innerhalb des HBVs, spätestens jedoch 14 Tage nach Freigabe durch den bisherigen Verein,
- 5.1.3.2 Zeitpunkt der Genehmigung des abgebenden Landesverbandes bei Wechsel von außerhalb des Hessischen Badminton Verbandes,
- 5.1.3.3 Zeitpunkt wie beim Wechselantrag angegeben, solange die Genehmigung unserer Spielberechtigungsstelle / des abgebenden Landesverbandes vorher vorliegt.
- 5.1.4 für die Rückrunde am ersten Tag nach dem im Rahmenterminplan veröffentlichten Ende der Hinrunde

Sofern der HBV eine online nutzbare Verbandsverwaltung einsetzt, so ist diese von den Vereinen zu verwenden.

In Ausnahmefällen entscheidet auf zu begründenden Antrag des Vereins der VP Wettkampfsport / der AV Spielbetrieb bzw. der VP Leistungssport / der AV Leistungssport.

- 5.2. Der Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers ist kein Grund für eine Vereinssperre.
- 5.3. Spieler sind bei einem Spielberechtigungswechsel vom alten Verein binnen 14 Kalendertagen freizugeben. Die Freigabe ist der HBV-Spielberechtigungsstelle mitzuteilen. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, gilt der Spieler als freigegeben; zusätzlich ist der alte Verein durch die HBV-Spielberechtigungsstelle mit einer Ordnungsgebühr gemäß der HBV-FO zu belegen.
- 5.4. Wird die Freigabe verweigert, sind die Gründe innerhalb der oben angegebenen Frist der HBV-Spielberechtigungsstelle mitzuteilen.
- 5.5. Nichtfreigabe kann erfolgen, wenn:
- 5.5.1 Beitragsrückstände vorhanden sind,



- 5.5.2 die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen nicht erfolgt ist,
  - 5.5.3 Vereinsstrafen vor Austritt eines Spielers aus dem Verein verhängt und schriftlich dem HBV-Präsidium und dem Betroffenen innerhalb von 7 Kalendertagen mit Begründung offiziell mitgeteilt wurden.
- 5.6. Wechselt ein Spieler aus einem anderen Landesverband des DBV / Nationalverband so ist zur Erteilung der Spielberechtigung die schriftliche Freigabeerklärung des letzten Landesverbandes / Nationalverbands erforderlich. Eine mögliche automatische Freigabe wird in der DBV-SpO geregelt.





## IV. Mannschaftsmeisterschaften

### § 1 Allgemein

- 1.1. In jeder Spielzeit werden Mannschaftsmeisterschaften (O19) ausgetragen.
- 1.2. Der HBV ermittelt einen Jugend- und Schüler-Mannschaftsmeister. Die Austragung erfolgt nach den Richtlinien der Leistungssportordnung des HBVs und deren Anlagen.
- 1.3. Die Bezirke entscheiden eigenverantwortlich über die Einrichtung ihrer Spielklassen.
- 1.4. Für die Mannschaftsspiele ist grundsätzlich eine lichte Hallenhöhe von mindestens 7 Metern erforderlich. Ausnahmegenehmigungen bedürfen der Zustimmung des VP Wettkampfsport bzw. des AV Spielbetrieb, diese sind jährlich neu zu beantragen. Für die Spielklassen ab Bezirksoberliga abwärts gilt eine Mindesthallenhöhe von 5 Metern.
- 1.5. Jeder Verein, der eine Mannschaft in der Bundesliga, Regionalliga, Oberliga, Hessenliga oder Verbandsliga stellt, ist verpflichtet, eine Jugend- oder Schülermannschaft zu melden. Bei Nichteinhaltung ist eine Gebühr gemäß HBV-FO zu entrichten, die auch bei einem Rückzug der letzten gemeldeten Jugend- oder Schülermannschaft innerhalb der Saison (15.08. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) zu erheben ist.
- 1.6. In allen hessischen Spielklassen können mehrere Mannschaften eines Vereines spielen.
- 1.7. Spieltag ist der Tag an dem das Mannschaftsspiel ausgetragen wird.
- 1.8. Der HBV verwendet für seinen Spielbetrieb einen Online-Ergebnisdienst.
- 1.9. Jeder Verein, der an den Mannschaftsmeisterschaften des HBV's oder der dem HBV angehörigen Bezirken teilnehmen möchte, ist verpflichtet die gewünschte Anzahl an teilnehmenden Mannschaften sowie die gewünschte Spielklasse der jeweiligen Mannschaften bis zum 01.06. eines jeden Jahres der zuständigen SLS-HBV oder SLS-Bezirke zu melden.

### § 2 Spielklassen

- 2.1. Der HBV beteiligt sich mit den dafür spielberechtigten Vereinsmannschaften an der Oberliga Mitte, Regionalliga Mitte und der 1. und 2. Bundesliga.
- 2.2. Es wird bei den Aktiven in den folgenden Klassen gespielt: Hessenliga, Verbandsligen, Bezirksoberliga XX, Bezirksliga XX A - B - C- usw. (XX=Bezirkskürzel: Fr, Ks, Da, Wi, Wz).
- 2.3. Die Hessenliga besteht aus 10 Mannschaften.
- 2.4. Die Verbandsligen bestehen aus 3 Klassen mit 8 Mannschaften, denen folgende Bezirke zugeordnet sind:
  - 2.4.1 Verbandsliga Nord – Bezirk Kassel & Bezirk Wetzlar
  - 2.4.2 Verbandsliga West – Bezirk Wiesbaden & Bezirk Frankfurt (1)
  - 2.4.3 Verbandsliga Süd – Bezirk Darmstadt & Bezirk Frankfurt (2)Bzgl. des Bezirks Frankfurt gibt es keine Zuordnung bezogen auf dessen Bezirksoberligen.
- 2.5. Von der Bezirksoberliga an abwärts entscheiden die Bezirke über die Aufteilung und Anzahl der Klassen. Sofern möglich sollte die Anzahl der Mannschaften je Klasse 8 nicht überschreiten.

### § 3 Mannschaftsneumeldung / -bestätigung / -abmeldung

- 3.1. Mannschaften müssen im Online-Ergebnisdienst vom 01.05. bis zum 01.06. eines Jahres neu
  - a. gemeldet
  - b. bestätigt
  - c. abgemeldetwerden.
- 3.2. Werden Mannschaften nicht bestätigt, gelten sie als abgemeldet.



## § 4 Rangliste

- 4.1. Die an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmenden Vereine melden online vor der jeweiligen Halbserie die Vereinsranglisten im Online-Ergebnisdienst. Es können nur spielberechtigte Spieler im Online-Ergebnisdienst ausgewählt werden.
- 4.2. Die Vereinsranglisten für die 1. und 2. Bundesliga, Regionalliga Mitte, Oberliga Mitte, Hessenliga und Verbandsligen müssen zeitgerecht in der Reihenfolge SLS-Bezirk / SLS-HBV / VP Wettkampfsport eingereicht werden.
- 4.3. Der Abgabetermin aller Vereinsranglisten wird im aktuellen Saisonrahmenplan veröffentlicht.
- 4.4. Die Meldeadressen und Meldefristen für die 1. und 2. Bundesliga, Regionalliga Mitte und Oberliga Mitte, werden von den jeweiligen SLS rechtzeitig vor Rundenbeginn bekanntgegeben bzw. sind in der Bundesligaordnung / Spielordnung der Gruppe Mitte geregelt.
- 4.5. Die Rangfolge dieser Ranglisten ist im Einzel aufgrund der derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistungen aufzustellen.
- 4.6. Sollten die Vereinsranglisten hinsichtlich ihrer Reihenfolge nicht den derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistungen entsprechen, muss die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk Änderungen vornehmen. Diese geänderten Vereinsranglisten sind endgültig.
- 4.7. Die Vereinsranglisten müssen auch alle Spieler höherer Mannschaften enthalten, oberhalb der höchsten Mannschaft, für die diese Ranglisten gelten.
- 4.8. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, können zur Rückrunde grundsätzlich Spieler nicht in einer anderen, in der gleichen Spielklasse spielenden Mannschaft, gemeldet werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV.  
Als zusätzliche Ausnahme für den vorgenannten Punkt gelten die Anwendung der Dummyregel sowie der Rückzug/Abmeldung einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb.
- 4.9. Ohne Spielberechtigungs-Nr. aufgeführte Personen sind nicht spielberechtigt.
- 4.10. Nicht spielberechtigte Spieler dürfen in den Vereinsranglisten nicht aufgeführt werden.
- 4.11. Die im Online-Ergebnisdienst veröffentlichten Vereinsranglisten sind endgültig und bindend. Bei möglichen Relegationsspielen gelten die im Online-Ergebnisdienst veröffentlichten Vereinsranglisten der Rückrunde.
- 4.12. Die Veröffentlichung der endgültigen Vereinsranglisten im Online-Ergebnisdienst erfolgt durch die SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV spätestens 7 Tage vor dem im Rahmenplan festgelegten ersten Hin- bzw. Rückrundenspieltag auf Hessen- / Bezirksebene.
- 4.13. Ein Aufführen von Jugendlichen in den Aktivenvereinsranglisten ist zulässig, wenn die Richtlinien der HBV-Leistungssportordnung erfüllt sind.

## § 5 Rangliste – Dummyregelung

- 5.1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften.
- 5.2. Falls ein Stammspieler der vorausgegangenen Halbserie bis zum offiziellen Ende nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, wird er als "Dummy" gekennzeichnet.
- 5.3. Meldet ein Verein einen "Dummy" als Stammspieler in eine Mannschaft, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler sein soll, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. Der Dummy verbleibt dann in seiner Mannschaft - wie gemeldet.
- 5.4. Ein Spieler behält seinen Status als "Dummy" so lange bis er wieder mindestens 2 Einsätze in einer Halbserie vorweisen kann. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn er in den folgenden Halbserien nur noch als Nicht-Stammspieler in die Rangliste gemeldet wird.
- 5.5. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung.
- 5.6. Die Dummyregelung kann unter folgenden Voraussetzungen ausgesetzt werden:
  - 5.6.1 Vorlegen eines Attestes incl. Angabe des Zeitrahmens der Spielunfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien



5.6.2 Spielberechtigungswechsel

5.6.3 in Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk.

5.7. Vorgenannte Atteste sind schriftlich mit Einreichen der Vereinsrangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Verein, für den eine Spielberechtigung vorliegt, an die SLS zu übergeben.

5.8. Wenn ein Verein mit nur einer Mannschaft an den Mannschaftsmeisterschaften teilnimmt, ist die Dummyregelung für diesen Verein aufgehoben.  
Allerdings behalten bestehende Dummys Ihren Status gemäß 5.4 bei, wenn durch Abmeldungen oder Rückzüge zukünftig nur noch eine statt bisher zwei Mannschaften gemeldet werden.

## § 6 Spieltermin

6.1. Der Spielbeginn darf samstags nicht vor 12.00 Uhr und nicht nach 19.00 Uhr und sonntags nicht vor 9.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr angesetzt werden. Eine Abweichung von diesen Wochentagen und/oder Anfangszeiten ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung beider betroffener Vereine möglich.

6.2. Ist die Anreiseentfernung des Gastvereins größer als 100 km, so darf der Spielbeginn sonntags nicht vor 10.00 Uhr angesetzt werden.

6.3. Der Mannschaftsspielbetrieb aller hessischen Ligen ist vom 15. August bis zum 31. März des Folgejahres durchzuführen. Der Zeitrahmen der Vor- bzw. Rückrunde sowie die genauen Spieltage sind dem veröffentlichten Rahmenterminplan zu entnehmen.

6.4. Die Halle ist eine halbe Stunde vorher zu öffnen. Nichtbeachtung ist vom Gegner auf dem Spielbericht und als Kommentar im Online-Ergebnisdienst zu vermerken und wird bei einer schuldhaften Verspätung durch den Heimverein mit einer Ordnungsgebühr gemäß HBV-FO geahndet.

## § 7 Einladungen

7.1. Alle Austragungsorte, sofern noch nicht im Online-Ergebnisdienst erfasst, sind mit exakter Hallenanschrift der SLS-HBV bis zum 01. Juli eines jeden Jahres schriftlich zu melden.

7.2. Vereine aller hessischen Ligen haben im Online-Ergebnisdienst den Austragungsort auszuwählen und den Spielbeginn gemäß aktuellen Saisonrahmenterminplan zum veröffentlichten Termin einzutragen.

7.3. Die SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV prüfen die Eintragungen auf Vollständigkeit. Bei unvollständigen Einträgen wird eine Ordnungsgebühr gemäß der HBV-FO fällig. Darüber hinaus müssen die Vereine die Austragungsorte/Spielbeginn schriftlich bei den jeweiligen SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV einreichen.

## § 8 Verlegung

8.1. In allen hessischen Spielklassen können Spiele der Vor- bzw. Rückrunde nur innerhalb des entsprechend Zeitrahmens (siehe veröffentlichten Rahmenterminplan) verlegt werden.

8.2. In allen hessischen Spielklassen sind Nachverlegungen von Spielen immer nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis (auch per E-Mail) und mit ausdrücklicher Genehmigung durch den SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV möglich. Das schriftliche Einverständnis beider Vereine ist den SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV zur Prüfung vor der Genehmigung vorzulegen.

8.3. In allen hessischen Spielklassen sind Vorverlegungen von Spielen grundsätzlich möglich:

8.3.1 Vor der Spielrunde sind Vorverlegungen auf die in der Spielordnung definierten Spieltage mit fristgerechter Eingabe (siehe veröffentlichten Rahmenterminplan) des Austragungsortes und Spielbeginns ohne Genehmigung des SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV möglich.

Der Gastverein hat die Möglichkeit bis spätestens 7 Kalendertage nach Fristende im Online-Ergebnisdienst die Vorverlegung im Kommentar-Feld abzulehnen.



Steht kein Kommentar-Feld zur Verfügung, muss der Gastverein sowohl dem Heimverein als auch dem Klassenleiter die Ablehnung per Mail in der vorgegebene Frist zukommen lassen.

Beantwortet er die eingetragene Vorverlegung allerdings nicht, gilt die Verlegung als akzeptiert.

- 8.3.2 Vor der Spielrunde sind Vorverlegungen auf in der Spielordnung nicht definierte Spieltage und außerhalb der definierten Spielzeiten mit fristgerechter Eingabe (siehe veröffentlichten Rahmenterminplan) des Austragungsortes und Spielbeginns ohne Genehmigung des SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV möglich. Der Gastverein hat die Möglichkeit bis spätestens 7 Kalendertage nach Fristende im Online-Ergebnisdienst die Vorverlegung im Kommentar-Feld zuzustimmen.

Steht kein Kommentar-Feld zur Verfügung, muss der Gastverein sowohl dem Heimverein als auch dem Klassenleiter die Ablehnung per Mail in der vorgegebene Frist zukommen lassen.

- 8.3.3 Während der Spielrunde sind Vorverlegungen immer nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis (auch per E-Mail) beider Vereine und mit Genehmigung der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV zulässig. Das schriftliche Einverständnis beider Vereine ist den SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV zur Prüfung vor der Genehmigung mindestens 7 Kalendertage vor dem neuen Spieltermin vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV auch eine kürzere Frist zulassen.

8.4. derzeit frei

8.5. derzeit frei

8.6. Ein Mannschaftsspiel von Stammspielern einer Mannschaft ist auf Antrag zu verlegen, wenn Terminüberschneidungen zwischen Mannschaftsspieltag und

- 8.6.1 HBV-, Gruppen-, DBV-Meisterschaften sowie offiziellem Länderspiel, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympische Spiele in der gleichen Altersklasse des Mannschaftsspiels erfolgt. Als gleiche Altersklasse gelten Mannschaftsspiele O19 und o.g. Turniere O19, U22 und O35 sowie Mannschaftsspiele U19-U9 und o.g. Turniere in der entsprechenden U-Altersklasse. Ausdrücklich nicht darunter fallen Veranstaltungen von Studierenden sowie internationale Turniere und Meisterschaften anderer Nationen, sofern kein Einsatz im Interesse des DBV vorliegt,

8.6.2 der Ausübung eines Amtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im DBV, Gruppe Mitte oder HBV erfolgt,

8.6.3 Einsatz als Schiedsrichter für ein Bundesliga- oder Regionalligaspiel durch den Ausschuss Schiedsrichterwesen des HBV oder DBV erfolgt,

8.6.4 Ausrichtung eines offiziellen Turniers durch einen beteiligten Verein.

Die betroffenen Spieler haben über ihre Vereine die jeweiligen Gegner und die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk unverzüglich darüber zu informieren.

Die betroffenen Vereine müssen sich innerhalb einer Woche auf einen Verlegungstermin einigen, ansonsten legt die zuständige SLS einen Termin fest. Dieser Termin ist dann endgültig.

8.7. In Ausnahmefällen entscheidet die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk.

8.8. Wurde für ein Mannschaftsspiel der Einsatz eines Technischen Offiziellen angekündigt, ist von der Verlegung ebenso der Ausschussvorsitzende Schiedsrichterwesen zu informieren. Dies gilt für alle Spielklassen (auch oberhalb der Hessenliga).

## § 9 Hallenverfügbarkeit

9.1. Steht einem Heimverein eine Halle nicht zur Verfügung und ist eine Verlegung nicht möglich, so ist er verpflichtet, zum angesetzten Termin beim Gegner anzutreten. Er gilt dann trotzdem als Heimverein und trägt die Kosten der Halle und hat alle weiteren Pflichten eines Heimvereins (z.B. Ballgestellung, Bereitstellung Spielbericht, Ergebniseintragungen, usw.).

9.2. Ist die Halle trotz nachgewiesener Belegungszusage kurzfristig nicht verfügbar (z.B. bei versehentlicher Doppelbelegung, Sperre durch die Gemeinde oder ähnlicher Fälle) und der Gast-



verein konnte nachweislich nicht mehr benachrichtigt werden, so ist das Spiel durch den Klassenleiter neu anzusetzen. Die dem Gastverein entstandenen nachgewiesenen Kosten sind vom Heimverein zu erstatten.

- 9.3. Es kann auch bei gegenseitiger Einigung der betroffenen Vereine ein Heimrechtstausch vorgenommen werden. Es ist dafür keine Genehmigung der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV notwendig. Dieser muss aber von beiden Vereinen schriftlich informiert werden.

## § 10 Mannschaftsaufstellung

- 10.1. In Mannschaftsspielen darf ein Verein nur solche Spieler einsetzen, die eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen und in den im Online-Ergebnisdienst für die entsprechende Mannschaft gültigen veröffentlichten Vereinsranglisten und Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.
- 10.2. Die gemeldeten Stammspieler einer Mannschaft dürfen innerhalb der Vor- und Rückrunde grundsätzlich in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.
- 10.3. Sind Stammspieler einer Mannschaft vor Stammspielern einer höheren Mannschaft gemeldet, können sie nur in der Mannschaft aufgestellt werden, in der sie gemeldet sind.
- 10.4. Ein gemeldeter "Nicht-Stammspieler" darf in keiner niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, als der nächste, in der Rangliste unter ihm stehende Stammspieler, der nicht unter die Regelung §10.3. fällt. Ist unter ihm kein weiterer Stammspieler, ist er ab der untersten Mannschaft einsatzberechtigt.
- 10.5. Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung und in der Spielaufstellung aufgeführt sein. Nichtstammspieler sind nicht als Ersatzspieler zu kennzeichnen.
- 10.6. In Hessen- und Verbandsligen sowie auf Bezirksebene (Bezirksoberliga und tiefer) dürfen in einer Mannschaft EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger uneingeschränkt eingesetzt werden.
- 10.7. Bei Jugend- und Schülermannschaftswettkämpfen können Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit unbeschränkt eingesetzt werden.
- 10.8. Nachwuchsspieler sind nur mit einer „Spielberechtigung für Jugendliche in Aktivenmannschaften“ spielberechtigt. Ist ein Nachwuchsspieler bei einem Turnier im Rahmen des Jugendwettkampfsystems des DBV gemeldet und dort auch spielberechtigt, ist er für den Zeitraum der entsprechenden Disziplinen nicht für Mannschaften des Vereins spielberechtigt.
- 10.9. Für die Spielaufstellung der Herreneinzel ist immer die in der Rangliste aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.
- 10.10. Die Spielaufstellung der Herrendoppel ist wie folgt geregelt:
- 10.9.1 Bei den Herrendoppeln müssen immer die Spieler mit der niedrigsten Summe der gemeldeten Reihenfolge der namentlichen Meldeliste das erste Herrendoppel spielen.
  - 10.9.2 Bei Summengleichheit spielt das Doppel mit dem ranghöchsten Spieler das erste Herrendoppel.
  - 10.9.3 Bei dieser Zählweise wird nicht zwischen Stamm- und Ersatzspielern unterschieden.
  - 10.9.4 Der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV kann abweichende Reihenfolgen festlegen.
- 10.11. Spielt eine Mannschaft nicht in der Reihenfolge der genehmigten Ranglisten, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren. Bei einem Vertauschen des 1. und 2. Herreneinzels wird das 3. Herreneinzel nicht als verloren gewertet.
- 10.12. Ein Mannschaftsspiel wird als verloren (8:0 Spielen und 16:0 Sätzen) gewertet, wenn ein nicht spielberechtigter oder ein nicht in der Vereinsrangliste aufgeführter Spieler eingesetzt wird.
- 10.13. Alle Spieler sind mit Vor- und Nachnamen in den Spielberichtsbogen einzutragen. Alternativ zum Vornamen kann auch die Spieler-ID eingetragen werden.
- 10.14. Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung, auch solche die nicht den sofortigen Protest des gegnerischen Mannschaftsführers hervorgerufen haben, werden nachträglich durch den Klassenleiter durch Aberkennung der Punkte geahndet.



- 10.15. Ein Spieler kann an einem Kalendertag zu verschiedenen Zeiten in mehreren Mannschaften eingesetzt werden. Bevor er in den Spielbericht eines nachfolgenden Spiels eingetragen werden kann, müssen seine Spiele eines vorherigen Mannschaftsspiels abgeschlossen sein. Weitere Regelungen bzgl. Rangliste, Spielaufgabe usw. sind zu berücksichtigen.

## § 11 Mannschaftsaufstellung – vorgesehene Ersatzspieler

- 11.1. Nur wenn weniger als 8 Herren bzw. 4 Damen in der Spielaufstellung aufgeführt sind, können im Spielbericht vorgesehene Ersatzspieler aufgeführt werden.
- 11.2. Stammspieler (die ersten vier Herren und die ersten zwei Damen) der Mannschaft dürfen auf dem Spielberichtsbogen nicht als vorgesehene Ersatzspieler eingetragen werden.
- 11.3. Es dürfen nur vor Spielbeginn Anwesende (maximal 4 Herren und 2 Damen) als vorgesehene Ersatzspieler im Spielbericht eingetragen werden.
- 11.4. Vorgesehene Ersatzspieler können in den nächsten Spielen dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war. Der ausgeschiedene Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein.
- 11.5. Ein bereits eingesetzter vorgesehener Ersatzspieler kann nicht noch einen Spieler ersetzen und kann nicht selbst ersetzt werden.
- 11.6. Das Einwechseln von vorgesehenen Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spiels möglich.
- 11.7. Ein Spieler kann immer nur eine Person ersetzen, die in der genehmigten Rangliste vor ihm aufgelistet ist.
- 11.8. Ein Einsatz eines vorgesehenen Ersatzspielers muss auf dem Spielbericht mit der Info, für welchen Spieler der Ersatzspieler übernommen hat, vermerkt werden.

## § 12 Wettkampfbestimmungen - Allgemein

- 12.1. Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsbogen in zweifacher Ausfertigung auszufüllen, die bestimmt sind für:
- 12.1.1 Heimverein, Original;
- 12.1.1 Gastverein, 1. Durchschrift;
- Der Original-Spielbericht wird vom Heimverein bis 3 Monate nach dem letzten Spieltag aufbewahrt. Auf Verlangen der SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk (z.B. als Stichprobenkontrolle) ist das Original durch den Heimverein oder die Kopie durch den Gastverein innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der jeweilige Verein durch die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk mit einer Ordnungsgebühr gemäß HBV-FO zu belegen.
- 12.2. Der Mannschaftskampf besteht aus folgenden acht Spielen:
- 12.2.1 1 Dameneinzel,
- 12.2.2 1 Damendoppel,
- 12.2.3 3 Herreneinzel,
- 12.2.4 2 Herrendoppel,
- 12.2.5 1 Gemischtes Doppel,
- wobei ein Spieler nur zwei Spiele austragen darf; dies jedoch in verschiedenen Disziplinen (Ausnahmen sind Minimannschaften).
- 12.3. Die Spiele sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- 12.3.1 1.Herrendoppel,
- 12.3.2 Damendoppel,
- 12.3.3 2.Herrendoppel,
- 12.3.4 1.Herreneinzel
- 12.3.5 Dameneinzel,



- 12.3.6 Gemischtes Doppel,
- 12.3.7 2.Herreneinzel,
- 12.3.8 3.Herreneinzel.
- 12.4. Vor dem Mannschaftsspiel müssen den Mannschaftsführern oder falls vor Ort dem Referee oder Schiedsrichter die genehmigten Ranglisten, die aktuellen Spielberechtigungslisten und die Mannschaftsaufstellungen schriftlich und verdeckt übergeben werden. Verstöße hiergegen müssen auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.
- 12.5. Die Eintragung der Mannschaftsaufstellung in den Spielberichtsbogen hat ohne Zubilligung einer Karenzzeit zum Einladungszeitpunkt zu erfolgen. Nur die zu diesem Zeitpunkt in der Halle in badmintongerechter Kleidung anwesenden Spieler einer Mannschaft dürfen aufgeführt werden.
- 12.6. Ohne Verzögerung erfolgt danach die Begrüßung und der Spielbeginn. Maßgebende Zeit ist die Telefon- bzw. Radioansage.
- 12.7. Es muss in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung gespielt werden.
- 12.8. In der Hessenliga sowie in den Verbandsligen müssen alle acht Mannschaftsspiele ausgetragen werden.  
Für die Bezirksoberligen abwärts sowie Jugend- und Schülerklassen gelten die in der Tabelle aufgeführten Möglichkeiten:

Übersicht aller möglicher Mannschaftsaufstellungen:

Einsatz von:	1.HD	DD	2.HD	1.HE	DE	MX	2.HE	3.HE
Herren >= 4	x	x	x	x	x	x	x	x
Damen >= 2								
Herren >= 4	x	--	x	x	o	o	x	x
Damen = 1								
Herren = 3	x	x	--	x	x	o	x	o
Damen >= 2								

'o' bedeutet: entweder oder

- Wird hiergegen verstoßen, ist der Mannschaftskampf mit 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen als verloren zu werten.
- 12.9. Der Spielberichtsbogen ist von den Mannschaftsführern der beteiligten Vereine und falls vor Ort vom Referee oder Schiedsrichter zu unterschreiben. Der Mannschaftsführer der Gastmannschaft hat die Eintragungen in den Spielberichtsbogen vor seiner Unterschrift auf deren Richtigkeit zu überprüfen und ggf. nötige Korrekturen anzumerken. Beide Mannschaftsführer sind damit gemeinsam für die korrekte Dokumentation der Spielergebnisse und Vorkommnisse verantwortlich.
- 12.10. Besondere Vorkommnisse (Verletzungen, eingesetzte vorgesehene Ersatzspieler, Spielaufgaben etc.) sind auf dem Spielberichtsbogen unter Bemerkungen / Kommentare und im Online-Ergebnisdienst in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen. Eine Kopie des Original-Spielberichts ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert an die SLS zu übermitteln (per Mail möglich).
- 12.11. Bricht ein Spieler ein Mannschaftsspiel ab, ist er an diesem Kalendertag für weitere Mannschaftsspiele auf HBV- / Bezirks-Ebene nicht mehr spielberechtigt; darunter ist auch der Einsatz als vorgesehener Ersatzspieler zu verstehen.

## § 13 Wettkampfbestimmungen – Verletzung

- 13.1. Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren.
- 13.2. Die Wertung dieses Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er bei Abbruch des Spieles hatte. Eventuell ist ein zweiter und/oder dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen.



- 13.3. Kann ein Spiel wegen Verletzung oder während des Mannschaftswettkampfes auftretender Gesundheitsproblemen nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0, 21:0 an den Gegner.
- 13.4. Dieses nicht ausgetragene Spiel gilt als ausgetragen im Sinne der Wettkampfbestimmungen für alle hessischen Spielklassen.
- 13.5. Es gelten weitergehende Regelungen, die u.a. auch im Zusammenhang mit Verletzungen zur Anwendung kommen. Diese sind im Besonderen unter ‚§12 – Wettkampfbestimmungen – Allgemein‘ zu finden.

## § 14 Wettkampfbestimmungen – Disqualifikation

- 14.1 Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Spiel mit 21:0, 21:0 verloren.
- 14.2 Er ist dann für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt; das eventuell 2. Spiel wird auch mit 21:0, 21:0 für den Gegner gewertet.
- 14.3 Die durch die Disqualifikation abgebrochenen bzw. nicht durchgeführten Spiele gelten als ausgetragen im Sinne der Wettkampfbestimmungen.

## § 15 Wettkampfbestimmungen – Sieger

- 15.1. Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Zahl der Spiele gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.
- 15.2. Ein gewonnener Mannschaftswettkampf bringt zwei Gewinnpunkte; der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftswettkampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

## § 16 Ergebnisdienst

- 16.1. Alle Heimmannschaften der am Spielbetrieb des Hessischen Badminton Verbandes teilnehmenden Mannschaften sind dazu verpflichtet, die Ergebnisse (Spiel- und Satzpunkte) an den jeweiligen Spieltagen bis 24:00 Uhr oder binnen 3 Stunden bei Spielende nach 21:00 Uhr im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen. Bei kampflosen Spielen ist nur das Mannschaftsergebnis im Ergebnisdienst einzutragen. Das Detailergebnis ist in diesem Fall nicht einzutragen!
- 16.2. Die jeweiligen Heimmannschaften der Hessenliga und den Verbandsligen sind dazu verpflichtet, die Detailergebnisse des Spielberichts an jedem Spieltag bis 24:00 Uhr oder binnen 3 Stunden bei Spielende nach 21:00 Uhr im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen.
- 16.3. In allen anderen Spielklassen des HBVs sind die Detailergebnisse bis zum 1. Tag nach dem Spieltag (i.d.R. Montag) 24:00 Uhr im vom HBV bestimmten Online-Ergebnisdienst einzutragen.
- 16.4. Es sind dabei die Spielpunkte pro Spiel, sowie die Namen und Vornamen der Spieler sowie evtl. besondere Vorkommnisse komplett einzutragen. Bei fehlen relevanter Angaben (z.B. Namen von Spielern, die nicht in der Namensauswahlliste stehen) gilt das Ergebnis als nicht eingetragen. Das Mannschaftsergebnis errechnet sich aus den eingetragenen Ergebnissen inkl. Spielpunkten selbst, ist aber durch die beiden beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen.
- 16.5. Bei Spielen, die an Abenden unter der Woche stattfinden (Mo.-Fr. z.B. auf Grund von Verlegungen), entfallen diese Fristen. Für solche Spiele sind die Heimmannschaften verpflichtet das Detailergebnis bis spätestens 23:59 Uhr am Tag nach dem Spiel im vom HBV bestimmten Online Ergebnisdienst einzutragen.
- 16.6. Sofern bis spätestens zum 2. Tag nach dem Spieltag (i.d.R. Dienstag) 24.00 Uhr keine Hinweise (Kommentare) durch den Gastverein zu dem eingetragenen Mannschaftsergebnis erfolgen, gilt der Eintrag im Online-Ergebnisdienst für die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk als bestätigt.
- 16.7. Hält ein Verein diese Vorgaben nicht ein, so ist er mit einer Ordnungsgebühr gemäß HBV-FO zu belegen.





## § 17 Aufstieg / Abstieg

- 17.1. Zur Ermittlung des Siegers bzw. der Reihenfolge in der Staffel ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:
- 17.1.1 Anzahl der erreichten Punkte
  - 17.1.2 die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
  - 17.1.3 die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
  - 17.1.4 die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von erzielten Punkten.
- 17.2. Eine Mannschaft, die durch Erringen einer Meisterschaft die Voraussetzung zum Aufstieg hat, kann einmal den Aufstieg verweigern. Bei der zweiten Meisterschaft in Folge, muss der Verein in die höhere Spielklasse aufsteigen.
- 17.3. Auf- und Abstiegsregel in die Oberliga Mitte
- 17.3.1 Der Aufstieg in die Oberliga Mitte wird durch die Spielordnung der Gruppe Mitte geregelt.
  - 17.3.2 Der erste der Hessenliga (Abschlusstabelle) hat das Recht an den Aufstiegsspielen zur Oberliga teilzunehmen, sofern keine anderen Regelungen der Gruppe Mittel-Spielordnung zutreffen.
  - 17.3.3 Verzichtet dieser, so wird das Teilnahmerecht nach folgendem Schema übertragen (mit Ausnahme der Absteiger der HL):
    - 7. der Oberliga Mitte, wenn Hesse
    - 2. der HL
    - 8. Der Oberliga Mitte, wenn Hesse
    - 3. HL
    - usw.
  - 17.3.4 Wird ein zusätzlicher Platz in der Oberliga Mitte frei und wird dieser Platz dem HBV zugewiesen bzw. kommt es zu Aufstiegsspielen gilt folgendes Schema für das Teilnahmerecht (mit Ausnahme der Absteiger der HL):
    - 7. der Oberliga Mitte, wenn Hesse
    - 2. der HL
    - 8. Der Oberliga Mitte, wenn Hesse
    - 3. HL
    - usw.
- 17.4. Auf- und Abstiegsregel in die Hessenliga
- 17.4.1 Nach Beendigung der Saison steigen grundsätzlich die letzten drei Mannschaften der Hessenliga (Abschlusstabelle) ab.
  - 17.4.2 Sollten aus der Oberliga Mitte mehr als eine hessische Mannschaft absteigen, oder kommt in der Hessenliga durch Rückzug einer höheren hessischen Mannschaft eine weitere Mannschaft dazu, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus der Hessenliga ab.
  - 17.4.3 Aus jeder Verbandsliga steigt eine Mannschaft in die Hessenliga auf. Sollte der Meister auf den Aufstieg verzichten, geht das Recht für den Aufstieg erst auf den Tabellenzweiten dieser Verbandsliga und dann auf den Tabellendritten dieser Verbandsliga über.  
Sofern keine der drei Mannschaften aufsteigen möchte entscheidet der VP Wettkampfsport und AV Spielbetrieb über das Startrecht in der Hessenliga.
  - 17.4.4 Sollten in der Hessenliga durch Rückzug von Mannschaften der Hessenliga oder durch mehr Aufsteiger in die Oberliga Mitte Plätze frei werden, werden diese nach folgendem Schema besetzt:



- bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 10.
  - zweit-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 10.
  - dritt-bester Absteiger der Hessenliga wenn nicht 10.
  - Entscheidung durch den VP Wettkampfsport sowie der AV Spielbetrieb.
- 17.4.5 in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der VP Wettkampfsport sowie der AV Spielbetrieb.
- 17.5. Auf- und Abstiegsregel in die Verbandsligen
- 17.5.1 Nach Beendigung der Saison steigen grundsätzlich die letzten beiden jeder Verbandsliga (Abschlusstabelle) ab.
- 17.5.2 Sollten aus der Hessenliga mehr als eine Mannschaft in eine Verbandsliga absteigen oder kommt durch Rückzug einer höheren Mannschaft eine weitere Mannschaft dazu, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus dieser Verbandsliga ab. Sollte dies in der Verbandsliga West oder Süd geschehen und in der entsprechend anderen Verbandsliga Plätze frei sein, werden, falls möglich, die Frankfurter Mannschaften so verteilt, dass aus diesen beiden Verbandsligen möglichst wenige Mannschaften absteigen.
- 17.5.3 Aus jeder Bezirksoberliga steigt grundsätzlich eine Mannschaft entsprechend Ihrer Bezirks-Zugehörigkeit in die entsprechende Verbandsliga auf. Verzichtet ein Meister einer Bezirksoberliga auf den Aufstieg, so entscheidet die SLS des zuständigen Bezirkes über einen Ersatzaufsteiger in die Verbandsliga. Die beiden Frankfurter Mannschaften werden durch den VP Wettkampfsport bzw. durch den AV Spielbetrieb örtlich auf die Verbandsliga West bzw. Süd verteilt.
- 17.5.4 Sollten in einer Verbandsliga durch Rückzug von Mannschaften oder durch mehr Aufsteiger in die Hessenliga nach Verteilung der Frankfurter Mannschaften bzgl. der Verbandsliga West bzw. Süd Plätze frei werden, werden diese nach folgendem Schema besetzt:
- bester Absteiger dieser Verbandsliga wenn nicht 8.
  - zweit-bester Absteiger dieser Verbandsliga wenn nicht 8.
  - dritt-bester Absteiger dieser Verbandsliga wenn nicht 8.
  - Entscheidung durch den VP Wettkampfsport sowie der AV Spielbetrieb.
- 17.5.5 In begründeten Ausnahmefällen entscheidet VP Wettkampfsport sowie der AV Spielbetrieb.
- 17.6. Auf- und Abstiegsregel in den Klassen auf Bezirksebene
- 17.6.1 Nach Beendigung der Saison steigen grundsätzlich der Letzte jeder Bezirksoberliga bzw. der Bezirksligen (Abschlusstabelle) ab.
- 17.6.2 Der Sieger einer Bezirksoberliga (Abschlusstabelle) steigt grundsätzlich in die entsprechende Verbandsliga auf. Die Sieger der Bezirksligen (Abschlusstabelle) steigen grundsätzlich in die höhere Klasse auf.
- 17.6.3 Weitergehende Regelungen beschließen die Bezirke.

## § 18 Rückzug / Nichtantritt

- 18.1. Wird eine Mannschaft (Hessenliga bis unterste Spielklasse) nach Spielrundenende bis zum 01.06. zurückgezogen, so steigt die Mannschaft in die nächst niedrigere Spielklasse ab. Der frei gewordene Platz wird durch eine Mannschaft gemäß den jeweils gültigen Aufstiegsregeln eingenommen.
- 18.2. Tritt eine Mannschaft nicht an (kampflos), so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen Ein ausgefüllter originaler Spielberichtsbogen ist unaufgefordert durch den Gewinner (Heim- oder Gastverein) an die SLS-HBV bzw. SLS-Bezirk zu senden. § 12 Abs. 1 gilt dann nicht. Bei Nichtantreten einer Mannschaft an einem der letzten beiden Spieltage einer Saison in der Verbandsliga oder höher, hat der nicht angetretene Verein eine erhöhte Ordnungsgebühr gemäß HBV-FO zu entrichten.



- 18.3. Eine Mannschaft gilt als Nichtangetreten, wenn
- 18.3.1 weniger als 4 Herren und 2 Damen (Hessen-/Verbandsligen)
  - 18.3.2 nicht mindestens 5 Spielberechtigte anwesend sind, wobei hierunter wenigstens eine Dame und drei Herren vertreten sein muss/müssen (ab Bezirksoberligen abwärts sowie Jugend- und Schülerklassen)
- zum festgesetzten Spielbeginn spielbereit sind.  
Für Schüler- und Jugendminimannschaften gelten die Regelungen der HBV-Leistungssportordnung.
- 18.4. Eine Mannschaft steigt in die nächst niedrigere Klasse ab, wenn sie während einer Spielzeit zweimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt bzw. nicht antritt oder vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.
- 18.5. Wird eine Mannschaft bereits vor der Abgabe der Hin- oder der Rückrundenrangliste aber nach dem 01.06. vom Verein aus der Wertung genommen, gibt zum zweiten Mal ein Meisterschaftsspiel kampflos ab bzw. tritt nicht an, muss dieser entscheiden, ob der die Mannschaft zurückzieht oder gänzlich vom Spielbetrieb abmeldet.
- 18.5.1. Zieht ein Verein eine Mannschaft zurück, so steigt diese, im Gegensatz zur Abmeldung, zur neuen Saison in die nächstniedrigere Klasse ab. Die Mannschaft muss bei Ranglisten Abgaben innerhalb der Saison, in der sie zurückgezogen wurde, dann allerdings weiterhin mit Stammspielern gemäß HBV-SpO bestückt werden. Die Stammspieler dieser Mannschaften können im Laufe dieser Saison nur noch in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
  - 18.5.2. Meldet der Verein die Mannschaft vom Spielbetrieb ab, gilt diese im Sinne der SpO als nicht mehr existent und muss ab der kommenden Ranglistenabgabe auch nicht mehr mit Spielern bestückt werden. Diese können also ggf. auch in der nächstniedrigeren Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden. Die Abmeldung einer Mannschaft führt dazu, dass diese nicht nur eine Klasse absteigt. Die Mannschaft startet, wenn der Verein sie zur kommenden Saison doch wieder melden möchte, i.d.R. in der untersten Spielklasse des Bezirks.
- 18.6. Als nicht angetreten gelten auch Meisterschaftsspiele, die wegen einer Sperre nicht ausgetragen werden.
- 18.7. Steigt eine Mannschaft aus den unter Punkt 4 und 6 genannten Gründen ab, so werden alle bisher von ihr ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.
- 18.8. Die Spieler dieser Mannschaften können nachfolgend nur noch in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Verbleibt durch das Zurückziehen bzw. Nichtantreten nur noch eine niedrigere Mannschaft des Vereins im Spielbetrieb, steht einer Ummeldung zur Rückrunde und der Einsatz dieser Spieler in der verbleibenden Mannschaft nichts im Wege, sofern die Mannschaft fristgerecht umgemeldet wird.
- 18.9. Bezüglich der Dummy-Regel gelten Stammspieler einer zurückgezogenen Mannschaft als Nicht-Stammspieler.

## § 19 Vereinssperre

- 19.1. Während einer Sperre angesetzte Spiele gegen den gesperrten Verein werden für den Gegner als gewonnen gewertet.

## § 20 Protest

- 20.1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, gegen die Spielberechtigung von Spielern usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Ausgenommen sind hiervon Verstöße gegen die Temperatur der Sporthalle und des Spielbeginns.
- 20.2. Bei Protesten gegen die Reihenfolge der Spiele muss unter Protestvorbehalt gespielt werden.



- 20.3. Ohne diesen schriftlichen Protestvorbehalt werden spätere Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Instanzen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.
- 20.4. Der Protest selbst ist gemäß §19 der HBV-Rechtsordnung bei dem zuständigen Klassenleiter, SLS-Bezirk oder SLS-HBV spätestens 2 Tage (Eingang) nach dem Austragungstag schriftlich (E-Mail möglich) einzulegen. Gegen dessen Entscheidung ist gemäß §19 der HBV Rechtsordnung bei der Spruchkammer des HBVs ein weiterer Protest zulässig, welcher spätestens 3 Tage (Eingang) nach Zustellung schriftlich (E-Mail möglich) eingelegt sein muss.
- 20.5. Bei einem ordnungsgemäßen Protest haben die zuständigen Gremien eine Entscheidung innerhalb von 2 Wochen zu fällen und diese unverzüglich zu veröffentlichen.
- 20.6. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielberichtsformular sowie im Bemerkungsfeld des Online-Ergebnisdienstes zu vermerken.
- 20.7. Der Spielbericht soll hinsichtlich eines Protestvorbehaltes folgende Fakten enthalten:
  - 20.7.1 Antragsteller
  - 20.7.2 Zeitpunkt
  - 20.7.3 Gründe des Antragstellers
  - 20.7.4 etwaige Gegenargumente des Antragstellers
  - 20.7.5 Beweismittel
  - 20.7.6 Bemerkungen des Antraggegners mit Beweismitteln
  - 20.7.7 Unterschriften beider Mannschaftsführer
- 20.8. Der Spielbericht ist in diesem Fall unverzüglich der SLS-Bezirk bzw. SLS-HBV zuzusenden.

## V. Nachwuchs-Mannschafts-Spielbetrieb

### § 1 Spielverlegung Nachwuchsmannschaften

- 1.1. Ein Mannschaftsspiel von Stammspielern einer Mannschaft ist auf Antrag zu verlegen, wenn Terminüberschneidungen zwischen Mannschaftsspieltag und einem offiziellen Lehrgang des HBV bestehen. Der betroffene Spieler hat über seinen Verein die jeweiligen Gegner und die spielleitende Stelle unverzüglich darüber zu informieren. Die betroffenen Vereine müssen sich innerhalb einer Woche auf einen Verlegungstermin einigen, ansonsten legt die zuständige SLS einen Termin fest. Dieser Termin ist dann endgültig.
- 1.2. Eine Verlegung von Mannschaftsspielen im Aktivenspielbetrieb ist hiervon ausgenommen.

### § 2 Spielberechtigung für Jugendliche in Aktivenmannschaften

- 2.1. Jugendliche, die in Aktiven-Mannschaften eingesetzt werden, müssen eine Freistellungserklärung haben, um in einer Aktivenmannschaft spielen zu dürfen.
- 2.2. Im Folgenden sind die Regelungen für die einzelnen Bereiche aufgeführt:
  - 2.2.1 Bundesligen:  
Nach Jugendordnung des Deutschen Badminton Verbandes
  - 2.2.2 Gruppe Mitte:  
Nach Jugendordnung der Gruppe Mitte
  - 2.2.3 Ligen des HBV und seiner Bezirke:
    1. U19/U17:  
Jugendliche können ohne Antrag in Aktivenmannschaften eingesetzt werden.
    2. U15:  
Der Landestrainer sowie der Ausschuss für Leistungssport wird über den Antrag abstimmen. Es kann eine Limitierung auf bestimmte Spielklassen auferlegt werden.



- 2.2.4. Für die Freistellung eines Jugendlichen der Altersklasse U15 bedarf es im Weiteren folgender Voraussetzungen:
1. Ein schriftlicher Antrag des Vereins muss bis zum 30.06. vor der kommende Saison oder bis zum 30.11. der laufenden Saison für die Rückrunde an den AV Leistungssport eingereicht werden
  2. schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten.

2.2.5. Sonstige Voraussetzungen:

1. Der Verein muss eine Jugend- oder Schülermannschaft (Minimannschaften siehe § 4.9.3) gemeldet haben, bei Rückzug oder Ausscheiden aus der Spielrunde erlischt die Freistellung (auch für die Altersklassen U19/U17).
2. Sollte ein Verein keine Schüler oder Jugendmannschaft gemeldet haben (also gar keine Mannschaft oder ‚nur‘ Minimannschaften, die gemäß § 3 diese Bedingungen nicht erfüllen), so besteht die Möglichkeit max. zwei Jugendliche für den Aktivienspielbetrieb freistellen zu lassen. Dies muss gesondert über den AV Leistungssport beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der VP Leistungssport, VP Wettkampfsport, AV Leistungssport und der AV Spielbetrieb gemeinsam.
3. Die Erteilung der Starterlaubnis für Aktivenmannschaften erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendmaßnahmen des DBV, der Gruppe Mitte und des HBV (Ranglistenturniere, Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, offizielle DBV-Nominierung zu internationalen Turnieren und Länderspielen) vorrangig vor Aktivenmannschaftskämpfen von dem Verein freigegeben wird, es sei denn, der Leistungssportausschuss des Hessischen Badminton Verbandes hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Leistungssportausschuss.

Bei einer Spielgemeinschaft, die ausschließlich im Jugendbereich (Jugendspielgemeinschaft) gebildet wird, werden beide Stammvereine begünstigt.

Jugendliche der Altersklasse U19/U17 sowie freigestellte Jugendliche der Altersklassen U15 dürfen sowohl in Aktiven- als auch in Jugendmannschaften in hessischen Spielklassen eingesetzt werden.

- 2.2.6. Die Vereine sind verpflichtet, die Freistellungen in den entsprechenden Vereinsranglisten an der vorgegebenen Stelle einzutragen.

Spieler, die einen Verein wechseln, behalten ihre Freistellung auch beim neuen Verein, sofern dieser den Punkt 2.2.5. „weiteren Voraussetzungen für die Freistellung eines Jugendlichen“ (Stellung einer Schüler-/Jugendmannschaft) erfüllt.



### **§ 3 Schüler-/Jugend-Mini-Mannschaften**

Die Bezirke können neben den regulären Jugend- oder Schülermannschaftsrunden auch Mini-mannschaftsrunden für Jugendliche oder Schüler durchführen.

Als Minimannschaften werden Mannschaften bezeichnet, die nicht aus mindestens 4 männlichen und 2 weiblichen Spielern bestehen. Diese Mannschaften sind keine regulären Mannschaften im Sinne der HBV-Spielordnung und sind auch nicht mit diesen gleichzustellen. Dies gilt insbesondere bei Spielberechtigungen in Aktivenmannschaften (Freistellungserklärung) und der Verpflichtung zur Gestellung einer Jugend- oder Schülermannschaft für Mannschaften ab Verbandsliga bis zur Bundesliga.

Sofern zwei Minimannschaften mit mindestens jeweils zwei Jungen und zwei Mädchen gemeldet werden, die in den Begegnungen der Minimannschaftsrunde jeweils 1 Jungendoppel, 1 Mixed, 1 Mädchendoppel sowie 1 Jungeneinzel und 1 Mädcheneinzel zu spielen haben, gelten diese zwei Minimannschaften im Sinne der HBV-Ordnungen wie eine reguläre Mannschaft. Geschlechtsneutrale Minimannschaften, sowie hiervon abweichende Regelungen der Bezirke, zählen in diesem Zusammenhang nicht.

Die Regeln zur Durchführung von Minimannschaftsrunden erstellen die Bezirke eigenständig.



## **VI. Spielgemeinschaften**

- 1.1. Spielgemeinschaften können gebildet werden.
- 1.2. Näheres regelt die „HBV-Spielordnung Anlage 1 Spielgemeinschaften“.

## **VII. Hobbyklassen**

Näheres regelt die „Breitensportordnung“ mit ihren Anlagen.

## **VIII Mini-Mannschaften im Aktivenbereich**

Näheres regelt die „HBV-Spielordnung Anlage 2 Mini-Mannschaften im Aktivenbereich“.

## **IX. Ordnungsgebühren**

- 1.1. Die Ordnungsgebühren stehen für die Hessenliga und den Verbandsligen dem HBV und für die weiteren Spielklassen den jeweiligen Bezirken zur Verfügung und sind entsprechend zu entrichten.
- 1.2. Verstöße gegen die Regelungen der Spielordnung werden mit einer Ordnungsgebühr gemäß der HBV-FO geahndet.
- 1.3. Zieht ein Verein des HBV eine gemeldete Mannschaft zurück, ist eine Ordnungsgebühr gemäß der HBV-FO zu zahlen
- 1.4. Verzichtet eine Mannschaft kampflos auf die Austragung eines Rundenspiels wird eine Ordnungsgebühr gemäß der HBV-FO fällig.
- 1.5. Der durch Nichtantreten geschädigte Verein kann die Hälfte der Ordnungsgebühren erhalten, wenn glaubhaft Hallenkosten oder Kosten für die Anreise von Spielern nachgewiesen werden.



## HBV-Spielordnung

### ANLAGE I: Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften (SG) können nur von zwei Vereinen innerhalb eines Bezirkes gebildet werden. Im Aktivenbereich ist eine Teilnahme nur von Mannschaften bis zur Hessenliga möglich. Im Jugend- und Schülerbereich ist nur eine Teilnahme von Mannschaften in Spielklassen möglich, die keinen Qualifikationscharakter zur Südwestdeutschen- oder Deutschen Meisterschaften haben.
2. Einer der beiden Vereine erklärt sich im Sinne der Ordnungen verantwortlich und wird als Trägerverein, der andere als Nichtträgerverein bezeichnet. Beide Vereine sind im Bezug auf die zur Spielgemeinschaft abgestellten Spieler deren Stammvereine.
3. Die Spielberechtigung der an der Spielgemeinschaft beteiligten Spieler verbleibt jeweils beim Stammverein. Es wird bei Spielern des Nichtträgervereins in der Spielberechtigungsdatei vermerkt, dass der Spieler für Mannschaftsspiele einer Spielgemeinschaft angehört. Dieser Vermerk wird bei Auflösung der Spielgemeinschaft automatisch gelöscht.
4. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Stammverein. Die Meldungen zu Turnieren müssen durch die jeweiligen Stammvereine erfolgen.
5. Die Stammvereine behalten ihre jeweiligen Mitglieder und das Stimmrecht auf Bezirks- bzw. Verbandstagen.
6. Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung ist der Trägerverein verantwortlich. Der Trägerverein richtet die Heimspiele aus und ist für Spielverlegungen zuständig. Die Mannschafts- und Ordnungsgebühren sind ebenfalls vom Trägerverein zu bezahlen.
7. Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft bzw. des Aufstieges zur SWD-Oberliga behält, soweit die beteiligten Vereine nichts anderes vereinbart haben, der Trägerverein die Spielberechtigung für die jeweiligen Spielklassen.
8. Meldeschluss für den Antrag zur Erklärung einer Spielgemeinschaft ist der 01.06. (Eingang) eines jeden Jahres. Der Antrag ist auf dem vorgesehenen Formblatt bei der SLS-HBV einzureichen. Eine Kopie des genehmigten Antrags ist der HBV-Geschäftsstelle und der HBV- Spielberechtigungsstelle sowie der SLS-Bezirk vom Trägerverein zuzusenden. Eine Spielgemeinschaft besteht fort, wenn sie nicht bis zum 01.06. des folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der SLS-HBV durch die beiden Stammvereine gekündigt wird.
9. Beim Trägerverein müssen die Mannschaften der Spielgemeinschaft bei der Nummerierung der Mannschaften mit berücksichtigt werden. Ist z.B. die 1. Mannschaft eine Spielgemeinschaft, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Nr. 2. Dies gilt analog auch im Jugendbereich. Ist z.B. die J1 eine Spielgemeinschaft, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Bezeichnung J2.
10. Die Rangliste für die Spielgemeinschaft ist Bestandteil der Rangliste des Trägervereins. Für die Spielgemeinschaft ist keine separate Rangliste abzugeben. Die zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften sind mit dem gewählten Namen der Spielgemeinschaft (nach Isbh-Vorgaben) in der Rangliste zu kennzeichnen.
11. Alle Spieler des Nichtträgervereins, die in der Spielgemeinschaft zum Einsatz kommen sollen, müssen in der Rangliste des Trägervereins aufgeführt werden und sind nur für die Mannschaften der Spielgemeinschaft spielberechtigt. Diese Spieler dürfen in der gleichen Altersklasse (Aktive/Jugend/Schüler) nicht in der Rangliste ihres Stammvereins (des Nichtträgervereins) erscheinen. Damit ist der Einsatz dieser Spieler in den vergleichbaren Mannschaften ihres Stammvereins nicht möglich, ebenso nicht ein Einsatz in nicht zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften des Trägervereins.  
Bei Schülern und Jugendlichen kann in anderen Altersklassen abweichend gemeldet werden. Der Nichtträgerverein muss daher pro "Altersklasse" (Aktive/Jugend/Schüler) über den Einsatzbereich seiner Spieler entscheiden (entweder einen Einsatz für die Spielgemeinschaft oder im Nichtträgerverein).
12. Für die zum Nichtträgerverein gehörenden Spieler einer Spielgemeinschaft ist in der Rangliste des Trägervereins die Zugehörigkeit zum Nichtträgerverein durch die Nennung der VereinsID





kenntlich zu machen. Für alle Spieler des Trägerverein gibt es keine Unterschiede bzgl. der Einsätze in höheren Mannschaften, egal ob sie der Spielgemeinschaft angehören oder nicht Stammspieler der Spielgemeinschaft können Einsätze in höheren Mannschaften, Spieler tieferer Mannschaften können Einsätze in der Spielgemeinschaft machen.



**Antrag zur Erklärung einer Spielgemeinschaft**

1. Vereinsname und Nummer des Trägers der Spielgemeinschaft

\_\_\_\_\_

2. Vereinsname und Nummer des beteiligten Vereins der Spielgemeinschaft

\_\_\_\_\_

3. Neuer Name der Spielgemeinschaft

\_\_\_\_\_

4. Bezeichnung der Mannschaften der Spielgemeinschaft (SG) und der Spielklasse für die Saison.

Neuer Name SG	Gewünschte Spielklasse	Spielklasse übernommen von Verein:

5. Erklärung des Vereins (Trägerverein), dass für die Dauer der Durchführung des Spielbetriebes der Spielgemeinschaft, der Verein alle Rechte und Pflichten aus Satzung und Ordnungen des Hessischen Badminton-Verbandes verantwortlich übernimmt.

Name (Verantwortlicher des Trägervereins für die Spielgemeinschaft)-

\_\_\_\_\_

Rechtsgültige Unterschrift: \_\_\_\_\_

6. Erklärung beider Vereine:

Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft bzw. des Aufstieges zur SWD-Oberliga behält der Trägerverein die Spielberechtigung für die jeweiligen Spielklassen.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Vorsitzender Trägerverein)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Vorsitzender beteiligter Verein)



## HBV-Spielordnung

### ANLAGE 2: Mini-Mannschaften im Aktivenbereich

1. Zusätzlich zu den in der HBV-Spielordnung beschriebenen Spielklassen können die Bezirke auch im Aktivenbereich zusätzliche Klassen für Mini-Mannschaften einführen.
2. Für diese Klassen mit Mini-Mannschaften gelten alle Regeln der HBV-Spielordnung und Finanzordnung gleichermaßen, es sei denn in dieser Anlage werden abweichende Regelungen festgelegt:
3. Alle Klassen mit Mini-Mannschaften werden parallel unter der untersten Bezirksliga ausgespielt. Dementsprechend handelt es sich immer um die unterste(n) Mannschaft(en) eines Vereins.
4. Es wird zwar ein Meister ausgespielt, es gibt aber keine Auf- oder Abstiege aus diesen Klassen.
5. Stammspieler und Spieler von Mini-Mannschaften benötigen gemäß SpO eine Spielberechtigung und müssen fristgerecht in die Vereinsrangliste aufgenommen werden. Sie können gemäß SpO auch in regulären Mannschaften eingesetzt werden.
6. Abweichend zur SpO sind sowohl Vor- als auch Nachverlegungen von Spielen der Mini-Klassen in gegenseitigem schriftlichem Einverständnis (auch per Mail) beider Mannschaften möglich.
7. Über dieses Einverständnis ist der Klassenleiter zu informieren.
8. Auch verlegte Spiele müssen im veröffentlichten Zeitraum der entsprechenden Halbserie (Rahmenterminplan) ausgetragen werden.

Die Bezirke können im Aktivenbereich zwei unterschiedliche Arten an Klassen für Mini-Mannschaften einführen:

#### 1. **Mini-Klasse-X-Bezirk-YZ**

- 1.1. Der Mannschaftswettkampf einer Mini-Klasse besteht aus folgenden 4 Spielen, die, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Reihenfolge einigen, auch in dieser Reihenfolge durchzuführen sind:
  - Damen Einzel
  - Herren Doppel
  - Gemischtes Doppel
  - Herren Einzel
- 1.2. Jeder Spieler darf maximal zwei Spiele austragen.
- 1.3. ALLE 4 Spiele müssen ausgetragen werden. Beide Mannschaften müssen also vollzählig mit mindestens 2 Herren und einer Dame antreten.
- 1.4. Maximal dürfen je Mannschaft 4 Herren und 2 Damen inkl. vorgesehener Ersatzspieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden.
- 1.5. Jeder Verein oder Spielgemeinschaft darf mit maximal einer Mannschaft dieser Art am Spielbetrieb teilnehmen, damit bei zwei zur Verfügung stehenden Damen stattdessen reguläre Mannschaften gemeldet werden.



## **2. Herren-Klasse-X-Bezirk-YZ**

- 2.1. Der Mannschaftswettkampf einer Herren-Klasse besteht aus folgenden 6 Spielen, die, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Reihenfolge einigen, auch in dieser Reihenfolge durchzuführen sind:
  - Herren Doppel 1
  - Herren Doppel 2
  - Herren Einzel 4
  - Herren Einzel 3
  - Herren Einzel 2
  - Herren Einzel 1
- 2.2. Jeder Spieler darf maximal zwei Spiele austragen.
- 2.3. ALLE 6 Spiele müssen ausgetragen werden. Beide Mannschaften müssen also vollzählig mit mindestens 4 Herren antreten.
- 2.4. Maximal dürfen je Mannschaft 8 Herren inkl. vorgesehener Ersatzspieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden.
- 2.5. Sollten die Herren Einzel nicht in der korrekten Reihenfolge gespielt werden (gemäß Rangliste) werden alle Einzel, auf die dies zutrifft, als verloren gewertet.
- 2.6. Jeder Verein oder Spielgemeinschaft darf mit beliebig vielen Mannschaften dieser Art am Spielbetrieb der Herren-Klasse teilnehmen.
- 2.7. Sollte ein Verein oder Spielgemeinschaft mit Mini-Mannschaften beider Art am Spielbetrieb teilnehmen, sind die Herren-Klassen immer unter der Mannschaft der gemischten Mini-Klasse einzusortieren. Die Mannschaften der Herren-Klasse sind also immer die untersten Mannschaften eines Vereins.

**Breitensportordnung (BSPO)**  
**des**  
**Hessischen Badminton-Verbandes e.V.**



Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	20.01.2018	Überführen der Anlage 2 Durchführungsbestimmungen Breitensport und deren Anlage in eigene Breitenportordnung	Grill / Pfeifer	Präsidium



## Inhaltsverzeichnis Breitensportordnung (BSPO)

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1	Zweck .....	3
§ 2	Geltungsbereich .....	3
§ 3	Zuständigkeit.....	3
§ 4	Organ- und Vereinsadressen .....	3
§ 5	Veröffentlichungen .....	3
<b>II.</b>	<b>Ausschuss Breiten- &amp; Behindertensport</b>	<b>4</b>
§ 1	Zusammensetzung .....	4
§ 2	Aufgaben .....	4
§ 3	Beteiligung .....	4
§ 4	Breiten- / Freizeitsport, Hobbyligen, Hobbymeisterschaften, Hobbyturniere .....	4
§ 5	Gebühren .....	4
<b>III.</b>	<b>Anlage 1: Durchführungsbestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 1	Breiten-/Freizeitsport .....	5
§ 2	Hessische Hobby-Mannschaftsmeisterschaften .....	5
§ 3	Gebühren .....	5



## I. Allgemeines

1. Es gilt immer die weibliche wie auch die männliche Form, auch wenn nur die männliche Form geschrieben steht, außer dort, wo es eindeutig die männliche Form gemeint ist.
2. Spielleitende Stelle HBV (SLS-HBV): AV Spielbetrieb, AV Leistungssport, AV Breiten- & Behindertensport
3. Spielleitende Stelle Breitensport (SLS-Hobby): Staffelleitung Hobbyligen
4. Spielleitende Stelle Bezirk (SLS-Bezirk): Bezirkssportwart, Bezirksjugendwart
5. Spielleitende Stelle Gruppe Mitte (SLS-GM): Spielausschuss Gruppe Mitte
6. Vizepräsident = VP; Ausschussvorsitzender = AV
7. HBV Finanzordnung = HBV-FO

### § 1 Zweck

Zweck der Breitensportordnung des Hessischen Badminton-Verbandes (HBV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Freizeitspielbetrieb innerhalb des Landesverbandes zu schaffen.

### § 2 Geltungsbereich

- 2.1 Der Breiten-/Freizeitsport im Hessischen Badminton-Verband (HBV) umfasst den Bereich des nicht spitzen-/wettkampfsportorientierten Spielbetriebes.
- 2.2 Als Grundlage für den Breiten-/Freizeitsport gelten neben der Breiten-/Freizeitsportordnung die sie ergänzenden Anlagen, Durchführungsbestimmungen, die Ordnungen sowie die Satzung des HBV bzw. DBV.
- 2.3 Diese können – bezogen auf den Breiten- und Freizeitsport und seine Angebote – eingeschränkt, ergänzt und/oder erweitert werden.

### § 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Aufgaben ist der Breiten- & Behindertensportausschuss des HBV.

### § 4 Organ- und Vereinsadressen

Alle Organe und Vereine sind verpflichtet, ihre Kontaktadresse mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Online-Ergebnisdienst aktuell zu halten.

Mit der Ranglistenabgabe muss im Online-Ergebnisdienst eine Kontaktperson für jede Mannschaft mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse hinterlegt werden.

### § 5 Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen des HBV erfolgen im offiziellen Organ des Landessportbundes Hessen e.V. „Sport in Hessen“ und / oder im Internet unter [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de). Die Bezirke können innerhalb ihres Gebietes durch Beschluss des Bezirkstages eine weitergehende Regelung treffen.



## **II. Ausschuss Breiten- & Behindertensport**

### **§ 1 Zusammensetzung**

Der Breitensportausschuss setzt sich zusammen aus:

- 1.1 dem Ausschussvorsitzenden
- 1.2 bis zu 5 weiteren Mitgliedern
- 1.3 bis zu 3 Beisitzern aus den Hobbyligen

2.1 Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

### **§ 2 Aufgaben**

2.1. Der Ausschuss soll den Breiten, Freizeit- und Behindertensport stärken und fördern und die sportliche Durchführung des Freizeitspielbetriebs unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen regeln.

2.2. Er hat folgende Aufgaben:

- 2.2.1 Unterstützung der Arbeit der Vereine,
- 2.2.2 Schaffung von Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten
- 2.2.3 Schaffen einer Angebots- und Organisationsstruktur für:
  - 2.2.3.1 Verbandsmitglieder
  - 2.2.3.2 Nicht-Verbandsmitglieder
  - 2.2.3.3 Organisationen mit Badmintonspielern
  - 2.2.3.4 Vereinsunabhängige und –übergreifende Spielgruppen (wie Betriebs-/Hobby-sportgruppen, "Thekenmannschaften" etc.)
  - 2.2.3.5 Alters- und gruppenspezifische Veranstaltungen.

### **§ 3 Beteiligung**

Der Ausschuss kann die Sportwarte/Vertreter der Bezirke bzw. Hobbyligen zu einer jährlichen Sitzung zwecks Erfahrungsaustausch, Abstimmung, Koordination und Meinungsbildung einladen.

### **§4 Breiten- / Freizeitsport, Hobbyligen, Hobbymeisterschaften, Hobbyturniere**

Dies wird in der Anlage 1 zu diesen Durchführungsbestimmungen geregelt.

### **§5 Gebühren**

Näheres hierzu regelt die HBV-FO in Verbindung mit diesen Durchführungsbestimmungen und deren Anlagen.





## III. Anlage 1: Durchführungsbestimmungen

### § 1 Breiten-/Freizeitsport

- 1.1. Mitgliedsvereine des HBV, die an Spielen oder Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebes des HBV, DBV oder hierüber hinaus teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung.
- 1.2. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.
- 1.3. Diese Genehmigung gilt für die Teilnahme an den Hobbyligen sowie den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen und Turnieren für alle Mitgliedsvereine des HBV als erteilt, sofern der Spielbetrieb des HBV nicht beeinträchtigt wird.
- 1.4. Die Teilnahme an den Hobbyligen sowie den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen und Turnieren stellt keinen Hinderungsgrund oder Verlegungsgrund für den Spielbetrieb im Sinne der HBV- / DBV-Spielordnungen dar.
- 1.5. Teilnehmende Vereine müssen Mitglied im Hessischen Badminton-Verband sein.
- 1.6. Mannschaften aus Betriebssportgruppen, Sportcentern und anderen "Nichtvereinen" können an den Hobbyklassen teilnehmen.
- 1.7. Alle Vereine und „Nichtvereine“, die an den Hobbyklassen teilnehmen, haben dem HBV rechtzeitig vor Rundenbeginn einen Ansprechpartner laut Satzung und Ordnungen mitzuteilen.
- 1.8. Der HBV kann Mannschaften aus Betriebssportgruppen, Sportcentern und anderen "Nichtvereinen" auf Antrag jeweils eine für ein Jahr (Saison) gültige Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb ausstellen.
- 1.9. Die Hobbyklassen sind Breitensportorientiert und unterliegen den leistungs- bzw. wettkampfsportorientierten Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des HBV nur insofern diese hier explizit genannt werden.
- 1.10. Die Hobbyklassen regeln den Spielbetrieb in ihrem Einzugsgebiet eigenständig.
- 1.11. Hobbyspieler benötigen für den Einsatz in der Hobbyrunde keine Spielberechtigungen entsprechend der HBV-SPO und der HBV-FO.
- 1.12. Hobbymannschaften werden bei der Ermittlung des SR-Solls gemäß HBV-SRO nicht berücksichtigt.
- 1.13. Ob und ggf. welche Spieler mit Spielberechtigung der Passstelle (Mannschaftsspieler, etc.) in Hobbymannschaften eingesetzt werden wird von den SLS-Bezirk und/oder SLS-HBV im Einvernehmen mit den SLS-Hobby festgelegt.
- 1.14. Der Online Ergebnisdienst kann im Rahmen der zu Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden.

### § 2 Hessische Hobby-Mannschaftsmeisterschaften

- 2.1. Zum Ende der Saison nimmt jeweils mindestens ein Vertreter der beteiligten Hobbyligen an den Hessischen Hobby-Mannschaftsmeisterschaften teil und ermittelt den Hessischen Meister der Hobbymannschaften.
- 2.2. Dieser vertritt den Hessischen Badminton-Verband e. V. bei überregionalen Veranstaltungen.
- 2.3. Die Hessische-Hobby-Mannschaftsmeisterschaft wird an einem Wochenende nach den entsprechenden Regelungen der HBV-Spielordnung ausgetragen. Hierfür haben die Vereine eine nach Spielstärke geordnete Rangliste vorzulegen. Um sich auszuweisen genügt ein aktuell gültiges Personalausweisdokument.

### § 3 Gebühren

- 3.1. Die Höhe der Gebühren einer Teilnahme an der Hobbyrunde bestimmt die HBV-FO.
- 3.2. Die Höhe der Gebühren einer Teilnahme für Mannschaften aus Betriebssportgruppen, Sportcentern und anderen, die keine Beiträge an den HBV leisten, bestimmt die HBV-FO.

# Leistungssportordnung (LSO) des Hessischen Badminton- Verbandes e.V.



## Änderungsmanagement:

Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	14.05.2017	Initiales Dokument	Kunert	
0.1	30.10.2017	Feedback Ausschuss/ Präsidium/Trainer	Kunert	
1.0	20.01.2018	Beschlussfassung Hauptauschuss-Sitzung 2018	Kunert	Präsidium
1.1	24.06.2019	VBT 2019: Einarbeiten der Anträge 1 und 2 (u.a. §§ 4.1.6, 5.3)	Pfeifer	Präsidium



## Inhaltsverzeichnis Leistungssportordnung (LO)

§ 1	Allgemeines .....	3
1.1.	Geltungsbereich .....	3
1.2.	Begriffsdefinitionen.....	3
1.3.	Aufgaben .....	3
§ 2	Zusammensetzung .....	5
2.1.	Zusammensetzung des Ausschusses .....	5
2.2.	Spieler-Vertreter .....	5
2.3.	Sportdirektor.....	5
2.4.	Bezirks-Gremien Die Bezirke können die Zusammenstellung ihrer Gremien für die Arbeit auf der Bezirks-Ebene eigenständig regeln. ....	6
§3	Versammlungen .....	6
3.1.	HBV Jugendvollversammlung.....	6
3.2.	Elternabend.....	6
3.3.	Kadersitzung .....	6
3.4.	Ausschuss-Sitzung.....	7
3.5.	Nominierung.....	7
§ 4	Aufgaben .....	8
4.1.	HBV Turniere .....	8
4.2.	Privat-Turniere .....	10
4.3.	Kader.....	11
4.4.	Nominierung.....	11
4.5.	Überregionale Veranstaltungen .....	12
4.6.	Kooperationen innerhalb des HBV.....	12
4.7.	Vertretung des HBV .....	12
4.8.	Talentförderung / Lehrgänge.....	12
§ 5	Hessische Meisterschaften.....	13
5.1.	Art und Häufigkeit.....	13
5.2.	Meldefristen.....	13
5.3.	Teilnehmer-Quoten .....	14
5.4.	Spielmodus und –Reihenfolge .....	15
5.5.	Auslosung und Setzplätze.....	15
5.6.	Weitere Regelungen .....	15
§ 6	Unsportliches Verhalten / Spieler-Sperre .....	15



## **§ 1 Allgemeines**

### **1.1. Geltungsbereich**

- 1.1.1. Die Leistungssportordnung gilt für alle Altersklassen, sofern nicht in anderen Ordnungen, Bestimmungen oder Ausschreibungen abändernde Regelungen getroffen sind.
- 1.1.2. Die Leistungssportordnung gilt auf hessischer Ebene und Bezirksebene, sofern die Bezirke keine abweichende Regelung getroffen haben. Abweichende Regelungen für die Bezirke sind nur möglich, sofern dies in der Leistungssportordnung zugelassen ist.
- 1.1.3. Es gelten die Internationalen Badminton Spielregeln in der offiziellen Fassung des Deutschen Badminton Verbandes (DBV), sowie dessen Satzung und Ordnungen, und die Satzung und Ordnungen der Gruppe Mitte. Sollte es in der Satzung und den Ordnungen des HBV abweichende Regelungen geben, gehen diese vor.
- 1.1.4. Präziser gefasste Regelungen oder Abweichungen von der Leistungssportordnung in Bestimmungen gehen den Regelungen der Leistungsspielordnung vor. Präziser gefasste Regelungen oder Abweichungen in Ausschreibungen gehen denen der entsprechenden Bestimmungen vor.

### **1.2. Begriffsdefinitionen**

Es gilt immer die weibliche wie auch die männliche Form, auch wenn nur die männliche Form geschrieben steht, außer dort, wo eindeutig die männliche Form gemeint ist.

- a) Nachwuchs – Zusammenfassung der Altersklassen U19 und jüngere
- b) Junioren – Altersklasse U22
- c) Aktive– Altersklasse O19
- d) Altersklassen (ohne weitere Angabe) – Altersklassen O35-O75
- e) Trainer des HBV – die Trainer, die regelmäßig das Kadertraining des HBV leiten
- f) Team Hessen – Zusammenfassender Begriff für alle HBV Kader ohne Bezirks-Kader

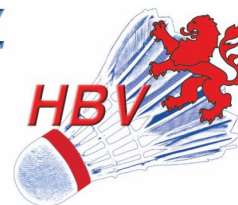
### **1.3. Aufgaben**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben, die in den nachfolgenden Paragraphen erläutert werden:

- a) Planung, Vorbereitung und Überwachung aller HBV Turniere (U19, O19, U22, O35-O75)
- b) Planung, Vorbereitung und Überwachung aller Turniere des DBV und der Gruppe Mitte (U19, O19, U22, O35-O75), die von einem hessischen Verein ausgerichtet werden.
- c) Unterstützung der Ausrichter bei Turnierendurchführung/-leitung
- d) Genehmigung von Privat-Turnieren
- e) Bildung und Betreuung von Leistungskadern
- f) Nominierung der Teilnehmer für überregionale Veranstaltungen
- g) Betreuung der hessischen Spieler bei überregionalen Veranstaltungen
- h) Abstimmung mit dem Ausschuss Schiedsrichterwesen
- i) Abstimmung mit dem Ausschuss für Schulsport
- j) Kooperation mit Bezirksleistungszentren und den Trainern des HBV
- k) Wahrnehmung der sportlichen Interessen des HBV in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Spielbetrieb in der Gruppe Mitte und DBV



- l) Wahrnehmung der HBV Interessen bei den jeweiligen Gremien des LSbH und der Sportjugend Hessen
- m) Antragsstellung für evtl. Bezuschussungen
- n) Regelungen des Nachwuchsmannschaftsspielbetriebes
- o) Regelungen zur Freistellung für den Aktiven-Mannschaftsspielbetrieb
- p) Pflege historischer Daten (bspw. hessische Meister)



## **§ 2 Zusammensetzung**

### **2.1. Zusammensetzung des Ausschusses**

- 2.1.1. Der Leistungssportausschuss besteht aus dem VP Leistungssport, dem Ausschuss-Vorsitzenden und bis zu 5 Mitgliedern.
- 2.1.2. Der erweiterte Leistungssportausschuss besteht – je nach Aufgabe – zusätzlich noch aus dem Landestrainer, den Trainern des HBV und/oder den Spieler-Vertretern.
- 2.1.3. Die Mitglieder des Leistungssportausschusses werden vom Ausschuss-Vorsitzenden jährlich nach dem HBV Verbandstag dem Präsidium vorgeschlagen und von diesem berufen.

### **2.2. Spieler-Vertreter**

Die Spielervertreter vertreten gegenüber dem Leistungssportausschuss und dem Präsidium die Interessen der Spieler und sind aus ihren Kreisen gem. der nachfolgenden Bestimmungen zu wählen. Sie haben, sofern nicht anders geregelt, beratende Funktion. Je nach Versammlung können den jeweiligen Spieler-Vertretern auch Stimmrechte zugesprochen werden.

Die jeweiligen Spieler-Vertreter sollten nicht Mitglied des Leistungssportausschusses sein (Interessenskonflikt). Auf die Wahlen ist in den Ausschreibungen und Einladungen zu den Turnieren bzw. Versammlungen hinzuweisen.

#### **2.2.1. Jugendsprecher**

Der Jugendsprecher vertritt die Belange des Nachwuchses. Er wird im Rahmen der HBV Meisterschaften U19 durch die teilnehmenden Spieler gewählt. Wählbar sind alle teilnehmenden Spieler der Altersklassen U17/U19. Bewerber senden ihre Kandidatur bis zum in der Ausschreibung angebenen Meldetermin an die Meldeadresse.

#### **2.2.2. Elternsprecher**

Der Elternsprecher vertritt die Belange der Eltern der Nachwuchsspieler. Er wird jährlich anlässlich des Elternabends benannt.

#### **2.2.3. Aktivensprecher**

Der Aktivensprecher vertritt die Belange der Junioren und Aktiven. Er wird im Rahmen der Hessenmeisterschaft O19 durch die Teilnehmer des Turniers gewählt. Wählbar sind die Spieler, die zu diesem Zeitpunkt in der aktuellen HBV Aktivenrangliste (O19) im Einzel, Doppel oder Mixed geführt werden.

Bewerber senden ihre Kandidatur bis zum in der Ausschreibung angegebenen Meldetermin an die Meldeadresse.

#### **2.2.4. Altersklassensprecher**

Der Altersklassensprecher vertritt die Belange der Altersklassen O35-O75. Er wird im Rahmen der Hessenmeisterschaft O35-O75 durch die Teilnehmer des Turniers gewählt. Wählbar sind alle Teilnehmer des Turniers. Bewerber senden ihre Kandidatur bis zum in der Ausschreibung angegebenen Meldetermin an die Meldeadresse.

### **2.3. Sportdirektor**

Der Sportdirektor agiert als Bindeglied zwischen Verband und externen Gremien. Er wird vom Präsidium ernannt. Dieser kann für alle Fragen im Leistungsbereich beratend konsultiert werden.



#### **2.4. Bezirks-Gremien**

Die Bezirke können die Zusammenstellung ihrer Gremien für die Arbeit auf der Bezirks-Ebene eigenständig regeln.

### **§3 Versammlungen**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur auf HBV Ebene. Die Bezirke können diese Regelungen übernehmen, sie können aber auch eigenständige Regelungen definieren.

#### **3.1. HBV Jugendvollversammlung**

- 3.1.1. Der HBV Leistungssportausschuss führt jährlich eine HBV-Jugendvollversammlung durch.
- 3.1.2. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin mit der vorgesehenen Agenda im Internet unter [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de).
- 3.1.3. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des HBV-Präsidiums, des Leistungssportausschusses, die Bezirksjugendwarte oder deren Vertreter, die (Jugend-)Vertreter der Vereine, die HBV Trainer, sowie der Eltern- und Jugendsprecher.
- 3.1.4. Die HBV-Jugendvollversammlung dient dem Informationsaustausch der anwesenden Teilnehmer. Daraus resultierende, weiterführende Maßnahmen, Empfehlungen und Aufgaben können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung beschlossen und gemäß der Satzung und den Rechtsordnungen des HBV weiterbearbeitet werden. Abstimmungsrechtlich sind alle Teilnehmer mit jeweils 1 Stimme. Pro Verein ist die Stimmenzahl auf 1 limitiert.
- 3.1.5. Das Protokoll der HBV-Jugendvollversammlung ist im Folgemonat im Internet unter [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de) zu veröffentlichen und dem Präsidium zu übersenden.

#### **3.2. Elternabend**

- 3.2.1. Der HBV Leistungssportausschuss führt jährlich einen Elternabend durch.
- 3.2.2. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin mit der vorgesehenen Agenda im Internet unter [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de).
- 3.2.3. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des HBV-Präsidiums, des Leistungssportausschusses, die HBV Trainer, Eltern- und Jugendsprecher, sowie die Eltern minderjähriger Spieler, die am Turnierbetrieb auf hessischer Ebene teilgenommen haben oder Mitglied eines Kaders sind.
- 3.2.4. Der Elternabend dient dem Informationsaustausch der anwesenden Teilnehmer, insbesondere zwischen Eltern und Trainer des HBV und zwischen Eltern und dem Leistungssportausschuss.
- 3.2.5. Ein Ergebnisprotokoll des Elternabend ist im Folgemonat im Internet unter [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de) zu veröffentlichen und dem Präsidium zu übersenden.

#### **3.3. Kadersitzung**

- 3.3.1. Der HBV Leistungssportausschuss führt einmal im Jahr eine Kadersitzung durch.
- 3.3.2. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin per Mail an die Teilnahmeberechtigten.
- 3.3.3. Teilnahmeberechtigt sind für das Präsidium der Präsident des HBV und der VP Leistungssport, für den Leistungssportausschuss der Vorsitzende und max. 1 weiteres Mitglied, sowie die Trainer des HBV. Es können weitere Teilnehmer zusätzlich eingeladen werden.
- 3.3.4. Die Kadersitzung dient u.a. zur Bildung bzw. Neuzusammenstellung der Leistungskader.



- 3.3.5. Über die Kaderzugehörigkeiten informiert der Landestrainer oder ein von ihm benannter Vertreter den jeweiligen Spieler, ggf. seine Eltern und ggf. seinen Verein.
- 3.3.6. Im Rahmen der Versammlung werden zum Teil besondere Arten von personenbezogenen Daten besprochen. Die Teilnehmer verpflichten sich dies in besonderem Maße zu beachten
- 3.3.7. Ein Ergebnisprotokoll wird vom Präsidium archiviert.

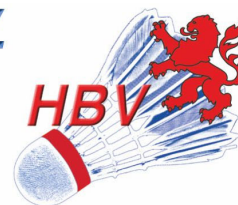
### **3.4. Ausschuss-Sitzung**

- 3.4.1. Der HBV-Leistungssportausschuss führt mindestens einmal pro Jahr eine Ausschuss-Sitzung durch.
- 3.4.2. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin mit der vorgesehenen Agenda per Mail an die Mitglieder des Ausschusses und das Präsidium.
- 3.4.3. Teilnahmeberechtigt ist das Präsidium des HBV, der Ausschussvorsitzende Leistungssport und die Mitglieder des Ausschusses. Weitere Teilnehmer können themenbezogen hinzugezogen werden – insbesondere aus dem Kreis des erweiterten Ausschusses.
- 3.4.4. Die Ausschuss-Sitzung dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch, sowie der Beratung über mögliche Themen der Zukunfts-Sicherheit, Verbesserung in der Durchführung der Aufgaben und einmalige Sonderthemen.
- 3.4.5. Daraus resultierende, weiterführende Maßnahmen, Empfehlungen und Aufgaben können durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschlossen und gemäß der Satzung und den Rechtsordnungen des HBV weiterbearbeitet werden. Abstimmungsberechtigt sind alle Teilnehmer mit jeweils 1 Stimme.
- 3.4.6. Das Protokoll der Ausschuss-Sitzung ist im Folgemonat dem Präsidium zu übersenden.

### **3.5. Nominierung**

- 3.5.1. Vor der Meldung zu überregionalen Turnieren oder Veranstaltungen wird eine Nominierungs-Abstimmung durchgeführt.
- 3.5.2. Die Nominierungs- Abstimmung dient zur Erstellung einer Nominierung für ein Turnier oder einer Veranstaltung
- 3.5.3. Teilnahmeberechtigt sind für das Präsidium der VP Leistungssport, der Ausschuss-Vorsitzende Leistungssport, ggf. weitere Mitglieder des Ausschusses für den jeweiligen Teilbereich und der Landestrainer.
- 3.5.4. Die nominierten Spieler werden direkt oder über die Vereine oder Bezirke informiert.





## **§ 4 Aufgaben**

### **4.1. HBV Turniere**

#### **4.1.1. Turnier-Arten**

Es wird zwischen drei verschiedenen Arten von Turnieren unterschieden. Ein Individualturnier ist ein Turnier in dem jeder Spieler für sich bzw. mit dem entsprechenden Partner antritt. Entweder im Einzel, Doppel und/oder Mixed. Dies sind typischerweise Ranglistenturniere und Meisterschaften.

Die Mannschaftsmeisterschaften sind ein Mannschafts-Wettbewerb in Turnierform. In mehreren Begegnungen pro Tag wird ein Mannschaftsmeister ermittelt.

(Junior-/Schul-)Cups sind Turniere im Nachwuchsbereich, die sich nicht ausschließlich auf Badminton konzentrieren, sondern auch andere Elemente beinhalten (bspw. Parcours, Weitwurf, Laufen etc.). Diese dienen ausschließlich zur Nachwuchsförderung und zur Sichtung junger Talente.

#### **4.1.2. Ausrichtung**

Die Ausrichtung der Turniere wird auf der Webseite des HBV ausgeschrieben. Das Bewerbungsverfahren wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Ausrichtung der Turniere kann jeder Verein übernehmen, der dem HBV angeschlossen ist.

Der Ausschuss wählt bei mehreren Bewerbern den geeignetsten bzw. lost den Ausrichter aus. Es sollten nach Möglichkeit in allen Bezirken des HBV im Kalenderjahr mindestens ein Turnier ausgerichtet werden.

#### **4.1.3. Teilnahme-Berechtigung**

Zur Teilnahme an Turnieren des HBV sind nur solche Spieler berechtigt, die zum Zeitpunkt des Turnierbeginns im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für einen HBV-angehörigen Verein sind. Diese Spieler dürfen zudem nicht durch eine Rechtsinstanz gesperrt sein. Ebenso kann der Leistungssportausschuss eine Teilnahme untersagen, wenn ein Spieler mehrfach bei Turnieren disqualifiziert wurde. Für die Teilnahme an (Junior-/Schul-) Cups kann von einer gültigen Spielberechtigung abgesehen werden.

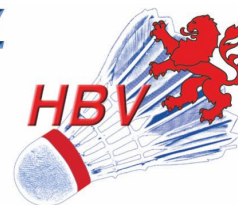
Bei den HBV-Turnieren kann jeder Teilnehmer in allen angebotenen Disziplinen starten. Für HBV-Kaderspieler ist die Teilnahme an den Meisterschaften der jeweiligen Altersklasse grundsätzlich Pflicht.

Bei mehreren Altersklassen (U11-U19/O35-O75) in einem Turnier, hat der Teilnehmer in seiner richtigen Altersklasse zu starten. Spieler im Nachwuchsbereich (U19) können zudem an den Turnieren der U22 und O19 teilnehmen. Ein Start in einer höheren (für Nachwuchsturniere) Altersklasse oder in einer niedrigeren (bei O35-O75) Altersklasse bedarf der Zustimmung des Leistungssportausschusses. Die Zustimmung gilt automatisch als erteilt, wenn seitens des Ausschusses z.B. wegen geringer Meldezahlen Altersklassen zusammengelegt werden.

#### **4.1.4. Turnierzeiten**

Turniere sollten nach Möglichkeit nur am Wochenende gespielt werden. Turnierbeginn sollte nicht vor 9 Uhr erfolgen. Die Turniere im Nachwuchsbereich sollten bis 20 Uhr beendet sein, für die Altersklassen U13 und jünger bis 19 Uhr.

Es besteht an den Tagen, an denen Meisterschaften des HBV ausgetragen werden, ein grundsätzliches Spielverbot für offizielle Mannschafts-Wettkämpfe oder Turniere in den Bezirken. Zudem besteht an den Tagen, an denen andere offizielle Turniere des HBV ausgetragen werden, ein grundsätzliches Spielverbot für offizielle Mannschafts-Wettkämpfe oder Turniere in den Bezirken, sofern diese die gleichen Altersklassen betreffen (Interessenskonflikte).



Sondergenehmigungen kann der VP Leistungssport, der AV Leistungssport bzw. ein hierfür benanntes Mitglied des Ausschusses erteilen.

#### 4.1.5. Spielfelder und Hallen

Für alle Turniere gilt eine Mindest-Zahl von 8 Spielfeldern. Bei den Ranglisten-Turnieren des HBV im Nachwuchsbereich werden mindestens 2 Ausrichter mit Hallen a 8 Felder oder ein Ausrichter mit mindestens 16 Feldern benötigt. Ausnahmen genehmigt der Leistungssport-ausschuss.

#### 4.1.6. Startgelder

Die Startgelder sind auf Aufforderung des Ausrichters an diesen zu entrichten. Nicht-Entrichten von Startgeldern kann zur Sperrung der teilgenommenen Spieler führen.

Bei Abmeldung zählt der Zeitpunkt der Abmeldung. Erfolgt eine Abmeldung vor Auslosung bzw. Turnierbeginn (je nach früherem Zeitpunkt), werden keine Startgebühren erhoben. Erfolgt die Abmeldung erst danach oder ein Spieler erscheint ohne Abmeldung nicht, können Doppelte Startgelder eingefordert werden.

Verzichtet ein Bezirk auf seinen Startplatz bei den HBV Mannschaftsmeisterschaften und kann dieser durch Ersatzmeldungen anderer Bezirke nicht ausgeglichen werden, sind die Startgebühren für die nicht gemeldete Mannschaft vom jeweiligen Bezirk an den Ausrichter zu entrichten.

Die Startgelder verbleiben beim Ausrichter, es sei denn, es wird in der Ausschreibung etwas Abweichendes geregelt.

#### 4.1.7. Preise

Die Preise werden im jeweiligen Ausrichtervertrag und der jeweiligen Ausschreibung definiert.

#### 4.1.8. Spielball

Bei allen HBV Turnieren muss mit vom HBV zugelassenen Naturfederbällen gespielt werden. Ist ein Turnierball in der Ausschreibung vorgegeben, muss mit dieser Sorte gespielt werden.

Im Nachwuchsbereich kann für einzelne Turniere hiervon abgewichen werden (z.B. Junior-Cup oder Schul-Cup), sofern dies in der Ausschreibung erwähnt wird.

Die Teilnehmer haben die Bälle selber zu stellen, es sei denn in der Ausschreibung wird hierzu eine abweichende Regelung getroffen.

#### 4.1.9. Technische Offizielle

Die Berufung eines technischen Offiziellen findet durch den Ausschuss für Schiedsrichter statt. Nach Möglichkeiten sollten alle Meisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften und Ranglistenturniere des HBV mit einem Referee pro Halle bestückt sein.

#### 4.1.10. Ausschreibung

Die Ausschreibung zu einem HBV Turnier wird von einem Mitglied des Leistungssport-Ausschusses in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder dem VP Leistungssport erstellt. Die Ausschreibung hat rechtzeitig (i.d.R. 4 Wochen vor Turnierbeginn) auf der Internetseite [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de) veröffentlicht zu sein.

Die Ausschreibung hat alle wesentlichen Informationen des Turniers anzugeben. Hierzu zählen: Veranstalter, Ausrichter, Hallen-Anschrift, Altersklassen, Disziplinen, Teilnahme-Berechtigung, Turnierzeiten, Spielsystem, Spielreihenfolge, Höhe der Startgebühren, Preise, Ballorte, Meldetermin, Meldeadresse, Referee, Anmelde-Fristen am Turniertag.

#### 4.1.11. Verletzung

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, hat der Verletzte das Spiel verloren und er kann in dieser Disziplin an diesem Tag zu keinem Spiel mehr antreten. Die Wertung dieses



Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand. Im Gruppensystem werden die erspielten Ergebnisse nicht gewertet.

Der Referee, der Veranstalter und/oder der Ausrichter entscheiden darüber, ob der Spieler zu einer später stattfindenden Disziplin innerhalb des Turniers wieder antreten darf. Die Gesundheit des Spielers steht hierbei im Vordergrund.

#### 4.1.12. Disqualifikation

Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Spiel mit 21:0, 21:0 verloren. Er ist dann für die weitere Teilnahme an diesem Turnier gesperrt. Im Gruppensystem werden die erspielten Ergebnisse nicht gewertet. Alle weiteren Spiele in dieser Disziplin werden ebenso als verloren gewertet. Wenn möglich sollten nachfolgende Disziplinen neu ausgelost werden.

Der Leistungssportausschuss kann bei wiederholten Disqualifikationen die Teilnahme an einem Turnier untersagen. Ebenso ist der Ausschuss berechtigt, gem. HBV Rechtsordnung eine Sperre des Spielers zu beantragen.

#### 4.1.13. Ranglisten

Der Leistungssportausschuss ist für die Aufstellung der Ranglisten zuständig. Ranglisten ermitteln sich aus den Ergebnissen einzelner Ranglisten-Turniere.

Die aktuelle Rangliste ist nach dem jeweiligen Ranglistenturnier im Internet unter [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de) zu veröffentlichen.

Weitergehende Regelungen zu den Ranglisten und zugehörigen Turnieren beinhalten die Ranglistenbestimmungen.

#### 4.1.14. Bezirks-Turniere

Die Bezirke sind berechtigt eigenständige Regelungen zu treffen für ihre Bezirks-Turniere

### 4.2. Privat-Turniere

4.2.1. Sämtliche (Privat-)Turniere bedürfen der Genehmigung durch den Leistungssport-Ausschuss.

4.2.2. Die Kriterien für eine Genehmigung sowie alle genehmigten Turniere (Turniername, Termin, Spielklassen, Link zur Ausrichterseite) sind auf der Internetseite [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de) veröffentlicht.

4.2.3. Unmittelbar nach Turnierende ist dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit ein Bericht vorzulegen, in dem die Zahl der Teilnehmer und die Turniersieger angegeben sein müssen.



### **4.3. Kader**

4.3.1. Die Bezeichnungen der Kader, ihre Struktur und Zusammensetzung richten sich nach den jeweils geltenden Vorgaben. Folgende Kader werden im HBV betrieben:

- Leistungskader HBV (O19)
- D-Kader (U13-U19)
- Talentteam Hessen (TTH – U12/U11)
- Nachwuchsteam Hessen (NTH – U10/U9)

Die vorgenannten Kader-Mitglieder bilden das Team Hessen.

Die Bezirke sind berechtigt, eigene Bezirkskader zu unterhalten.

- E-Kader,  
die im Rahmen des Landesprogramms „Talentsuche & Talentförderung“ an Standorten mit schulischem Unterbau (Talentaufbaugruppe (TAG) / Talentfördergruppe (TFG)) eingerichtet sind.

4.3.2. Zur Förderung der Kaderathleten werden regelmäßige Trainingseinheiten und/oder Lehrgänge außerhalb des Vereins angeboten. Diese sind von den Trainern des HBV bzw. vom HBV ernannten TSP-Trainern zu leiten. Die Teilnahme an den Trainingseinheiten und/oder Lehrgängen ist Voraussetzung für den Verbleib im Kader.

4.3.3. Der Trainingsbetrieb wird wie folgt organisiert:  
Landesstützpunkte Frankfurt & Kassel: Leistungskader und D-Kader  
Talentstützpunkte (TSP) in den jeweiligen Bezirken: Talentteam Hessen, Nachwuchsteam Hessen

4.3.3. Über die Aufnahme in das Team Hessen wird in der jährlich stattfindenden Kadersitzung entschieden. Die Aufnahme kann aufgrund von Sichtungslehrgängen, Beobachtungen während des Turnierbetriebs oder Beobachtung während einer Gast-Trainingsteilnahme erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch in Abstimmung zwischen VP Leistungssport, AV Leistungssport und dem Landestrainer unterjährig erfolgen.

4.3.4. Ein Spieler kann jederzeit aus dem Team Hessen ausscheiden. Ebenso wird in der jährlichen Kadersitzung über ein Ende der Kaderzugehörigkeit entschieden. In Ausnahmefällen kann ein Ausscheiden auch in Abstimmung zwischen VP Leistungssport, AV Leistungssport und dem Landestrainer unterjährig erfolgen. Dies erfolgt in der Regel, wenn die Spieler ihre Verpflichtungen (Training/Turniere) nicht einhalten oder aufgrund wiederholten unsportlichen Verhaltens aufgefallen sind.

4.3.5. Mit den Spielern kann eine Athletenvereinbarung geschlossen werden. In dieser sollen die Pflichten der Spieler, aber auch ihre Rechte festgehalten werden.

4.3.6. Für alle Kaderathleten gilt das Fair-Play, sowie die Einhaltung von Ehren- und Anti-Doping Kodex.

4.3.7. Die Bezirke können abweichende Regeln für ihre Bezirkskader festlegen. Die Zugehörigkeit zu Bezirkskadern bestimmen die Bezirke eigenständig.

### **4.4. Nominierung**

4.4.1. Für die Nominierung zu Turnieren und/oder Lehrgängen der Gruppe Mitte oder – sofern dies nicht von einer übergeordneten Instanz wahrgenommen wird – auch außerhalb der Gruppe Mitte, gelten die jeweiligen für dieses Turnier und/oder Lehrgang gültigen Ordnungen und Regelungen, sowie die jeweiligen Ausschreibungen.

4.4.2. Die Quoten ergeben sich daraus, sofern es Quoten gibt.



- 4.4.3. Die Nominierung erfolgt im Rahmen einer Nominierungs-Sitzung. Die Abstimmung kann auch per Telefon oder Mail durchgeführt werden.
- 4.4.4. Bei Nominierung zu Meisterschaften sollten die Hessischen Meister berücksichtigt werden. Ansonsten sollte die Auswahl in erster Linie nach sportlichen Gesichtspunkten erfolgen. Eine Nominierung sollte aber auch immer nach sozialen Maßstäben vertretbar sein, da die Nominierten den HBV nach außen repräsentieren.
- 4.4.5. Die Bezirke können die Nominierung zu HBV Turnieren eigenständig regeln.

#### **4.5. Überregionale Veranstaltungen**

- 4.5.1. Im Rahmen der Nominierung werden die Nominierten über finanzielle Unterstützungen informiert. Eine finanzielle Unterstützung kann nur im Rahmen der Haushaltsmittel und für unterstützungsbedürftige Altersgruppen erfolgen.
- 4.5.2. Darüberhinausgehende finanzielle Unterstützung kann in Ausnahmefällen nur auf vorherigen begründeten, formlosen Antrag an den VP Leistungssport erfolgen.
- 4.5.3. Die Nominierten werden nach Möglichkeit über eine finanzielle Unterstützung hinaus auch organisatorisch betreut. Dies ist je nach Altersklasse, Turnier/Lehrgang, Ort der Veranstaltung und Dauer verschieden und wird den Nominierten bei der Bekanntgabe der Nominierung mitgeteilt.

#### **4.6. Kooperationen innerhalb des HBV**

Der Leistungssportausschuss kooperiert mit allen Bereichen des HBV. Besondere Kooperation bestehen mit:

- Ausschuss für Schulsport insbesondere bei der Talentsuche / Talentförderung bzw. außer Wettkampforientierten Angeboten für Schüler / Jugendliche
- Ausschuss für Schiedsrichterwesen insbesondere bei der Möglichkeit für die Ausrichtung von Schiedsrichter-Lehrgängen, sowie dem Referee-Einsatz bei Turnieren
- Ausschuss für Spielbetrieb insbesondere für die Jugendfreigaben für den Aktivenspielbetrieb
- Ausschuss für Breiten- & Behindertensport für die Genehmigung von Privat-Turnieren
- Jugend-/Sport-/Turnierwarte der Bezirke

#### **4.7. Vertretung des HBV**

Der Leistungssportausschuss vertritt den HBV bei allen Belangen rund um das Turnierwesen und Kader bei der Gruppe Mitte und den DBV.

Darüber hinaus vertritt er die Belange des HBV bei der LSBH Sportjugend. Er ist zudem Ansprechpartner innerhalb des HBV für alle Fragen zum Jugendschutz.

#### **4.8. Talentförderung / Lehrgänge**

Sichtungmaßnahmen oder Lehrgänge gehören nicht zu den Turnieren. Sie können daher in einigen oder allen Punkten von den Regelungen für Turniere abweichen.

Für alle Sichtungmaßnahmen oder Lehrgänge gilt jedoch, dass eine Ausschreibung mit allen relevanten Informationen erstellt werden muss und diese 3 Wochen vor Beginn bei öffentlichen Maßnahmen oder Lehrgängen auf der Webseite [www.hessischer-badminton-verband.de](http://www.hessischer-badminton-verband.de) veröffentlicht werden muss. Bei Veranstaltungen mit ausgewählten Spielern (z.B. Lehrgänge) ist diese Ausschreibung möglichst drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung



per Mail zuzusenden. Sollte dies durch andere Fristen (z.B. Turnier-Ergebnisse, Nominierungs-Sitzungen, Kader-Sitzung) nicht möglich sein, sind diese Ausschreibungen schnellst möglich zu senden.

## **§ 5 Hessische Meisterschaften**

### **5.1. Art und Häufigkeit**

Im Laufe eines Kalenderjahres werden in Turnierform jeweils einmal ausgerichtet:

- Hessische Meisterschaft U13-U19
- Hessische Mannschaftsmeisterschaft U15/U19
- Hessische Meisterschaft U22
- Hessische Meisterschaft O19
- Hessische Meisterschaft O35-O75

Der Ausschuss kann hiervon abweichen, sofern dies durch die Termingestaltung des DBV oder der Gruppe Mitte erforderlich ist.

### **5.2. Meldefristen**

Der Meldetermin wird in der Ausschreibung festgeschrieben. Meldungen nach dem Meldetermin müssen nicht mehr akzeptiert werden. Es können Nachmeldegebühren verlangt werden, sofern dies in der Ausschreibung veröffentlicht wurde.

Die Meldung erfolgt ausschließlich auf dem in der Ausschreibung genannten Formular an die ebenso dort genannte Melde-Adresse. Der Meldetermin sollte zwei Wochen vor der Veranstaltung liegen.



### 5.3. Teilnehmer-Quoten

Die Teilnehmerquoten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (Quoten im Doppel/Mixed gelten für Spielpaare):

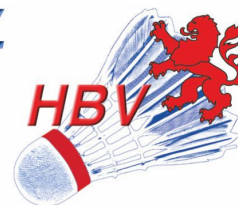
	Einzel	Doppel/Mixed
<b>Hessische Meisterschaft U13-U19</b>		
HBV Rangliste	10	6
Bezirk Frankfurt	2	2
Alle anderen Bezirke	1	1
<b>Hessische Mannschaftsmeisterschaften U15/U19</b>		
Freie Meldung (max. 8)		
<b>Hessische Meisterschaft U22</b>		
Verbleibenden der letztjährigen Meisterschaft	4	4
Leistungssportausschuss (u.a. für Nachwuchsspieler)	3	2
Freie Meldung		
<b>Hessische Meisterschaft O19</b>		
Vorjahresmeisterschaft	4	2
HBV Rangliste	12	8
Bezirk Frankfurt	7	7
Alle anderen Bezirke	4	4
HBV-Finalisten U22-Meisterschaft	2	2
Leistungssportausschuss (u.a. für Nachwuchsspieler)	7	5
<b>Hessische Meisterschaft O35-O75</b>		
Freie Meldung		

Die Quoten und Teilnehmerzahlen können jederzeit vom Leistungssportausschuss eingeschränkt werden, wenn ansonsten durch die Teilnehmerzahlen oder zu erwartenden Teilnehmerzahlen und den Rahmenbedingungen des Turniers eine sinnvolle Turnierdurchführung nicht mehr gegeben wäre (bspw. bei Zusammenlegung von Turnieren, zu wenig Feldern in der Halle, zu vielen freien Meldungen etc.). Ist dies vor Meldetermin bekannt, sind die angepassten Quoten mit der Ausschreibung zu veröffentlichen. Die Teilnehmer werden primär nach sportlichen und ansonsten sozialen Faktoren ausgewählt. Wenn möglich sind vorhandene Ranglistenwertungen und Spielergebnisse zu berücksichtigen. In dem Fall sind die Meldelisten schnellstmöglich zu kommunizieren, damit Teilnehmer und nicht berücksichtigte Meldungen hierüber informiert sind. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Leistungssportausschuss kann ebenfalls Teilnehmerfelder aufstocken.

Im Doppel und Mixed der Altersklassen U13-U19 werden nur die Paarungen aus der Rangliste vorqualifiziert, die mindestens bei 2 Ranglistenturnieren zusammen gespielt haben.

Paarungen aus unterschiedlichen Bezirken können sich auch über die Qualifikationsturniere eines beteiligten Bezirks qualifizieren, wobei es den Spielern überlassen bleibt, in welchem der beiden betroffenen Bezirke die Qualifikation stattfindet. Die Spieler können dann bei



Qualifikationsturnieren nur in dem gewählten Bezirk antreten und müssen dann auch von diesem Bezirk gemeldet werden. Die entsprechenden Gremien der Bezirke informieren den jeweils anderen betroffenen Bezirk sowie den Leistungssportausschuss über eine solche bezirksübergreifende Teilnahme an einem Qualifikationsturnier.

Ein Spieler kann nur in einer Altersklasse pro Disziplin gemeldet werden.

#### **5.4. Spielmodus und –Reihenfolge**

Der Spielmodus und die Spielreihenfolge der HBV Mannschaftsmeisterschaft U15/U19 wird in der Bestimmung zur HBV Mannschaftsmeisterschaft in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt und richtet sich nach der Anzahl der Meldungen.

Für die Hessischen Meisterschaften in den Altersklassen U13-U19, U22, O19 und O35-O75 gilt in der Regel, dass ein einfaches KO-System gespielt wird. Je nach Meldezahlen ist der Leistungssportausschuss berechtigt stattdessen ein anderes Spielsystem zu spielen oder (sofern mehrere Altersklassen zusammen ausgetragen werden) die Spieler in die nächst bessere (bei U13-U19 in eine höhere Altersklasse; bei O35-O75 in eine niedrigere Altersklasse) umzumelden.

Die Spielreihenfolge wird in der jeweiligen Ausschreibung beschrieben.

#### **5.5. Auslosung und Setzplätze**

Grundlage der Setzung ist die hessische Rangliste in der jeweiligen Altersklasse, sofern eine geführt wird. Der Leistungssportausschuss kann hiervon jedoch abweichen, sofern dies sportlich sinnvoll ist – z.B. durch Platzierungen bei Turnieren des DBV und der Gruppe Mitte. Freigestellte Spieler können ebenfalls gesetzt werden. Der Landestrainer oder ein von ihm benannter Trainer des HBV schlägt eine Setzliste vor.

Die Auslosung erfolgt durch ein Mitglied des Leistungssportausschusses zum in der Ausschreibung benannten Termin.

#### **5.6. Weitere Regelungen**

Über diese Regelungen hinaus kann der Leistungssportausschuss Durchführungsbestimmungen erlassen. Ebenso können in der Ausschreibung weitergehende Regelungen definiert werden.

## **§ 6 Unsportliches Verhalten / Spieler-Sperre**

- 6.1. Unsportliches Verhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Vereins wird durch die eingerichteten Instanzen gemäß der Rechtsordnung des HBV beurteilt und geahndet.
- 6.2. Mit Spieler, Mannschaft oder Verein sind nicht nur die an einem Turnier, Mannschaftsspiel oder Meisterschaften Teilnehmenden gemeint, sondern auch, wenn diese als Zuschauer in der Halle anwesend sind. Eltern minderjähriger Spieler sind im Sinne dieser Regelungen den Spielern gleich zu setzen, ebenso Vereins-Trainer oder Vereins-Funktionäre.
- 6.3. Gesperrte Spieler, Mannschaften oder Vereine, können für den Zeitraum der Sperre nicht an Turnieren teilnehmen. Vor einer Sperre ausgeloste Begegnungen werden als verloren gewertet.



# Schiedsrichterordnung

## des

### Hessischen Badminton-Verbandes e.V.



#### Änderungsmanagement:

Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	12.02.2014	Neues Layout (DIN A4)	Heiskel	Präsidium, A-SR
1.0	28.07.2014	Einarbeitung angenommener Anträge des HBV-Verbandstages 2014	Heiskel	Präsidium, A-SR
1.1	05.08.2014	Umstellung Nummerierung	Heiskel	Präsidium, A-SR

# Inhaltsverzeichnis Schiedsrichterordnung (SRO)

<b>§1 Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1 Zweck.....	4
1.2 Normen.....	4
1.3 Technische Offizielle .....	4
<b>§2 Ausschuss für Schiedsrichterwesen</b>	<b>4</b>
2.1 Zuständigkeit .....	4
2.2 Zusammensetzung.....	4
2.3 Aufgaben .....	4
2.4 Tagungsmodus.....	4
<b>§3 Einsatz, Meldung und Aufgaben von TO</b>	<b>5</b>
3.1 Einsatz – Meisterschafts-/Repräsentationsspiele und Turnier .....	5
3.2 Einsatz – Grundlage der Tätigkeit als TO .....	5
3.3 Einsatz - Einsätze der TO im Spiel- bzw. Turnierbetrieb.....	5
3.4 Einsatz - Zeitlimit für den Einsatz als TO.....	5
3.5 Einsatz - Delegation der TO .....	5
3.6 Einsatz - Spielverlegungen der Ausrichter / Vereine .....	5
3.7 Einsatz - Zuständigkeit für Maßnahmen gegenüber den TO bei Nichtantreten .....	5
3.8 Einsatz - Einsatz der Jugendschiedsrichter .....	5
3.9 Einsatz - Bindung der Lizenz an die Spielberechtigung - Eigenmeldung TO .....	5
3.10 Meldung - Meldung der TO .....	5
3.11 Meldung - Mindestsoll der TO .....	6
3.12 Meldung - Nicht-/Eigenmeldung TO.....	6
3.13 Meldung - Erstmalige Teilnahme am Spielbetrieb .....	6
3.14 Aufgaben - Grundlagen .....	6
3.15 Aufgaben - Regelwerke .....	6
3.16 Aufgaben - Erweiterung der Aufgaben.....	6
3.17 Aufgaben - Ausweispflicht.....	7
<b>§4 Verhalten als Unbeteiligter oder Spieler</b>	<b>7</b>
4.1 Verhaltenskodex.....	7
<b>§5 Kleidung TO</b>	<b>7</b>
5.1 Kleidung bestätigter & nationaler & internationaler Schiedsrichter .....	7
5.2 Kleidung für Linienrichter .....	7
5.3 Kleidung für Referees .....	7
<b>§6 Ausbildung und Fortbildung</b>	<b>7</b>
6.1 Delegation der Aus- und Fortbildung .....	7
6.2 Jugend- und Seniorenschiedsrichter, Mindestalter .....	7
6.3 Ausbildungslehrgänge, Fortbildungslehrgänge .....	7
6.4 Prüfung .....	7
6.5 Pflicht zur Fortbildung mit Leistungsnachweis.....	8
6.6 Zweck der Fortbildung.....	8
6.7 Weitermeldung besonders befähigter TO.....	8
6.8 Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Qualifikation.....	8
6.9 Kosten.....	8
6.10 Lehrgangsgebühren bei Nichterscheinen.....	8

<b>§7 Verstöße</b>	<b>8</b>
7.1 Katalog.....	8
7.2 Ordnungsstrafen.....	9
7.3 Verhinderung eingesetzter TO .....	9
7.4 Grob unsportliches Verhalten als Zuschauer .....	9
7.5 Unsportliches Verhalten als TO .....	9
7.6 Ausschluss von einem Lehrgang.....	9
7.7 Lizenzentzug .....	9
7.8 Meldung von Verfehlungen.....	9
7.9 Zuständigkeit .....	9
<b>§8 Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von HBV-Referees</b>	<b>9</b>
8.1 Ziel der Ausbildung .....	9
8.2 Ausbildungsvoraussetzungen .....	9
8.3 Nachweis von Eignung, Befähigung und Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen .....	10
8.4 Zulassung zur Ausbildung .....	10
8.5 Ausbildung .....	10
8.6 Prüfung .....	10
8.7 Prüfungsausschuss.....	10
8.8 Anerkennung anderer Lizenzen.....	10
8.9 Pflicht zur Weiterbildung.....	10
8.10 Weiterbildung.....	10
8.11 Überprüfung .....	10
8.12 Aberkennung der Lizenz .....	10
8.13 Altersgrenze.....	10
<b>§9 Aufwendungen</b>	<b>10</b>
9.1 Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen .....	10
9.2 Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen bei Veranstaltungsausfall.....	11
9.3 Überhöhte Forderungen und Unstimmigkeiten.....	11
9.4 Kosten des Mindesteinsatzes nach Abschnitt §3.10 & §3.11.....	11
<b>§10 Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen</b>	<b>11</b>
10.1 Verweis auf die Bestimmungen der Badminton-Organisationen.....	11

## **§1 Allgemeines**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

### **1.1 Zweck**

Zweck ist es, dem Schiedsrichterwesen sowie den Technischen Offiziellen (TO) einheitliche Richtlinien innerhalb des Hessischen Badminton-Verbandes (HBV) zu geben.

### **1.2 Normen**

Grundsätzlich gelten für das Schiedsrichterwesen innerhalb des HBVs die Satzung, die Spiel- und Schiedsrichterordnungen des HBVs, der Gruppe Mitte, des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie die ergänzenden Bestimmungen der Bundesliga-Ordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

### **1.3 Technische Offizielle**

Technische Offizielle (TO) im Sinne dieser Schiedsrichterordnung sind durch eine entsprechende Lizenz des DBV, HBV, aller dem DBV angeschlossenen BLV, der BEC sowie der BWF ausgewiesene – in der entsprechenden Saison – aktive Linienrichter (LR), Schiedsrichter (SR) und Referees (REF).

## **§2 Ausschuss für Schiedsrichterwesen**

### **2.1 Zuständigkeit**

Für das Schiedsrichterwesen innerhalb des HBV ist der Landesausschuss für Schiedsrichterwesen (LAFSR) zuständig..

### **2.2 Zusammensetzung**

Der LAFSR setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 2.2.1 dem gewählten Ausschussvorsitzenden (AV) Schiedsrichterwesen,
- 2.2.2 und bis zu weitere 5 ernannte Mitglieder.

### **2.3 Aufgaben**

Der LAFSR hat folgende Aufgaben:

- 2.3.1 einheitliche Aus- und Fortbildung von TO, deren Prüfung und Registrierung, ggf. deren Weitermeldung an das DBV-Referat für Schiedsrichterwesen;
- 2.3.2 Wahrnehmung und Delegation der Refereefunktionen bei allen Turnieren, soweit nicht von anderer Stelle Referees eingesetzt werden;
- 2.3.3 Organisation der Einsätze der weiteren TO, soweit nicht von anderer Stelle TO eingesetzt werden;
- 2.3.4 Information der betroffenen Vereine durch einen Rahmenplan über den Einsatz ihrer TO;
- 2.3.5 Erteilung und Verlängerung der Lizenzen; Führung der elektronischen Lizenzdatei;
- 2.3.6 Beobachtung der TO mit anschließender Anfertigung eines Protokolls;
- 2.3.7 Ahndung von Verstößen;
- 2.3.8 Zusammenarbeit mit den HBV-Landesausschüssen:
  - Spielbetrieb & Senioren;
  - Jugend
  - Breitensport
  - Ausbildung & Lehrwesen
- 2.3.9 Vertretung des HBV-Schiedsrichterwesens in der Gruppe Mitte und im DBV.

### **2.4 Tagungsmodus**

Der LAFSR tagt nach Bedarf und wird vom AV Schiedsrichterwesen einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des AV Schiedsrichterwesen.

## **§3 Einsatz, Meldung und Aufgaben von TO**

### **3.1 Einsatz – Meisterschafts-/Repräsentationsspiele und Turnier**

Meisterschaftsspiele, Spiele bei Ranglistenturnieren sowie Repräsentativspiele des HBV dürfen nur von TO mit gültiger Lizenz bzw. entsprechender Kandidatur geleitet werden.

### **3.2 Einsatz – Grundlage der Tätigkeit als TO**

Grundlage der Tätigkeit der TO ist §1.2.

### **3.3 Einsatz - Einsätze der TO im Spiel- bzw. Turnierbetrieb**

3.3.1 Die Einsätze der TO im Spiel- bzw. Turnierbetrieb

3.3.1.1 des HBV werden durch den LAFSR,

3.3.1.2 der Bezirke durch die Bezirksschiedsrichterwarte (BSRW) ermöglicht.

3.3.2 Die Bezirke können darüber hinaus entsprechende Anforderungen an den LAFSR richten.

3.3.3 Die betroffenen Veranstalter (bei Meisterschaftsspielen der Heimverein) fordern unter Bekanntgabe von Ort (Lageplan), Datum, Zeit sowie Veranstaltungstitel, die TO beim LAFSR bzw. beim BSRW mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungstermin an.

### **3.4 Einsatz - Zeitlimit für den Einsatz als TO**

Ein Schieds- bzw. Linienrichter darf nur für mehrere, unmittelbar hintereinander liegende Spiele eingesetzt werden, wenn die Gesamtdauer von zwei Stunden nicht wesentlich überschritten wird. Bei weiteren Einsätzen ist dem Schieds- bzw. Linienrichter eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren.

### **3.5 Einsatz - Delegation der TO**

Der LAFSR delegiert TO mit entsprechender Qualifikation zu Spielen, wo dies notwendig ist. Der TO ist verpflichtet dieser Delegation Folge zu leisten. Der jeweilige Klassenleiter / Sportwart / Veranstalter muss dem AV Schiedsrichterwesen mindestens sechs Wochen vor dem Termin die Art der Veranstaltung und den Spielplan, einschließlich des Spielortes und dem Spielbeginn mitteilen.

### **3.6 Einsatz - Spielverlegungen der Ausrichter / Vereine**

Spielverlegungen sind von der Spielleitung und dem Heimverein der zuständigen Einsatzstelle (LAFSR, BSRW) sowie den eingesetzten TO unverzüglich mitzuteilen.

### **3.7 Einsatz - Zuständigkeit für Maßnahmen gegenüber den TO bei Nichtantreten**

Zuständig für Maßnahmen gegenüber TO bei Nichtantreten ist der LAFSR.

### **3.8 Einsatz - Einsatz der Jugendschiedsrichter**

Der Einsatz der Jugendschiedsrichter erfolgt grundsätzlich im Jugend- und Schülerbereich. Über Ausnahmen befindet der LAFSR.

### **3.9 Einsatz - Bindung der Lizenz an die Spielberechtigung - Eigenmeldung TO**

Ein TO darf nur für den Verein oder die Spielgemeinschaft tätig sein, für den/die er auch spielberechtigt ist. Liegt eine Spielberechtigung nicht vor, so kann er sich mit einer Eigenmeldung in die Dienste des HBV bzw. seines Bezirks stellen. Der LAFSR ist hierüber zu unterrichten.

### **3.10 Meldung - Meldung der TO**

Jede/r am Spielbetrieb teilnehmende Verein / Spielgemeinschaft hat zu dem gemäß HBV-SpO offiziellen Stichtag der Wechselfrist bestimmten Stichtag dem LAFSR die gemäß DBV-SRO in der gültigen Fassung notwendige Anzahl an TO mit gültiger Lizenz des HBV bzw. DBV zu melden, die in jeder Saison mindestens einen Einsatz als TO (Mindesteinsatz) bei einem offiziellen Turnier (zwei Tage) gemäß Einteilung des LAFSR ableisten:

3.10.1 Als offizielles Turnier gelten alle offiziellen überregionalen Wettkampfveranstaltungen des HBV, der Gruppe Mitte, des DBV, der BEC und der BWF; der Einsatz bei einem offiziellen Turnier beginnt mit dem Briefing und endet mit dem Debriefing;

- 3.10.2 Zwei Einsätze als TO
- in der Verbands- oder Hessenliga,
  - in den Ligen der Gruppen,
  - in den Bundesligen,
  - nach Berufung durch die Gruppe Mitte,
  - nach Berufung durch den DBV,
  - nach Berufung durch die BEC,
  - nach Berufung durch die BWF
- sind den vorgenannten Einsätzen gleichgestellt.

### **3.11 Meldung - Mindestsoll der TO**

Das Mindestsoll für am Spielbetrieb teilnehmende Vereine / Spielgemeinschaften beträgt ein TO mit gültiger Lizenz des DBV. Diesen gleichgestellt sind TO mit gültiger Lizenz des HBV. Weiterhin gilt:

- 3.11.1 für den Bereich des HBV, dass abweichend von der Setzung der DBV-SRO, das Mindestsoll TO mit gültiger Lizenz für am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften auf den Bereich O19 beschränkt wird;
- 3.11.2 dass das Mindestsoll TO mit gültiger Lizenz für jede ungerade O19 Mannschaft ein aktiver TO beträgt;
- 3.11.3 auf das notwendige Soll TO mit gültiger Lizenz werden Funktionäre in Funktionen des HBV, der Gruppe Mitte, des DBV, des BEC sowie der BWF angerechnet, soweit der Verein bzw. die Spielgemeinschaft mindestens über einen TO mit gültiger Lizenz des HBV, des DBV, des BEC oder der BWF verfügt. Doppelnennungen sind hierbei ausgeschlossen;
- 3.11.4 dass TO, die die vorgenannten Einsätze nicht absolvieren können, bei der Berechnung des notwendigen Solls, insbesondere des Mindestsolls nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für TO, die schuldhaft ihren Einsätzen nicht nachkommen;
- 3.11.5 dass ein Verstoß hiergegen mit einer Ordnungsgebühr gemäß HBV-FO geahndet wird;
- 3.11.6 dass Vereine die ausschließlich am Spielbetrieb U19 beteiligt sind, von der Stellung eines TO (Mindestsoll) freigestellt werden.

### **3.12 Meldung - Nicht-/Eigenmeldung TO**

Ist ein TO von seinem Verein / seiner Spielgemeinschaft nicht gemäß HBV-Schiedsrichterordnung gemeldet worden, so kann er sich mit einer Eigenmeldung in die Dienste des HBV stellen. Die Konsequenzen einer Nichtmeldung durch den Verein / die Spielgemeinschaft (§3.10 & §3.11) bleiben hiervon unberührt.

### **3.13 Meldung - Erstmalige Teilnahme am Spielbetrieb**

Für Vereine/Spielgemeinschaften, die erstmals an einer Spielrunde teilnehmen, entfallen die Verpflichtungen aus den vorgenannten §3.10 & 3.11 für die Dauer dieser Spielrunde.

### **3.14 Aufgaben - Grundlagen**

Die Aufgaben der TO sind in der entsprechenden Spielordnung des HBV, der Gruppe Mitte sowie in der DBV-Schiedsrichter- bzw. -Bundesligaordnung geregelt und genau zu befolgen.

### **3.15 Aufgaben - Regelwerke**

Jeder TO muss im Besitz einer gültigen HBV-, Gruppe Mitte -, DBV-Schiedsrichter-Ordnung einschließlich des Badminton-Regelwerks sowie der Bundesliga-Ordnung sein.

### **3.16 Aufgaben - Erweiterung der Aufgaben**

Die Aufgaben der Schiedsrichter werden um folgende erweitert:

- 3.16.1 Bei Mannschaftsspielen überprüft der Schiedsrichter die Spielberechtigungen, die Mannschaftsmeldung sowie die Aufstellung nach den Gesichtspunkten:
- Gültigkeitsdauer
  - eventuelle Jugendfreigabe
  - Identität des Spielers
  - Spielklasse
  - Rangliste

- 3.16.2 Er nimmt die entsprechen den Eintragungen im Spielberichtsbogen vor. Des Weiteren trägt er alle Vorfälle in den Spielberichtsbogen ein und überprüft alle Eintragungen einschließlich des Spielergebnisses. Diese müssen von den jeweiligen Mannschaftsführern gegengezeichnet werden.
- 3.16.3 Alle eingesetzten (auch nachträglich verpflichtete) Schiedsrichter unterzeichnen den Spielberichtsbogen eigenhändig.
- 3.16.4 Die in §3.16.1-3 genannten Handlungen des Schiedsrichters entbinden die Mannschaften - insbesondere die Mannschaftsführer - nicht von ihrer alleinigen Verantwortung für die vorgenommenen Eintragungen.

### **3.17 Aufgaben - Ausweispflicht**

TO weisen sich durch ihre Lizenz aus. Die betroffenen Mannschaftsführer bzw. Veranstalter überprüfen die Lizenz auf ihre Gültigkeit.

## **§4 Verhalten als Unbeteiligter oder Spieler**

### **4.1 Verhaltenskodex**

Als Zuschauer oder Spieler enthält sich der TO jeder Kritik an Entscheidungen seiner amtierenden Kollegen.

## **§5 Kleidung TO**

### **5.1 Kleidung bestätigter & nationaler & internationaler Schiedsrichter**

Schiedsrichter jedweder Qualifikationsstufen üben ihr Amt in der vom DBV vorgegebenen Kleidung aus.

### **5.2 Kleidung für Linienrichter**

Die Kleidung der Linienrichter richtet sich nach den Normen des jeweiligen Ausrichtervertrages. Sieht dieser keine Regelung vor tragen Sie – soweit der Referee keine abweichende Entscheidung trifft – Schiedsrichterkleidung.

### **5.3 Kleidung für Referees**

Referees jedweder Qualifikationsstufen üben ihr Amt in der vom DBV vorgegebenen Kleidung aus.

## **§6 Ausbildung und Fortbildung**

### **6.1 Delegation der Aus- und Fortbildung**

Die Ausbildung und Fortbildung der TO erfolgt durch den LfSR. Die Ausbildung zum Erwerb einer Schiedsrichter-Lizenz wird nachfolgend, die Ausbildung zum HBV-Referee in §8 geregelt.

### **6.2 Jugend- und Seniorenschiedsrichter, Mindestalter**

Der LfSR bildet sowohl Jugend- als auch Seniorenschiedsrichter aus.

6.2.1 Jugendschiedsrichter müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben

6.2.2 Seniorenschiedsrichter das 18. Lebensjahr vollendet haben

6.2.3 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine gültige Jugendschiedsrichterlizenz ohne erneute Prüfung in eine Seniorenschiedsrichterlizenz umgeschrieben.

### **6.3 Ausbildungslehrgänge, Fortbildungslehrgänge**

Für Schiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge einzurichten, bestätigte Schiedsrichter durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden. Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern im HBV jederzeit zur Verfügung zu haben.

### **6.4 Prüfung**

Die Schiedsrichter-Ausbildung schließt jeweils mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab.

## **6.5 Pflicht zur Fortbildung mit Leistungsnachweis**

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Möglichkeit jedes Jahr, jedoch spätestens alle zwei Jahre, an einem Fortbildungslehrgang mit Leistungsnachweis teilzunehmen, ansonsten erlischt die Gültigkeit der Lizenz. Diese finden grundsätzlich bei Turnieren statt. Die Erfolgreiche Teilnahme am Leistungsnachweis ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken.

## **6.6 Zweck der Fortbildung**

Die Schiedsrichter-Fortbildungslehrgänge dienen vor allem der Abstimmung der Regelauslegung. In Praxis und/oder Theorie soll ein Leistungsausgleich der Schiedsrichter erreicht werden. Sie werden von dem LAfSR ausgeschrieben. Ein Nachweis der Teilnahme wird erteilt, wenn die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Verlängerung oder Wiedererteilung der Lizenz wird hiervon abhängig gemacht.

## **6.7 Weitermeldung besonders befähigter TO**

Der LAfSR kann besonders befähigte Schiedsrichter für höhere Aufgaben dem DBV – Referat für Schiedsrichterwesen vorschlagen. Voraussetzung dazu ist der Nachweis von dreijähriger Schiedsrichtertätigkeit u. a. auch bei überregionalen Veranstaltungen. Zeiten als Jugendschiedsrichter werden als Anwartschaften für weitergehende Qualifizierungen in vollem Umfang anerkannt.

## **6.8 Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Qualifikation**

Die jeweiligen Prüfungen sind durch den LAfSR vorzunehmen. Hierzu müssen:

- 6.8.1 zwei Prüfer während der Prüfung anwesend sein
- 6.8.2 dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied des LAfSR angehören
- 6.8.3 die Mitglieder des Prüfungsausschusses grundsätzlich mindestens die gültige Befähigung eines geprüften Schiedsrichters nachweisen.

Über mögliche Ausnahmen entscheidet der LAfSR.

## **6.9 Kosten**

- 6.9.1 Für Lehrgänge zum Erwerb bzw. zur Wiedererteilung der Schiedsrichterlizenz ist eine Lehrgangsgebühr zu erheben. Die Gebühr ist möglichst kostendeckend zu kalkulieren.
- 6.9.2 Fort- und Weiterbildungslehrgänge werden durch den LAfSR kostenfrei angeboten.
- 6.9.3 Seitens des HBV werden den Fort- und Weiterbildungspflichtigen bei den vom HBV angebotenen Fort- und Weiterbildungslehrgängen keinerlei Kosten- und Auslagen erstattet.
- 6.9.4 Die Kosten zum Erwerb weitergehender Lizenzen und Ausbildungsstufen (DBV) trägt – soweit keine Kostenerstattung von anderer Seite und die Aus- bzw. Fortbildung im Interesse des HBV erfolgt – der HBV.
- 6.9.5 Die Kosten der Fortbildung zur Aufrechterhaltung dieser Lizenzstufen (DBV) trägt – soweit keine Kostenerstattung von anderer Seite und die Aus- bzw. Fortbildung im Interesse des HBV erfolgt – der HBV. Im Sinne des HBVs sind Fortbildungsveranstaltungen in Hessen bzw. hessennah zu besuchen. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

## **6.10 Lehrgangsgebühren bei Nichterscheinen**

Lehrgangsgebühren sind auch bei Nichterscheinen zu einem Lehrgang zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist Verhinderung durch höhere Gewalt.

# **§7 Verstöße**

## **7.1 Katalog**

Verstößt ein TO gegen die Schiedsrichterordnung(en) oder andere für Sie bindende Bestimmungen können folgende Sanktionen verhängt werden:

- 7.1.1 Ordnungsstrafe
- 7.1.2 Sperre als TO
- 7.1.3 Einbehaltung der Lehrgangsgebühren
- 7.1.4 Lizenzentzug
- 7.1.5 Ausschluss vom Schiedsrichterwesen
- 7.1.6 Aussetzen der Fortbildung



7.1.7 Aussetzen der Meldung

7.1.8 Verweis

## **7.2 Ordnungsstrafen**

Eingesetzte TO, die unentschuldigt fehlen, verspätet absagen, verspätet erscheinen oder im Verhinderungsfalle nicht für Ersatz sorgen werden mit einer Ordnungsstrafe (s. §10) belegt. Ausgenommen hiervon ist Verhinderung durch höhere Gewalt..

## **7.3 Verhinderung eingesetzter TO**

Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte TO sofort Nachricht zugeben und sich rechtzeitig um Ersatz zu bemühen. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Spiel oder Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

## **7.4 Grob unsportliches Verhalten als Zuschauer**

Grob unsportliches Verhalten eines Lizenzinhabers als Zuschauer kann mit einer Sperre als TO geahndet werden. Darüber hinaus entscheidet der LAFSR, ob im Einzelfall der Lizenzentzug auszusprechen ist.

## **7.5 Unsportliches Verhalten als TO**

Bei unsportlichem Verhalten als TO kann ein Verweis ausgesprochen, der TO befristet von Fortbildung bzw. von der Weitermeldung an das DBV – Referat für Schiedsrichterwesen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus entscheidet der LAFSR, ob im Einzelfall der Lizenzentzug auszusprechen ist.

## **7.6 Ausschluss von einem Lehrgang**

Bei Ausschluss von einem Lehrgang wird die Lehrgangsgebühr einbehalten.

## **7.7 Lizenzentzug**

Die Lizenz ist zu entziehen:

7.7.1 bei zweimaligen Verstößen gemäß §7. 2

7.7.2 wenn der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Leistungsnachweis nicht nachgekommen wird

7.7.3 bei grob unsportlichem Verhalten als TO

7.7.4 bei missbräuchlicher Verwendung einer Schiedsrichterlizenz

7.7.5 wenn ein TO berechnigte Zweifel an seiner weiteren Eignung als TO erkennen lässt.

## **7.8 Meldung von Verfehlungen**

Verfehlungen von TO sind dem AV Schiedsrichterwesen über den/die BSRW umgehend zu melden.

## **7.9 Zuständigkeit**

Strafen gegen TO werden von dem LAFSR ausgesprochen..

# **§8 Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von HBV-Referees**

## **8.1 Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung zum HBV-Referee ist es, für HBV-Veranstaltungen sowie vom HBV ausgerichtete Veranstaltungen der Gruppe Mitte qualifizierte Referees in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.

## **8.2 Ausbildungsvoraussetzungen**

Ausbildungsvoraussetzungen sind fundierte Kenntnisse des Ordnungs- und des Regelwerks. Dies ist erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Lehrgangsteilnehmer sollte über Erfahrungen aus Einsätzen als Referee im Bereich des HBV, der Gruppe Mitte, des DBV und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis als nationaler Schiedsrichter bzw. eine mindestens 5 jährige erfolgreiche Praxis als geprüfter Schiedsrichter verfügen..

### **8.3 Nachweis von Eignung, Befähigung und Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen**

Anwärter für die Ausbildung zum HBV-Referee werden nach Lehrgangsauftrag durch den HBV von den Mitgliedsvereinen benannt. Den Mitgliedsvereinen obliegt auch der Nachweis von Eignung, Befähigung und Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Darüber hinaus kann das LAfSR geeignete Anwärter für die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer berücksichtigen.

### **8.4 Zulassung zur Ausbildung**

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das LAfSR.

### **8.5 Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Unterweisung, die auch durch praktische Arbeit ergänzt werden kann.

### **8.6 Prüfung**

Den Abschluss der Ausbildung bildet eine Prüfung, die neben schriftlichen Anteilen auch praktische Tätigkeiten umfasst. Zum erfolgreichen Abschluss ist das Bestehen aller Teilprüfungen erforderlich.

### **8.7 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist durch den LAfSR zeitgerecht zu benennen. Die Mitglieder müssen mindestens HBV-Referee sein.

### **8.8 Anerkennung anderer Lizenzen**

8.8.1 Referees, denen durch die BWF, die BEC oder den DBV der Status eines BEC-, BWF- oder DBV-Referees zuerkannt wurde, werden gleichwohl als HBV-Referee eingestuft.

8.8.2 Refereelizenzen anderer BLV im DBV können durch den LAfSR anerkannt und als HBV-Referee-Lizenz eingestuft werden

### **8.9 Pflicht zur Weiterbildung**

Jeder HBV-Referee hat die Pflicht zur eigenen Weiterbildung, dies beinhaltet ausdrücklich auch die Kenntnis der DBV-Ordnungen und des Regelwerks und der Anweisungen für TO. Diese Unterlagen hat der HBV-Referee sich selbst zu beschaffen.

### **8.10 Weiterbildung**

Eine spezielle praktische und theoretische Weiterbildung erfolgt durch den LAfSR.

### **8.11 Überprüfung**

Der LAfSR kann die praktische Tätigkeit überprüfen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form mitzuteilen.

### **8.12 Aberkennung der Lizenz**

Der LAfSR kann den Status des HBV-Referees aufgrund mangelnder Leistung oder nicht vorhandener praktischer Tätigkeit aberkennen. Dies ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der HBV-Referee-Liste zu vermerken.

### **8.13 Altersgrenze**

Die Einsatzmöglichkeit eines HBV-Referees endet in der Regel mit dem Ablauf der Saison, in der das 70. Lebensjahr vollendet wird.

## **§9 Aufwendungen**

### **9.1 Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen**

Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen für HBV-Veranstaltungen, erfolgt im Rahmen der HBV-FO.

(Hinweis: Bei Spielen in den Bundesligen und der Gruppe Mitte Ligen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt – das Tagegeld entfällt.)

## **9.2 Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen bei Veranstaltungsausfall**

Gebühren, Tagegeld, Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten stehen dem TO auch dann zu, wenn ohne sein Verschulden ein Spiel / eine Veranstaltung, zu dem er einsatzbereit erschienen ist, ausfällt.

## **9.3 Überhöhte Forderungen und Unstimmigkeiten**

Überhöhte Forderungen oder Unstimmigkeiten sind dem AV Schiedsrichterwesen über den BSRW zu melden.

## **9.4 Kosten des Mindesteinsatzes nach Abschnitt §3.10 & §3.11**

9.4.1 Die Kosten des Mindesteinsatzes als TO bei einem Turnier (§3.10 & §3.11) trägt unter Hinweis auf 9.4.2 der HBV, soweit keine Kostenerstattung von anderer Seite erfolgt.

9.4.2 Erfolgt der Mindesteinsatz als TO während einer Fortbildung oder eines Leistungsnachweises gilt §6.9.3 entsprechend.

## **§10 Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen**

### **10.1 Verweis auf die Bestimmungen der Badminton-Organisationen**

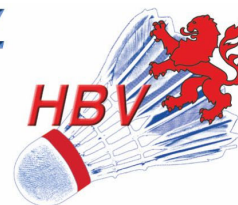
Die Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen bestimmen sich nach den Regelwerken der BWF, des BEC, des DBV, der Gruppe Mitte sowie der HBV-FO.

# Rechtsordnung (RO) des Hessischen Badminton-Verbandes e.V.



## Änderungsmanagement:

Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	12.04.2014	neues Layout (DIN A4)	Lortz / Pfeifer	Präsidium
1.0	24.05.2014	Layoutaktualisierung	Pfeifer	Präsidium
1.1	30.05.2015	VBT 2015, Aktualisierung §4.1.3	Pfeifer	Präsidium
1.2	20.05.2017	VBT 2017, Aktualisierung §19, 20, 28	Pfeifer	Präsidium



**Inhaltsverzeichnis Rechtsordnung**

Der Rechtsverkehr innerhalb des Landesverbandes und seiner Organe, der Vereine und ihrer Mitglieder regelt sich nach dieser Ordnung..... 3

§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung ..... 3

§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege ..... 3

§ 3 Bestrafung ..... 3

§ 4 Strafmaß ..... 3

§ 5 Vereinsstrafen ..... 4

§ 6 Verfahrensbeteiligte..... 4

§ 7 HBV Spruchkammer und Verbandsgericht ..... 4

§ 8 Zuständigkeit (allgemein) ..... 4

§ 9 Zuständigkeit der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes ..... 4

§ 10 Berufung ..... 5

§ 11 Grundlagen und Verbindlichkeiten der Entscheidungen ..... 5

§ 12 Vollstreckung der Entscheidungen ..... 5

§ 13 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen ..... 5

§ 14 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ..... 6

§ 15 Allgemeine Grundsätze ..... 6

§ 16 Benachrichtigungen ..... 6

§ 17 Klageziel ..... 7

§ 18 Urteil, Beschluss, Verfügungen ..... 7

§ 19 Fristen..... 7

§ 20 Verfahren vor der Spruchkammer und dem HBV-Verbandsgericht..... 7

§ 21 Ordnungsstrafengewalt ..... 9

§ 22 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung ..... 9

§ 23 Einstweilig Verfügung ..... 9

§ 24 Fristversäumnis ..... 9

§ 25 Rechtskraft..... 9

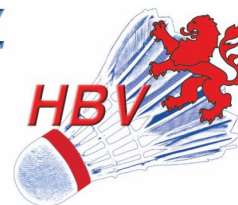
§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens..... 9

§ 27 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges..... 10

§ 28 Kosten..... 10

§ 29 Zeugengeld..... 10

§ 30 Vorrang der HBV-Rechtsordnung ..... 10



Der Rechtsverkehr innerhalb des Landesverbandes und seiner Organe, der Vereine und ihrer Mitglieder regelt sich nach dieser Ordnung.

## **§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung**

- 1.1. Jeder Angehörige des Hessischen Badminton-Verbandes (HBV) hat das Recht und die Pflicht für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu achten.
- 1.2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die HBV- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

## **§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege**

- 2.1. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
- 2.2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern und Vereinen werden bestraft.

## **§ 3 Bestrafung**

Es können bestraft werden:

- 3.1. Einzelmitglieder
- 3.2. Vereine sowie deren Organe und die Mitglieder dieser Organe
- 3.3. Die Organe des Landesverbandes sowie deren Mitglieder

## **§ 4 Strafmaß**

- 4.1. Als Strafen sind nur zulässig:
  - 4.1.1 Verwarnung
  - 4.1.2 Verweis
  - 4.1.3 Geldstrafe gemäß HBV-Finanzordnung (FO), §11 und Anlage zur HBV-FO, §3.1
  - 4.1.4 befristete Sperren von Spielern und Vereinen / Abteilungen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
  - 4.1.5 eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
  - 4.1.6 Punktabzug
  - 4.1.7 Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- 4.2. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.
- 4.3. Unberührt bleibt das Recht des HBV und der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.
- 4.4. Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug der Spielberechtigung bzw. des Schiedsrichterausweises und des Trainerausweises zu erkennen.
- 4.5. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.



4.6. Unbeschadet bleibt §19.

## **§ 5 Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem zuständigen Ausschussvorsitzenden, Sportwart zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch die zuständigen Rechtsorgane des HBV, in Ermangelung solcher durch die Rechtsorgane der Gruppe Mitte und des DBV.

## **§ 6 Verfahrensbeteiligte**

- 6.1. Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem Organ oder durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzustellen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.
- 6.2. In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des HBV-Verbandsgerichtes nicht beteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes kann die vorgenannte Frist kürzen.

## **§ 7 HBV Spruchkammer und Verbandsgericht**

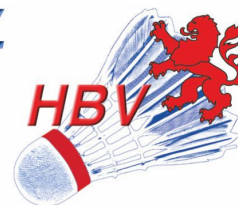
- 7.1. Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Alle werden auf dem HBV Verbandstag gewählt. (gem. § 22 Satzung HBV).
- 7.2. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Alle werden auf dem HBV Verbandstag gewählt (gem. § 22 Satzung HBV).

## **§ 8 Zuständigkeit (allgemein)**

Der Rechtsverkehr innerhalb des Verbandes ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit dieses Landesverbandes Hessen; der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

## **§ 9 Zuständigkeit der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes**

- 9.1. Zuständigkeit der Spruchkammer
- Alle Streitigkeiten, die sich aus Entscheidungen spielleitender Stellen (Klassenleiter, Bezirkssportwarte, Spielausschuss, Jugendausschuss) und des Schiedsrichterausschusses ergeben, sind soweit ihnen nicht durch spielleitende Stellen abgeholfen werden wird, durch die Spruchkammer Widerspruchsinstanz zu entscheiden.
- 9.2. Zuständigkeit des Verbandsgerichtes
- Das Verbandsgericht ist zuständig als **erste Instanz** (ausgenommen Ziffer 1)
- 9.2.1 zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen
- 9.2.2 zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinen bzw. Vereinsabteilungen
- 9.2.3 zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Vereinen bzw. Vereinsabteilungen



- 9.2.4 zur Durchführung von Verfahren gegen HBV Angehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in HBV-Organen beziehen oder das HBV-Interesse unmittelbar betroffen ist.

Das Verbandsgericht ist zuständig als **Berufungsinstanz** gegen Rechtsentscheidungen der Spruchkammer.

## **§ 10 Berufung**

- 10.1. Gegen die Entscheidungen des Verbandsgerichtes ist die Berufung an das DBV-Verbandsgericht zulässig:
- 10.1.1 wenn das Urteil gegen Vorstandsmitglieder des HBV in dieser Eigenschaft erlassen wurde,
  - 10.1.2 wenn das Urteil zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem HBV und einem Verein (Vereinsabteilung) erlassen wurde,
  - 10.1.3 wenn das Urteil auf einer Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften beruht,
  - 10.1.4 wenn das Verbandsgericht - von Amts wegen oder auf Antrag - das Urteil wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für berufungsfähig zum DBV-Verbandsgericht erklärt hat und das DBV Verbandsgericht die grundsätzliche Bedeutung bejaht.
- 10.2. Für die Durchführung der Berufung gilt die Rechtsordnung des DBV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Grundlagen und Verbindlichkeiten der Entscheidungen**

- 11.1. Grundlagen  
Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des HBV, der Gruppe Mitte und des DBV.
- 11.2. Verbindlichkeiten  
Entscheidungen der Rechtsorgane des HBV - unter Einschluss der unteren Instanzen - sind im DBV-Gebiet rechtskräftig.

## **§ 12 Vollstreckung der Entscheidungen**

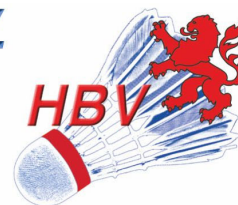
Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt. Geldstrafen und Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme zu zahlen. Erfolgt von Seiten des Zahlungsverpflichteten keine fristgemäße Zahlung so ist dieser schriftlich zu mahnen mit der Drohung, dass der Zahlungsverpflichtete mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Zugang der Mahnung gesperrt ist, wenn nicht innerhalb dieser Frist der geforderte Geldbetrag nebst Kosten und Gebühren der Geschäftsstelle zugegangen ist.

Entsprechendes gilt für die Beitreibung von Kosten und Gebühren.

## **§ 13 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen**

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.





## **§ 14 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

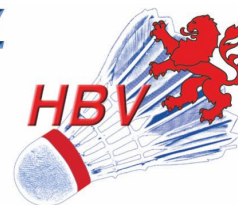
Der Rechtsverkehr darf nicht vor die ordentlichen Gerichte bzw. staatlichen Sondergerichte gebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des HBV Präsidiums und gemäß § 27 zulässig.

## **§ 15 Allgemeine Grundsätze**

- 15.1. Für das Verfahren vor den rechtssprechenden Instanzen gelten folgende Grundsätze:
- 15.1.1 Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes (2) nur aufgrund eines schriftlichen Antrages rechtshängig.
  - 15.1.2 In Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem HBV-Verbandsgericht gilt § 20.
  - 15.1.3 Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit stehen kann, haben als Richter auszuscheiden.
  - 15.1.4 Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen.
  - 15.1.5 Ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten.
  - 15.1.6 Ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen im einstweiligen Verfügungsverfahren (§ 23), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 22) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 19 Abs. 5).
  - 15.1.7 Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen.
  - 15.1.8 Entscheidungen sind zu begründen.
  - 15.1.9 Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.
  - 15.1.10 In der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten.
  - 15.1.11 Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden.
  - 15.1.12 Die Entscheidungen sind den Parteien schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 15.2. Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich entschieden und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung an zu laufen.

## **§ 16 Benachrichtigungen**

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des HBV oder der Instanzen gemäß I Ziff. 6 HBV-SpO und der Vereine anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Mitglieder und Vorstände zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen einzuladen.



## **§ 17 Klageziel**

- 17.1. Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
- 17.2. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils/ Beschlusses in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesen werden.
- 17.3. Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

## **§ 18 Urteil, Beschluss, Verfügungen**

- 18.1. Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
- 18.2. Entscheidungen, die keine Urteile zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss aufgehoben.
- 18.3. Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

## **§ 19 Fristen**

- 19.1. Das erstinstanzliche Verfahren vor der Spruchkammer bzw. vor dem HBV-Verbandsgericht, ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz (in fünffacher Ausfertigung ) anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.
- 19.2. Die Berufung ist innerhalb zweier Wochen nach Verkündigungstermin, mangels Verkündigungstermin nach Zustellung der Entscheidung durch begründeten Schriftsatz (in fünffacher Ausfertigung) einzulegen.
- 19.3. Zur Einlegung der Berufung und des Widerspruchs sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Begründungen müssen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen in fünffacher Ausfertigung nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.
- 19.4. Die Fristen werden nur gewährt, wenn die Schriftsätze den Rechtsorganen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel, Einschreibebrief) abgesandt werden oder den Rechtsorganen zugehen.
- 19.5. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, innerhalb einer zwei-wöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

## **§ 20 Verfahren vor der Spruchkammer und dem HBV-Verbandsgericht**

Für das Verfahren vor der Spruchkammer und dem HBV-Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

- 20.1. Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche



- Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.
- 20.2. Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende einen Beisitzenden der Kammer bzw. des Verbandsgerichtes beauftragen eine Beweisaufnahme durchzuführen, die Absätze 3, 4 und 6 gelten entsprechend.
- 20.3. Eine Ladung sollte eine Woche vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
- 20.4. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf Zuhörer, die dem DBV angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 20.5. Ein Mitglied der Spruchkammer bzw. des Verbandsgerichtes wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befähigt hält und die Kammer bzw. das Verbandsgericht entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Beschluss wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt an seine Stelle der Ersatzbeisitzer.
- 20.6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichtes bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen (§ 6). Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und die Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
- 20.7. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und den Mitgliedern des Verbandsgerichtes vorbehalten.
- 20.8. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen in dem Veröffentlichungsblatt des HBV bekannt gemacht werden. Die Urteile bzw. Beschlüsse müssen enthalten:
- 20.8.1 die förmlichen Vermerke
1. Bezeichnung der Rechtsinstanz
  2. Zeit und Ort der Verhandlung
  3. den Verhandlungsgegenstand
  4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
  5. die Parteien
  6. Unterschrift des Vorsitzenden
  7. Verkündungstermin des Urteils/Beschlusses
- 20.8.2 Entscheidungen und Begründungen
1. den Urteilsspruch (Tenor)
  2. den Tatbestand
  3. Entscheidungsgründe
  4. Entscheidung über die Kosten
- 20.9. Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Absätzen 1, 4 und 6 notwendig sind, werden durch Beschluss herbeigeführt.
- 20.10. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiterbetrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern.



Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwarte, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

## **§ 21 Ordnungstrafengewalt**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu 50 €, Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

## **§ 22 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung**

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

## **§ 23 Einstweilig Verfügung**

- 23.1. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandgerichtes schriftliche begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung und Ordnung des Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche eingelegt werden muss und die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.
- 23.2. Entsprechendes gilt für die Spruchkammer.

## **§ 24 Fristversäumnis**

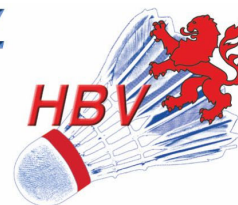
Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Fristversäumnis im Sinne der §§ 19, 23 und 26 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß §19 Abs. 5, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

## **§ 25 Rechtskraft**

Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind rechtskräftig und, soweit die DBV Rechtsordnung nicht ein weiteres Rechtsmittel zulässt, unanfechtbar.

## **§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens**

- 26.1. Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
- 26.2. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.



## **§ 27 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges**

Über Anträge einen sportlichen Streitfall ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

## **§ 28 Kosten**

28.1. Wird ein Verfahren vor der Spruchkammer / dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind an die HBV-Kasse Gebühren zu zahlen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer von dem Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen.

Die Gebühren betragen:

für das Verfahren vor der Spruchkammer:	30,- €
für das Verfahren vor dem Verbandsgericht:	50,- €

Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

28.2. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unter liegende Partei ganz bzw. teilweise. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.

28.3. Hat ein Beteiligter gemäß § 20 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre und in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen wäre.

28.4. Soweit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der HBV. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist. Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichtes noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet die Kammer bzw. das Verbandsgericht, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

## **§ 29 Zeugengeld**

29.1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.

29.2. Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. eines entsprechenden Nachweises bis zum Höchstsatz von 50,- € vergütet.

## **§ 30 Vorrang der HBV-Rechtsordnung**

Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der dem HBV angeschlossenen Vereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern.

Soweit die Satzungen und satzungsgemäße Ordnungen der Verbände gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.

# Finanzordnung (FO)

## des

# Hessischen Badminton-Verbandes e.V.



### Änderungsmanagement:

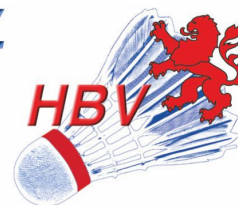
Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	02.03.2014	neues Layout (DIN A4)	Pfeifer	Präsidium
1.0	24.05.2014	Einarbeitung Anträge FO Nr. 01-06 Antrag SpO Nr. 30	Pfeifer / Lortz	Präsidium
1.1	25.01.2015	Einarbeitung Beschlussfassung Hauptausschuss 2015, §7.7	Pfeifer	Präsidium
1.2	30.05.2015	VBT 2015: §9.4, Anlage §3.1.2, §3.5	Pfeifer	Präsidium
1.3	03.02.2016	VBT 2016: Klarstellung § 9.1	Pfeifer	Präsidium
1.4	20.05.2017	VBT 2017: Anlage 1 §3 (neu), §4, §4.5	Pfeifer	Präsidium
1.5	20.01.2018	§7, Anlage §2 (2.2 neu)	Pfeifer	Präsidium
1.6	26.05.2018	Anlage 1.1	Pfeifer	Präsidium
1.7	24.06.2019	VBT 2019: Einarbeiten Anträge 1, 2, 3 (§9, 9.1 und Anlage §2 und §4 ergänzt)	Pfeifer	Präsidium
1.8	10/2020	HA Anpassung §6.2	Pfeifer	Präsidium

**Stand: 10/2020**



### Inhaltsverzeichnis Finanzordnung (FO)

§ 1	Haushaltswesen .....	3
§ 2	Kassenführung, Zeichnungsbefugnis .....	3
§ 3	Rechnungswesen .....	3
§ 4	Ausgaben der Organe .....	3
§ 5	Kassenprüfer .....	3
§ 6	Erstattung von Reiseauslagen.....	4
§ 7	Honorarübersicht .....	4
§ 8	Erstattung sonstiger Auslagen.....	6
§ 9	Beitrag der Vereine.....	7
§ 10	Ordnungsgebühr Verbandstag .....	7
§ 11	Geldstrafen Verbandsgericht / Spruchkammer .....	7
§ 12	Schlussbestimmungen .....	7
Anlage zur HBV-Finanzordnung (HBV-FO).....		8
§ 1	Allgemeines .....	8
§ 2	Beiträge der Vereine.....	8
§ 3	Breitensportbeiträge .....	8
§ 4	Ordnungsgebühren.....	9



## **§ 1 Haushaltswesen**

- 1.1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des HBV beinhaltet den Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt.
- 1.2. Der Haushalt wird vom Verbandstag für 1 Jahr beschlossen.
- 1.3. Das Haushaltsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Kassenführung, Zeichnungsbefugnis**

- 2.1. Die einzig kassenführende Stelle des HBV ist dem Amt des/der Vizepräsidenten/in Finanzen angegliedert.
- 2.2. Der Zahlungsverkehr wird bargeldlos abgewickelt.
- 2.3. Unterschriftsberechtigt sind der/die Vizepräsident/in Finanzen sowie der/die Präsident/in.  
Aus verwaltungstechnischen Gründen kann die Unterschrift/ Zeichnungsbefugnis an andere für den Bereich Finanzen /Verwaltung/Recht tätige Personen durch das Präsidium übertragen werden.

## **§ 3 Rechnungswesen**

- 3.1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird unter Aufsicht und Verantwortung des/der Vizepräsidenten/in Finanzen erledigt.
- 3.2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres, hat der/die Verantwortliche den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres dem Präsidenten sowie dem Verbandstag vorzulegen.
- 3.3. Vor Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsverbindlichkeiten ist die Zustimmung des Präsidiums schriftlich einzuholen.

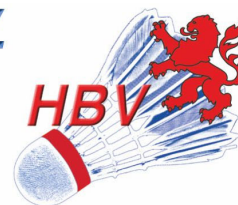
## **§ 4 Ausgaben der Organe**

- 4.1. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.
- 4.2. Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 5 Kassenprüfer**

- 5.1. Die Kassenprüfer haben wenigstens einmal im Haushaltsjahr die HBV-Kasse einer Revision zu unterziehen und hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor dem Verbandstag eines Jahres stattfinden.
- 5.2. Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- 5.3. Die Kassenprüfer sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- 5.4. Zum Verbandstag sollte mindestens ein Kassenprüfer anwesend sein.
- 5.5. Die Bezirkstage bestellen eigene Kassenprüfer.





## § 6 Erstattung von Reiseauslagen

### 6.1. Fahrtkostenentschädigung

- a) An Fahrtkosten werden die Bahntarife der 2. Wagenklasse (einschließlich Zuschläge) vergütet. Bei notwendigen Nachtfahrten können die Kosten für die Benutzung von Liegewagen erstattet werden. Bei Entfernungen ab 100 km (einfache Entfernung) werden die Bahntarife der 1. Wagenklasse (einschließlich Zuschläge) vergütet.
- b) Für Zu- und Abgänge am Wohn- und Veranstaltungsort werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
- c) Bei Benutzung von eigenem PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je gefahrener Kilometer erstattet.

Bei Mitnahme weiterer Personen im eigenen PKW erhöht sich die Entschädigung um 0,02 € pro Person.

HBV Trainern wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je gefahrenem Kilometer im eigenen PKW erstattet.

### 6.2. Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Verpflegungs-Mehraufwendungen beträgt im Inland für eine ganztägige Abwesenheit bei einer mehrtägigen Reise pauschal 28,- €. An- und Abreisetage bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten sowie eintägige Reisen, die mehr als 8 Stunden umfassen, werden mit einer Pauschale von 14,- € berechnet.

Abwesenheit	Mehraufwand
zwischen 8 und 24 Stunden	14 €
An- und Abreise	14 €
24 Stunden (ganztägig)	28 €

Für Auslandsreisen gilt die Ländertabelle der DBV Finanzordnung Anhang II ( Auszug aus dem Bundesreisekostengesetz).

### 6.3. Übernachtungsgeld

Die Übernachtungskosten werden bis zum Höchstbetrag von 100,- € in tatsächlicher nachgewiesener Höhe erstattet. Erstattung ohne Belegnachweis erfolgt bis zu einem Betrag von 20,- €.

### 6.4. Nebenkosten

Nebenkosten werden auf Nachweis vergütet. Taxikosten werden im Einzelfall bis zu 15,- € vergütet, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen. Sind die Nebenkosten im Einzelfall höher sind sie zwecks Erstattung dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

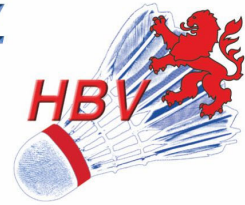
### 6.5. Sonstige

Das Präsidium ist ermächtigt, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Auslandsfahrten), Ausnahmen bezüglich der Höhe des Tagegeldes und der Übernachtungskosten zu beschließen.

## § 7 Honorarübersicht

7.1. Das Honorar richtet sich nach den durch die Ordnungen des HBV festgesetzten Sätzen.

7.2. Honorarvereinbarungen mit für den HBV tätigen Angehörigen des HBV bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten und den zuständigen Vizepräsidenten.



- 7.3. Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung eingereicht worden ist.
- 7.4. Vom Zahlungsempfänger ist bei Empfang von Zahlungen schriftlich zu bestätigen, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars Sorge trägt und insofern den HBV von Ansprüchen jeglicher Art freistellt.



7.5. Das Stundenhonorar beträgt

7.5.1	für HBV-Trainer	18,- €
-------	-----------------	--------

7.6. Das Stundenhonorar beträgt

7.6.1	für TSP-Trainer	15,- €
7.6.2	für Trainer der Bezirkskader gemäß Festlegung durch die zuständigen Bezirke	

7.7. Honorar für Coaching

7.7.1	die Wochenendpauschale (Samstag - Sonntag) für Trainer beträgt bei überregionalen Turnieren pro Tag	75,- €
7.7.2	für jeden weiteren Turniertag erhöht sich die Pauschale um	60,- €
7.7.3	Coaching bei internationalen Turnieren ist durch das Präsidium zu genehmigen	

7.8. Setzt der HBV wegen Ausfalls eines HBV-Trainers einen anderen Trainer ein, so muss mit diesem ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden.

7.9. Pro Kalendertag erhalten ein Honorar

7.9.1	vom HBV bestellte Referees in Höhe von	25,- €
7.9.2	vom HBV bestellte Turnierleitungen in Höhe von	25,- €

7.10. Vergütung Technischer Offizieller:

7.10.1	Die als Schiedsrichter eingesetzten Technischen Offiziellen erhalten in den Spielklassen des Hessischen Badminton-Verbandes (unterste Spielklasse bis Hessenliga) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	15,- €
	Die als Schiedsrichter eingesetzten Technischen Offiziellen erhalten in den Spielklassen der Gruppe Mitte – soweit die Ordnungen der Gruppe Mitte nicht abweichende Sätze festlegen - eine Aufwandsentschädigung in der:	
7.10.2	Oberliga: in Höhe von	30,- €
7.10.3	Regionalliga: in Höhe von	35,- €

Die eingesetzten Technischen Offiziellen erhalten Reisekosten (Fahrtkosten des ÖPNV oder Wegstreckenentschädigung gemäß HBV-FO) sowie Übernachtungskosten.

Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gezahlten Gelder sind gemäß den Richtlinien des Einkommensteuergesetzes durch den Antragsteller bzw. den Begünstigten der Finanzverwaltung mitzuteilen und zu versteuern.

## § 8 Erstattung sonstiger Auslagen

8.1. Die Erstattung von anderen als den im § 6 und §7 genannten Auslagen bleibt dem Beschluss des Präsidiums vorbehalten.



## **§ 9 Beitrag der Vereine**

- 9.1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag pro Verein, einem Teilbetrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft (Verein und/oder Spielgemeinschaft) und einem Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren (Verein und/oder Spielgemeinschaft), einem Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Jugend/Schüler sowie einem Teilbetrag für Verwaltungsgebühr Spielberechtigung (Wechsel).

Er umfasst den vom Hessischen an den Deutschen Badminton-Verband zu leistenden Beitrag.

Der Verbandsbeitrag erhöht sich jeweils anteilmäßig um die vom Deutschen Badminton Verband e.V. beschlossenen Anpassungen. Der vom DBV berechnete Verbandsanteil wird auf den Grundbeitrag pro Verein und auf den Teilbetrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft zu je 50% umgelegt. Basis für die Berechnung der Anteile sind die zum Stichtag gemeldete Anzahl Vereine sowie Anzahl Senioren-Mannschaften.

Erhöhungen werden den Vereinen ein Jahr im Voraus zum HBV-Verbandstag mitgeteilt.

Stichtag für die Beitragsbemessung der Spielberechtigungen ist der 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Stichtag für die Beitragsbemessung der Seniorenmannschaften ist der 01. Juli des jeweiligen Vorjahres. Die fälligen Beträge werden den Vereinen durch den Bereich Finanzen in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist jeweils spätestens am 1. April fällig.

Den Bezirken bleibt es vorbehalten, für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Abgaben zu erheben. Diese sind gegebenenfalls durch die Bezirkstage zu beschließen. Vereine, für die im Seniorenbereich weder Spielberechtigungen registriert noch Mannschaften gemeldet sind, leisten über den Grundbetrag hinaus weder Beiträge noch Abgaben.

- 9.2. Wenn die Beträge nicht binnen vierzehn Tagen seit Fälligkeit dem Konto des HBV gutgeschrieben sind, wird ein Säumniszuschlag von 10% des Umlagebetrages in Rechnung gestellt. Sollte diese Zahlung im vorgegebenen Zeitraum nicht dem Konto des HBV gutgeschrieben sein, wird eine Sperre des Vereins eingeleitet.
- 9.3. Auf schriftlichen Antrag hin kann das Präsidium in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Stundung des fälligen Betrages gewähren.

## **§ 10 Ordnungsgebühr Verbandstag**

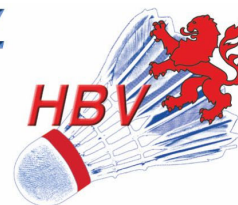
- 10.1. Bei Nichterscheinen auf dem Verbandstag ist eine Ordnungsgebühr von 100,--€ zu zahlen, es sei denn der Verein nimmt nicht an Verbandsrundenspielen teil.

## **§ 11 Geldstrafen Verbandsgericht / Spruchkammer**

- 11.1. Geldstrafen (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder bis höchstens 250,--€, im Übrigen bis höchstens 500,--€.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 12.1. Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.



**Anlage zur HBV-Finanzordnung (HBV-FO)**

**§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Die Ordnungsgebühren für die Hessenliga und den Verbandsligen, Nichtstellen einer Jugend-/Schülermannschaft, die Breitensportbeiträge sowie Schiedsrichter- und Spielberechtigungsgebühren stehen dem HBV zu und sind entsprechend zu entrichten.
- 1.2. Die Ordnungsgebühren für die anderen Spielklassen stehen den jeweiligen Bezirken sowie deren festgelegte Umlagen zur Verfügung zu und sind entsprechend zu entrichten.
- 1.3. Turnierentgelte, sofern in der Ausschreibung keine andere Regelung getroffen und veröffentlicht wird, stehen dem Ausrichter zu.

**§ 2 Beiträge der Vereine**

2.1. HBV-Gebühren (allgemein)

Gemäß Verbandstagbeschluss werden erhoben:

2.1.1	Grundbeitrag pro Verein *) zuzüglich möglicher DBV-Beitragsanpassungen	125,- €
2.1.2	Grundbeitrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft *) zuzüglich möglicher DBV-Beitragsanpassungen	100,- €
2.1.3	Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren	10,- €
2.1.4	Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Jugend/Schüler	2,- €
2.1.5	Verwaltungsgebühr Spielberechtigung ( <b>Wechsel</b> )	40,- €

2.2. Gemäß Präsidiumsbeschluss werden erhoben:

2.2.1	Bearbeitungsgebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren	10,- €
-------	--	--------

2.3. Bezirks-Gebühren (allgemein)

durch Beschlussfassung auf den jeweiligen Bezirkstagen werden die Umlagen festgelegt und veröffentlicht.

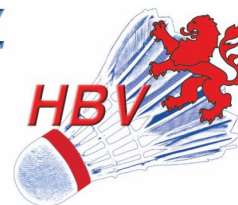
2.4. Mannschaftsumlage pro Mannschaft

2.3.1	in der Hessenliga	30,- €
2.3.2	in der Verbandsliga	30,- €

**§ 3 Breitensportbeiträge**

3.1. HBV-Gebühren (allgemein)

3.1.1	je Hobbymannschaft (Mitgliedsvereine)	50,- €
3.1.2	je Hobbymannschaft (Nichtmitgliedsvereine)	250,- €



## § 4 Ordnungsgebühren

### 4.1. HBV-Gebühren (allgemein)

Geldstrafen Verbandsgericht / Spruchkammer		
4.1.1	für Einzelmitglieder	≤ 250,- €
4.1.2	für übrige Mitglieder	≤ 500,- €
4.1.3	Nichtteilnahme am Verbandstag	100,- €
Nichtstellen einer Jugend- / Schülermannschaft für Vereine mit Mannschaften in der:		
4.1.4	1. Bundesliga, 2. Bundesliga, Regionalliga, Oberliga, Hessenliga, Verbandsliga	100,- €

### 4.2. HBV-Ordnungsgebühren

[Ordnungsgebühren auf HBV-Ebene]: 15,- €]

4.2.1	Nichteintragen der Austragungsorte/Spielbeginn (pro Mannschaft)	30,- €
4.2.2	Versäumnis Hallenöffnung	15,- €
4.2.3	Nichtangetreten Seniorenmannschaft	40,- €
4.3.4	Nichtangetreten Seniorenmannschaft an einem der letzten beiden Spieltage einer Saison in der <u>Verbandsliga</u> oder höher	160,- €
4.2.5	Nichtangetreten Jugend- oder Schülermannschaft	20,- €
4.2.6	Abmelden/Zurückziehen einer Seniorenmannschaft	80,- €
4.2.7	Abmelden/Zurückziehen einer Jugend- oder Schülermannschaft	40,- €
4.2.8	Einsatz eines nicht spielberechtigten bzw. nicht in der Vereinsrangliste aufgeführte Spielers	40,- €
4.2.9	Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung	15,- €
4.2.10	Nichtkontrolle der Rangliste / Spielberechtigungsliste	15,- €
4.2.11	Unvollständige Angaben im Spielberichtsbogen zu Spielernamen (für beide Vereine)	30,- €
4.2.12	Verspätetes Einsenden des Spielberichtes bzw. Kroton-Eingabe	15,- €
4.2.13	Nicht fristgerechte Übersendung des Spielberichtes nach Aufforderung	15,- €
4.2.14	sonstige Verstöße	15,- €

### 4.3. Bezirks-Ordnungsgebühren

[Ordnungsgebühren auf Bezirks-Ebene 10,- €]

4.3.1	Nichteintragen der Austragungsorte/Spielbeginn (pro Mannschaft)	20,- €
4.3.2	Versäumnis Hallenöffnung	10,- €
4.3.3	Nichtangetreten Seniorenmannschaft	40,- €



4.3.4	z.Z. frei	
4.3.5	Nichtangetreten Jugend- oder Schülermannschaft	20,- €
4.3.6	Abmelden/Zurückziehen einer Seniorenmannschaft	80,- €
4.3.7	Abmelden/Zurückziehen einer Jugend- oder Schülermannschaft	40,- €
4.3.8	Einsatz eines nicht spielberechtigten bzw. nicht in der Vereinsrangliste aufgeführte Spielers	40,- €
4.3.9	Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung	10,- €
4.3.10	Nichtkontrolle der Rangliste / Spielberechtigungsliste	10,- €
4.3.11	Unvollständige Angaben im Spielberichtsbogen zu Spielernamen (für beide Vereine)	30,- €
4.3.12	Verspätetes Einsenden des Spielberichtes bzw. Kroton-Eingabe	10,- €
4.3.13	Nicht fristgerechte Übersendung des Spielberichtes nach Aufforderung	10,- €
4.3.14	sonstige Verstöße	10,- €

#### 4.4. Spielberechtigungsgebühren

4.4.1	Nichtfristgerechte Rückgabe der Spielberechtigungen bei Vereinsaustritt etc.	15,- €
-------	--	--------

#### 4.5. Jugendturniere (Startgebühren)

Regelung gemäß der Ausschreibung	
Bezirke legen eigene Regelungen fest	

#### 4.6. Seniorenturniere (Startgebühren)

Regelung gemäß der Ausschreibung	
Bezirke legen eigene Regelungen fest	

#### 4.7. Schiedsrichtergebühren gemäß SRO

Lehrgangsgebühren gemäß Ausschreibung		
4.7.1	Ordnungsgebühr für das Nichterfüllen des Mindestsolls an Technischen Offiziellen)	100,- €
4.7.2	Ordnungsgebühr für jeden weiteren über das Mindestsoll hinaus fehlenden Technischen Offiziellen	25,- €
4.7.3	Ordnungsgebühr gegen Technische Offizielle beträgt	50,- €
Die Ordnungsgebühren sind mit Ablauf der Saison durch die Vereine nach Anforderung an den HBV zu zahlen		

#### 4.8. Gebühren Trainerausbildung und -weiterbildung

Lehrgangsgebühren gemäß Ausschreibung	
---------------------------------------	--

**Datenschutzordnung (DSO)**  
**des**  
**Hessischen Badminton-Verbandes e.V.**



Änderungsmanagement:

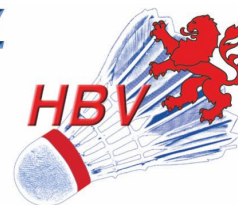
Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	21.09.2018	neues Layout (DIN A4)	Pfeifer	Präsidium
0.1	24.06.2019	VBT 2019: Einarbeiten Antrag (u.a. Ergänzung §§ 6, 7)	Kunert	Präsidium
0.2	21.05.2022	VBT 2022: Veröffentlichung von Daten, Rechte Betroffener	Scheele, E.	Präsidium





## **Inhaltsverzeichnis Datenschutzordnung**

1.	Verarbeitung von Daten:.....	3
2.	Interne Weitergabe von Daten:.....	3
3.	Externe Weitergabe von Daten: .....	3
4.	Veröffentlichung von Daten: .....	4
5.	Dauer der Datenspeicherung: .....	4
6.	Rechte Betroffener .....	4
7.	Verpflichtung auf Vertraulichkeit.....	4
8.	Datenschutzbeauftragter .....	5
9.	Inkrafttreten.....	5



## **Datenschutzordnung (Präambel)**

Der HBV verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. bei der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbands zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **1. Verarbeitung von Daten:**

Der HBV erfasst Daten seiner Mitglieder, der Spieler innerhalb der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kommunikationsdaten und Bankverbindung.

Es werden grundsätzlich nur die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des HBV relevanten Daten verwendet sowie Daten, bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen verletzt werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des HBV. Dies gilt auch für die speziellen Daten der Spieler und Angaben zu deren Gesundheit, soweit diese auf Grund eines Antrags des Spielers oder dessen Vereins auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Spielberechtigung erforderlich sind bzw. dies für eine Teilnahme an einer HBV-Veranstaltung erforderlich sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in eigener Verantwortung diese Schutzbestimmungen den Spielern bekanntzumachen.

Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

### **2. Interne Weitergabe von Daten:**

Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des HBV gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Funktionsträgern im HBV zur Verfügung gestellt.

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (lsbh) und des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) stellt der HBV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.

### **3. Externe Weitergabe von Daten:**

Der HBV übermittelt seinen Kooperationspartnern auf Anforderung Listen bestimmter Personen- oder Vereinsgruppen, auf denen lediglich die Daten Name, Vorname und Adresse vermerkt sind. Diese Weitergabe erfolgt nur, wenn die Kooperationspartner zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beauftragt wurden. Eine Weitergabe aus rein kommerziellen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen.



#### **4. Veröffentlichung von Daten:**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Onlineauftritten (Internet, SocialMedia, Verbandapp) veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

Von Mitgliedern des HBV können Name, Vereinsname, die Vereinsnummer, seine Spielorte, seine Erfolge und die vom Mitglied selbst zu bestimmende Kontaktadresse auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Von Verbandsmitarbeitern, ehrenamtlich Tätigen, Schiedsrichter, Übungsleitern im HBV können Funktion, Name und Vorname sowie Adresse und Kontaktdaten auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Im Rahmen der vom Satzungszweck gedeckten Öffentlichkeitsarbeit werden die in Ziffer 1 genannten Daten im Internet auf der Homepage des HBV oder eines beauftragten Ergebnisdienstes bekannt gemacht.

Des Weiteren werden Im Rahmen der vom Satzungszweck gedeckten Öffentlichkeitsarbeit des HBVs unter anderem auch Fotografien und Videoaufnahmen von Spielern bei der Teilnahme am Rundenbetrieb, Ranglisten- und Meisterschaftsturnieren veröffentlicht. Dies geschieht im Rahmen einer Interessensabwägung Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO, da hier das Interesse des HBVs zur Berichterstattung über das Ereignis im Vordergrund steht und nicht die Darstellung der gezeigten Person.

#### **5. Dauer der Datenspeicherung:**

Bei Austritt oder nach Beendigung der Tätigkeit für den HBV werden alle nicht mehr benötigten Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen eine weitere Aufbewahrung der Daten. Zur Traditionswahrung können Vorname, Nachname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Funktion und Beginn/Ende der Funktion sowie Wettkampfdaten und Vereinszugehörigkeiten auch über das Ausscheiden hinaus aufbewahrt werden.

#### **6. Rechte Betroffener**

Jede Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes die folgenden Rechte:

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit d DSGVO)

#### **7. Verpflichtung auf Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiter und Ehrenamtliche, im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.



## **8. Datenschutzbeauftragter**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Kontaktmöglichkeiten werden im Impressum der HBV-Internetseite angegeben.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands in Kraft.

# Ehrenordnung (EHO) des Hessischen Badminton-Verbandes e.V.



## Änderungsmanagement:

Version	Datum	Änderung	Bearbeiter	Prüfer
0.0	11.04.2014	neues Layout (DIN A4)	Pfeifer	Präsidium
1.0	24.05.2014	Einarbeitung Antrag EHO Nr. 01	Pfeifer	Präsidium
1.1	30.05.2015	VBT 2015: §5.2.2 aktualisiert	Pfeifer	Präsidium



## **Inhaltsverzeichnis Ehrenordnung**

§ 1 Präambel.....	3
§ 2 Ehrungen.....	3
§ 3 Ehrenzeichen / sportliche Leistungen .....	3
§ 4 Ehrengeschenke / Vereine .....	4
§ 5 Ehrengeschenke / Mitglieder.....	4
§ 6 Ehrengeschenke / Verwendung Personen .....	5
§ 7 Schlussbemerkung.....	5



## § 1 Präambel

Der HBV kann aufgrund dieser Ordnung Ehrenzeichen für besondere sportliche Leistungen, für besondere Verdienste und für Jubiläen der Mitgliedsvereine vergeben.

Alle Ehrenzeichen dürfen nur mit Genehmigung hergestellt, vergeben und getragen werden. Die Überreichung erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied des HBV, oder im Einzelfall durch eine vom Präsidium beauftragte Person.

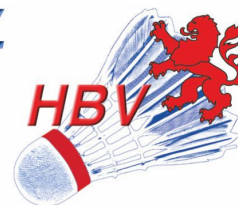
## § 2 Ehrungen

Folgende Ehrungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

- 2.1. Für außergewöhnliche sportliche Leistungen von HBV-Angehörigen
  - 2.1.1. Verbandsabzeichen
  - 2.1.2. Wimpel für Mannschaftsmeister
  - 2.1.4. Ehrungen durch den Deutschen Badminton-Verband (DBV) oder den Landessportbund Hessen (Isbh)
  - 2.1.5. Sonstige
- 2.2. Für Vereinsjubiläen
  - 2.2.1. Jubiläumsteller des HBV
  - 2.2.2. Sonstige
- 2.3. Für besondere Verdienste
  - 2.3.1. Ehrennadel in Silber
  - 2.3.2. Ehrennadel in Gold
  - 2.3.3. Ernennung zum Ehrenmitglied
  - 2.3.4. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
  - 2.3.5. Ehrung durch den Deutschen Badminton-Verband (DBV) oder den Landessportbund Hessen (Isbh)
  - 2.3.6. Sonstige

## § 3 Ehrenzeichen / sportliche Leistungen

- 3.1.1 Für außergewöhnliche sportliche Leistungen (DM, SWDM ..) kann das Präsidium das Verbandsabzeichen verleihen.
- 3.2.1. Der Wimpel werden am HBV Verbandstag an die Vereinsvertreter übergeben.
  - Hessische Schüler-Mannschaftsmeister,
  - Hessische Jugend-Mannschaftsmeister,
  - Südwestdeutscher Schüler-Mannschaftsmeister,
  - Südwestdeutscher Jugend-Mannschaftsmeister,
  - Deutscher Schüler-Mannschaftsmeister,
  - Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister,
  
  - Mannschaftsmeister der Verbandsliga,
  - Mannschaftsmeister der Hessenliga,
  - Mannschaftsmeister der Oberliga Mitte,
  - Mannschaftsmeister der Regionalliga Mitte,
  - Mannschaftsmeister der 2. Bundesliga,



- Mannschaftsmeister der 1. Bundesliga.

#### **§ 4 Ehrengeschenke / Vereine**

- 4.1. Ist ein Badminton Verein oder die Badminton-Abteilung eines Vereines 25 Jahre Mitglied im HBV, so wird der Jubiläumsteller des HBV überreicht.

Die Übergabe erfolgt auf Antrag eines Vereines, an einem von diesem zu benennenden Ort und Tag. Wird ein Jubiläum 25 Jahre nach dem Gründungstag eines Vereines oder einer Abteilung gefeiert und deckt sich dieser Tag nicht mit der 25-jährigen Mitgliedschaft im HBV, so wird der Jubiläumsteller bereits an diesem Tag überreicht, vorausgesetzt die zeitliche Differenz beträgt nicht mehr als 3 Jahre. Eine weitere Jubiläumsehrung erfolgt nach jeweils 25 Jahren.

#### **§ 5 Ehrengeschenke / Mitglieder**

Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium, die Ausschussvorsitzenden, die Bezirksvorstände sowie die Mitgliedsvereine.

Die eingereichten Vorschläge sind zu begründen. Die Mitgliedsvereine reichen die Vorschläge an den jeweiligen Bezirksvorsitzenden ein und werden von diesem, mit einer Stellungnahme versehen, an das Präsidium weitergeleitet. Das Präsidium entscheidet endgültig. Die Verleihungen sind in einem Ehrenbuch aufzuführen. Die Überreichung erfolgt zusammen mit der Übergabe der Urkunde.

- 5.1. Die silberne Ehrennadel kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen:
- 5.1.1 An alle Personen, die durch besondere Verdienste den Badminton Sport gefördert haben und hierfür geehrt werden sollen.
  - 5.1.2 Für ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit im HBV Hauptausschuss sowie Bezirksvorstand.
  - 5.1.3 Für 10 jährige Tätigkeit als Vorsitzender eines Badminton-Vereines oder einer Badminton-Abteilung.
- 5.2. Die goldene Ehrennadel kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
- 5.2. 1. An alle Personen die bereits im Besitz der silbernen Ehrennadel sind und deren Verdienste einer besonderen Ehrung bedürfen.
  - 5.2. 2. Für ununterbrochene zehnjährige Tätigkeit im HBV-Hauptausschuss sowie Bezirksvorstand.
  - 5.2. 3. Für 20 jährige Tätigkeit als Vorsitzender eines Badminton-Vereines oder einer Badminton-Abteilung.
- 5.3. Zum Ehrenmitglied kann das Präsidium Personen mit goldener Ehrennadel für besondere Verdienste im Verband ernennen.
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann auf Antrag vom Verbandstag beschlossen werden, er ist beratendes Mitglied im Hauptausschuss. Weitere Aufgaben können im nach Absprache vom Präsidium übertragen werden.
- 5.5. Ehrungen durch den DBV oder dem LSB Hessen können beantragt werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen der beiden Institutionen erfüllt sind.
- 5.6. Das Präsidium ist ermächtigt, in Einzelfällen weitergehende Ehrungen durch Überreichungen eines gravierten Tellers, einer Plakette, eines Ehrenringes oder ähnlichem vorzunehmen.





## **§ 6 Ehrengeschenke / Verwendung Personen**

Geburtstage, Verabschiedungen und besondere Ereignisse im privaten wie beruflichen Bereich von Mitgliedern des Präsidiums, der Ausschuss- bzw. Fachverbands- und Bezirksvorsitzenden sind wie folgt zu würdigen:

- 6.1 50 Jahre - Glückwünsche mit Präsent bis zu 25,-- €;
- 6.2 60 Jahre - Glückwünsche mit Präsent bis zu 50,-- €;  
(darüber hinaus ab dem 60. Lebensjahr alle weiteren 5 Jahre)  
Der Betrag für das Präsent bei a) und b) erhöht sich um jeweils 5,-- € pro Tätigkeitsjahr.
- 6.3 Weitere Ehrungsgaben oder Unterstützungen sind erst ab 20-jähriger und sich besonders hervorhebender ehrenamtlicher Tätigkeit möglich.  
Das Präsidium entscheidet hierüber im Einzelfall.

## **§ 7 Schlussbemerkung**

Diese Ehrenordnung tritt an Stelle der alten Ehrenordnung in Kraft. Alle vor dieser Ordnung bestehenden Regelungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.